

**BERICHT ÜBER
SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2018
VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG**

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	4
Glossar	5
Zusammenfassung	8
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	10
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	14
A.3 Anlageergebnis	16
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	18
A.5 Sonstige Angaben	19
B. Governance-System	20
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	20
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	26
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	28
B.4 Internes Kontrollsystem	31
B.5 Funktion der internen Revision	33
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	33
B.7 Outsourcing	34
B.8 Sonstige Angaben	35
C. Risikoprofil	36
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	36
C.2 Marktrisiko	38
C.3 Kreditrisiko	40
C.4 Liquiditätsrisiko	41
C.5 Operationelles Risiko	42
C.6 Andere wesentliche Risiken	44
C.7 Sonstige Angaben	45
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	46
D.1 Vermögenswerte	50
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	54
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	60
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	63
D.5 Sonstige Angaben	65
E. Kapitalmanagement	66
E.1 Eigenmittel	66
E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen	70
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen	71
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	71
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	71
E.6 Sonstige Angaben	71
Anlagen	72

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ALM	Asset Liability Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarsvereinigung e.V., Köln
DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) vom 18. April 2016
d.h.	das heißt
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EPIFP	der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (Expected Profit included in Future Premiums)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
HL	Hannoversche Lebensversicherung AG, Hannover
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS	IDW Prüfungsstandards
IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards)
IKS	Internes Kontrollsystem
i. R.	im Ruhestand
IT	Informationstechnologie
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
Kfz	Kraftfahrzeug
KRITIS	Kritische Infrastruktur
MCR	Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement)
o.g.	oben genannt
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
OTC	Over-the-Counter
PIIGS	Portugal, Italien, Irland, Griechenland, Spanien
SII	Solvency II
SCR	Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement)
SFCR	Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report)
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VAIT	Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT
VaR	Value at Risk
VAV	VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien/Österreich
vgl.	vergleiche
VHV a.G.	VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G., Hannover
VHV Allgemeine	VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover
VHV Holding	VHV Holding AG, Hannover
VHV Re	VHV Reasürans A.Ş., Istanbul/Türkei
VHV solutions	VHV solutions GmbH, Hannover
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
WAVE	WAVE Management AG, Hannover
z.B.	zum Beispiel

A

Abwicklung

Die Abwicklung ist die Differenz aus in den Vorjahren gebildeten Schadenrückstellungen und den daraus zu deckenden Schadenzahlungen sowie den im aktuellen Berichtsjahr neugebildeten Schadenrückstellungen.

Anwartschaftsbarwertverfahren

Es handelt sich um ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, bei dem zu jedem Bewertungsstichtag nur der Teil der Verpflichtung bewertet wird, der bereits erdient ist.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle umfassen die im Geschäftsjahr für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen sowie die Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Abzug der sonstigen Basis-eigenmittelbestandteile.

B

Barwert

Der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen.

Basiseigenmittel

Die Basiseigenmittel setzen sich gemäß § 89 Abs. 3 VAG aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.

Bedeckungsquote

Die Bedeckungsquote gibt Auskunft über das Verhältnis zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der zur Abdeckung der Risiken erforderlichen Solvenzkapitalanforderung.

Beiträge

Die gebuchten Beiträge stellen den Bruttoumsatz im Prämien-geschäft dar und beinhalten die Beiträge der Kunden zu den entsprechenden Versicherungsprodukten. Der verdiente Beitrag beinhaltet die auf das Geschäftsjahr entfallenden Beiträge, zuzüglich der Überträge des Vorjahres und abzüglich der Überträge in Folgejahre.

Beitragsüberträge

Bei Beitragsüberträgen handelt es sich um Beiträge für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag. Für diese wird eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss gebildet.

C

Combined Ratio (Schaden-Kostenquote)

Die Combined Ratio ist der Quotient aus Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und Schadenaufwendungen (einschließlich Abwicklung) zu den verdienten Beiträgen.

D

Depotforderungen/-verbindlichkeiten

Hinterlegung von Sicherheiten beim Erstversicherer durch den Rückversicherer.

E

Eigenmittel

Gesamtheit des freien, unbelasteten Vermögens, welches zur Bedeckung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung dient.

EPIFP

Der bei künftigen Prämien einkalkulierte Gewinn (Expected Profits Included in Future Premiums – EPIFP) bezeichnet den Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungsverträge in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

I

In Rückdeckung gegebenes/übernommenes Versicherungsgeschäft

Versicherungsgeschäft, das von einem Erst- oder Rückversicherer in Rückversicherung gegeben/übernommen wird.

L

Leerstandsquote

Die Leerstandsquote gibt das Verhältnis der unvermieteten zur vermieteten Fläche innerhalb eines Objekts an.

M

Mindestkapitalanforderung

Die Mindestkapitalanforderung definiert die Kapitaluntergrenze der Versicherungsgesellschaft. Bei dauerhafter Unterschreitung der Mindestkapitalanforderung wird der Versicherungsgesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen.

O

ORSA

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) ist ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems von Versicherungsunternehmen und bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und zukünftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung.

P

Prämienrückstellung

Erwarteter Barwert der Zahlungsströme, die aus der zukünftigen Gefahrentragung aus dem zum Stichtag vorhandenen Versicherungsbestand resultieren.

R

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist eine Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen in der Lebensversicherung. Der höchstzulässige Rechnungszins für Deckungsrückstellungen im Neugeschäft wird in der DeckRV festgelegt.

Risikolose Zinskurve

Die risikolose Zinskurve dient zur Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme und damit zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit ist die Fähigkeit eines Unternehmens, die aus den eingegangenen Risiken resultierenden unerwarteten Verluste mit dem definierten Sicherheitsniveau abdecken zu können. Übersteigen die Eigenmittel den Risikokapitalbedarf, so ist die Risikotragfähigkeit gegeben. Die Risikotragfähigkeit wird definiert über die Bedeckung des Risikokapitalbedarfs durch die Eigenmittel.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Es handelt sich um eine versicherungstechnische Rückstellung, die den Anspruch der Versicherungsnehmer auf zukünftige Überschussbeteiligungen abbildet, soweit er aufgrund ausgewiesener Überschüsse bereits entstanden ist oder durch rechtliche Verpflichtungen unabhängig davon besteht.

Rückversicherung

Vertrag oder Verträge, die den Transfer von versicherungstechnischem Risiko zum Gegenstand haben und die ein (Erst-)Versicherungsunternehmen mit einem anderen Versicherungsunternehmen schließt.

S

Schadenrückstellung

Zeitwert aller Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekanntem Schäden, die sich zum Stichtag bereits ereignet haben.

Schwankungsrückstellung

Versicherungstechnische Rückstellung in der Schaden- und Unfallversicherung sowie in der Rückversicherung, die zum Ausgleich der Volatilitäten im Schadenverlauf im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet wird.

Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft

Direkt mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenes Versicherungsgeschäft.

Solvabilität/Solvenz

Solvabilität ist die Ausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Eigenmitteln, die dazu dienen, Risiken des Versicherungsgeschäfts abzudecken und somit die Ansprüche der Versicherungsnehmer auch bei ungünstigen Entwicklungen zu sichern.

Solvency II

Solvency II ist das aktuell gültige Aufsichtsregime, das u.a. weiterentwickelte Solvabilitätsanforderungen für Versicherungsunternehmen/-gruppen definiert, denen eine ganzheitliche Risikobetrachtung zugrunde liegt. Ausgangsbasis ist die Solvabilitätsübersicht, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktwerten anzusetzen sind. Zusätzlich umfasst Solvency II umfangreiche qualitative Anforderungen an das Governance-System sowie erweiterte Berichtspflichten von Versicherungsunternehmen/-gruppen.

Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

T

Tiers

Die Eigenmittel werden entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) unterteilt, für die unterschiedliche Grenzen zur Anrechnung auf das Solvenzkapital- und die Mindestkapitalanforderung gelten.

U

Überschussfonds

Der Überschussfonds entspricht dem als Eigenmittel anrechnungsfähigen Teil der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrück-erstattung.

V

Value at Risk (VaR)

Ausgehend von einem fixierten Zeitintervall und einem vorgegebenen Sicherheitsniveau (Konfidenzniveau) ist der VaR einer Finanzposition diejenige Ausprägung der Verlusthöhe, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis ist die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen aus dem reinen Versicherungsgeschäft.

Verwaltungsaufwendungen

Sämtliche Aufwendungen, die für die laufende Verwaltung des Versicherungsbestandes entstehen.

W

Wiederaufleber

Erneute Bearbeitung und Regulierung eines bereits geschlossenen Versicherungsfalles.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden veröffentlicht die VHV Allgemeine Versicherung AG den jährlichen Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report kurz SFCR) zum Stichtag 31.12.2018. Der vorliegende SFCR der VHV Allgemeine wurde freiwillig einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen.

Der Bericht informiert und gibt Erläuterungen über

- die Geschäftstätigkeit und Leistung
- die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht im Vergleich mit dem Jahresabschluss sowie
- das Management und die Qualitätsklassen („Tier“) der Eigenmittel sowie über die Solvenzkapitalanforderungen und das Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit

Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darstellung der Governance-Strukturen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs.

Gliederung und Inhalt des SFCR sind durch die Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegeben. In Übersichten sind Einzelposten, Summen und Unterschiedsbeträge in Tausend Euro (T€) gerundet. Daher können bei der Berechnung von Summen und Unterschiedsbeträgen aus gerundeten Werten geringfügige Abweichungen zu den tatsächlichen Werten auftreten.

Die **VHV Allgemeine** bietet für Privat- und gewerbliche Kunden eine Vielzahl von Versicherungsprodukten und -lösungen in den Bereichen Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherungen sowie auf dem Gebiet der Kredit- und Kautionsversicherung an. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Deutschland.

Im Berichtsjahr 2018 erzielte die VHV Allgemeine im Jahresabschluss ein Ergebnis vor Gewinnabführung von 262.318 T€ (Vorjahr 171.699 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von 162.574 T€ (Vorjahr 66.828 T€), einem Anlageergebnis von 132.883 T€ (Vorjahr 145.881 T€) und Erträgen und Aufwendungen aus sonstiger Tätigkeit vor Gewinnabführung von per Saldo –33.139 T€ (Vorjahr –41.010 T€).

Die VHV Allgemeine folgt dem gruppenweit einheitlichen **Governance-System** der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und soweit sinnvoll in weiteren Konzerngesellschaften umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt ist. Gleiches gilt für die gruppenweit etablierte Konzernrisikostategie.

Die VHV Allgemeine verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes **Governance-System**. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung aller Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben. Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstands- und Aufsichtsratsgremien. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss mit der abschließenden Beurteilung.

Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse, die sich aus der Gesamtbetrachtung der **Risikolage** (Risikomodelle und qualitative Betrachtungen) ergeben, sehen wir keine Risiken, die den Fortbestand der VHV Allgemeine kurz- oder mittelfristig gefährden könnten. In den durchgeführten Stresstests und Szenarioanalysen zeigt die VHV Allgemeine sowohl im Bereich Versicherungstechnik als auch im Bereich Kapitalanlagen ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit der VHV Allgemeine ist auch unter den betrachteten Stresssituationen (Extremereignisse und kombinierte Stressszenarien der Versicherungstechnik und Kapitalanlagen) nicht gefährdet.

Folgende aus den Solvency-II-Berechnungen abgeleitete Rangfolge gibt die Bedeutung der Risikokategorien nach Risikosteuerungsmaßnahmen für die VHV Allgemeine in absteigender Reihenfolge wieder:

1. Versicherungstechnisches Risiko
2. Marktrisiko
3. Kreditrisiko
4. Operationelles Risiko
5. Strategisches Risiko und Reputationsrisiko
6. Liquiditätsrisiko

Das Risikoprofil der VHV Allgemeine hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

In der **Solvabilitätsübersicht** sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu erfassen und im Grundsatz zum **beizulegenden Zeitwert** (Fair Value) zu bewerten. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben. Die Angemessenheit der verwendeten Bewertungsmethoden per 31.12.2018 wurde vom Abschlussprüfer bestätigt. Unternehmensintern wurden die Bewertungsverfahren u. a. durch die unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) und die versicherungsmathematische Funktion (VMF) freigegeben.

Das **Kapitalmanagement** der VHV Allgemeine verfolgt das Ziel einer dauerhaften Überdeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung für die VHV Allgemeine aus den Gruppenzielen ab. Die VHV Allgemeine hat im Berichtsjahr 2018 die aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln deutlich überdeckt. Die Bedeckungsquote als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung betrug 308,2 % per 31.12.2018 (Vorjahr 300,7 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung betrug 756,1 % per 31.12.2018 (Vorjahr 770,5 %).

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Wichtige Informationen zur Geschäftstätigkeit der VHV Allgemeine enthält die folgende Tabelle.

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Name:	VHV Allgemeine Versicherung AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Aufsichtsbehörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Fon +49 (0) 228 4108 0 Fax +49 (0) 228 4108 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Landschaftstraße 8 30159 Hannover Fon +49 (0) 511 8508 0 Fax +49 (0) 511 8508 550 www.ey.com/de
Geschäftsbereiche:	Nichtlebensversicherung, selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft in den Bereichen: Einkommensersatz (Unfall), Kraftfahrzeughaftpflicht, sonstige Kraftfahrt, See, Luftfahrt und Transport, Feuer- und andere Sachversicherungen, Allgemeine Haftpflicht, Kredit und Kaution, Rechtsschutz, Beistand (Verkehrs-Service) und verschiedene finanzielle Verluste übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft in den Bereichen: Krankheit, Unfall, See, Luftfahrt und Transport sowie Sach Lebensversicherung: Renten in Unfall, Kraftfahrzeug- und Allgemeine Haftpflicht sowie Lebensrückversicherung
Regionen der Geschäftstätigkeit:	Versicherungsgeschäft wird im In- und Ausland gezeichnet. Der wesentliche Teil des Versicherungsgeschäfts (mehr als 90 % der Beiträge) stammt aus Deutschland. Aus diesem Grund wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Informationen des QRT S.05.02. (Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern) nicht zu berichten.
Wesentliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse im Berichtszeitraum:	Am 25.10.2018 erfolgte eine Einzahlung von 80.000 T€ in die Kapitalrücklage.
Halter qualifizierter Beteiligungen:	Die VHV Holding AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover, Deutschland, hält 100 % der Anteile an der VHV Allgemeine.
Gruppenzugehörigkeit:	Die VHV Allgemeine ist ebenfalls über die VHV Holding zu 100 % ein Tochterunternehmen der VHV a.G. Die VHV a.G. ist das oberste Mutterunternehmen der VHV Gruppe. Die VHV Allgemeine wird mit ihren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vollständig in die Solvabilitätsübersicht der VHV Gruppe einbezogen.

Das Versicherungsgeschäft ist unter Solvency II in bestimmte **Geschäftsbereiche** gruppiert. Die VHV Allgemeine schließt Verträge in verschiedenen Versicherungssparten ab und ordnet die Geschäfte in Solvency II den folgenden Geschäftsbereichen zu.

GESCHÄFTSBEREICHE	VERSICHERUNGSPARTEN
Nichtlebensversicherung	
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Fahrzeugvollversicherung Fahrzeugteilversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Reisegepäckversicherung (übernommenes) Luftfahrtversicherungsgeschäft
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuerversicherung Verbundene Hausratversicherung Verbundene Wohngebäudeversicherung Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Glas- und Sturmversicherung Technische Versicherungen Extended Coverage (EC)-Versicherung übrige Sachversicherungen
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Privathaftpflichtversicherung Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung Umwelt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Baugewährleistungsvericherung Baufertigstellungsversicherung R.C. Décennale übrige Haftpflichtversicherungen
Kredit- und Kautionsversicherung	Kautionsversicherung Warenkreditversicherung
Rechtsschutzversicherung	(übernommenes) Rechtsschutzversicherungsgeschäft
Beistand	Verkehrs-Service-Versicherung
Verschiedene finanzielle Verluste	Betriebsunterbrechungs-Versicherungen Mietverlustversicherung Reise-Rücktrittskostenversicherung übrige Vermögensschadenversicherungen
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	übernommenes nichtproportionales Haftpflichtversicherungsgeschäft
Nichtproportionale Sachrückversicherung	übernommenes nichtproportionales Sachversicherungsgeschäft
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft	
Einkommensersatzversicherung	Allgemeine Unfallversicherung Kraftfahrtunfallversicherung
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	übernommenes nichtproportionales Unfallversicherungsgeschäft

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Soweit aus Schadenfällen in der Nichtlebensversicherung Rentenverpflichtungen entstehen, sind diese dem Geschäftsbereich Lebensversicherung – wie in der Tabelle dargestellt – zuzuordnen. Dies gilt auch für das übernommene Lebensversicherungsgeschäft.

GESCHÄFTSBEREICHE	VERSICHERUNGSPARTEN
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Rentenverpflichtungen aus Unfallversicherung
Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Rentenverpflichtungen aus Kraftfahrzeug- und Allgemeine Haftpflichtversicherung
Lebensrückversicherung	(übernommenes) Lebensversicherungsgeschäft

Verbundene Unternehmen

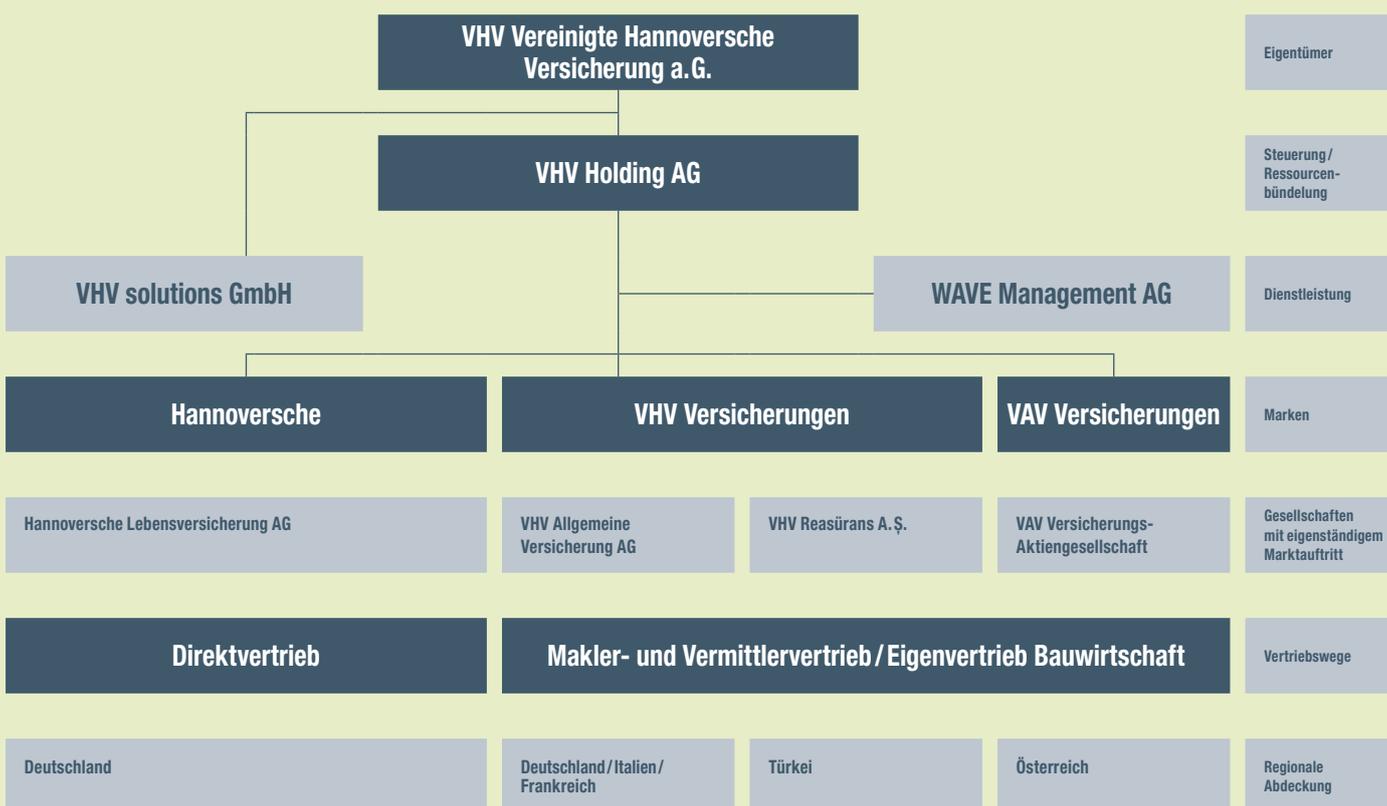
Verbundene Unternehmen sind unter Solvency II Unternehmen, an denen die VHV Allgemeine direkt oder indirekt mit mindestens 20 % beteiligt ist. Die von der VHV Allgemeine am Stichtag gehaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

In fast allen Fällen entsprechen die Stimmrechtsanteile an den Gesellschaften dem Verhältnis der Beteiligung am Kapital der Gesellschaften. Lediglich bei den Gesellschaften Adveq Opportunity und Adveq Europe bestehen Stimmrechtsquoten von 75 % für die Beschlüsse der Gesellschafter.

VERBUNDENE UNTERNEHMEN	Direkter Anteil am Kapital
Detectino GmbH i.L., Hannover, Deutschland	100,0 %
digital broking GmbH, Hannover, Deutschland	100,0 %
Securess Versicherungsmakler GmbH, Essen, Deutschland	100,0 %
VHV Dienstleistungen GmbH, Hannover, Deutschland	100,0 %
VHV Reasürans Anonim Sirket, Istanbul, Türkei	100,0 %
Elvaston Capital Fund II GmbH & Co. KG, Berlin, Deutschland	89,6 %
Ferrum Holding GmbH & Co. KG, Düsseldorf, Deutschland	86,9 %
Wave Private Equity SICAV-SIF, Luxemburg	44,9 %
ASSBAU E.M.I.V. Brüssel, Belgien	33,3 %
Adveq Europe IV B Erste GmbH, Frankfurt, Deutschland	22,7 %
Adveq Opportunity II Zweite GmbH, Frankfurt, Deutschland	17,2 %

Innerhalb der VHV Gruppe gehört die VHV Allgemeine zum Konzernbereich „VHV Versicherungen“. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Struktur und die wesentlichen Gesellschaften der Gruppe.

WESENTLICHE GESELLSCHAFTEN AM 31.12.2018



Ergebnis im Jahresabschluss 2018

Die VHV Allgemeine erzielte im Jahresabschluss 2018 ein Ergebnis vor Gewinnabführung von 262.318 T€ (Vorjahr 171.699 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von 162.574 T€ (Vorjahr 66.828 T€), einem Anlageergebnis von 132.883 T€ (Vorjahr 145.881 T€) und Erträgen und Aufwendungen aus sonstiger Tätigkeit vor Gewinnabführung von per Saldo –33.139 T€ (Vorjahr –41.010 T€).

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebniskomponenten im Einzelnen aufgliedert und erläutert.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

Die folgende Übersicht zeigt anhand der Jahresabschlusszahlen das versicherungstechnische Ergebnis aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen.

VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS						
Werte in T€	Brutto		Anteil der Rückversicherer		Netto	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Nichtlebensversicherung						
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	160.673	95.321	-14.940	-13.536	145.733	81.785
Sonstige Kraftfahrtversicherung	20.834	3.108	-4.188	-2.899	16.647	210
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	176	14	-5	-12	171	2
Feuer- und andere Sachversicherungen	6.880	-6.406	-7.164	-11.111	-284	-17.517
Allgemeine Haftpflichtversicherung	-81.986	-48.532	31.543	4.911	-50.443	-43.621
Kredit- und Kautionsversicherung	53.361	42.517	-	-	53.361	42.517
Rechtsschutzversicherung	637	3.886	-	-	637	3.886
Beistand	-1.821	-1.859	18	19	-1.803	-1.840
Verschiedene finanzielle Verluste	-2.720	278	535	-697	-2.185	-419
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft						
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	73	-881	-81	-54	-7	-935
Nichtproportionale Sachrückversicherung	178	948	-184	-450	-6	497
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Einkommensersatzversicherung	4.038	4.461	-91	-469	3.947	3.991
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	-1.778	-524	1.150	21	-628	-503
Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	-1.802	-1.233	-332	-4	-2.135	-1.238
Lebensrückversicherung	-430	12	-	-	-430	12
Versicherungsgeschäft gesamt	156.314	91.110	6.261	-24.281	162.574	66.828

Bei der Betrachtung der versicherungstechnischen Ergebnisse ist zu beachten, dass neben den zentralen Ergebnisgrößen Beiträge, Aufwendungen für Versicherungsfälle sowie Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen auch Zuführungen oder Entnahmen aus der gesetzlichen Schwankungsrückstellung größere Auswirkungen auf das Ergebnis haben.

Im Berichtsjahr 2018 stieg das versicherungstechnische Ergebnis (netto, d.h. nach Rückversicherung) der VHV Allgemeine auf 162.574 T€ (Vorjahr 66.828 T€). Zentrale Treiber waren die beiden Geschäftsbereiche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie Kredit- und Kautionsversicherung. Im Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung wurde dagegen ein deutlich negatives Ergebnis erzielt. Der überwiegende Teil des versicherungstechnischen Ergebnisses wurde in Deutschland (insgesamt mehr als 90 % der Beiträge) erwirtschaftet. In anderen Regionen wurde kein wesentliches Geschäft gezeichnet.

In der **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** stiegen die verdienten Bruttobeiträge bei der VHV Allgemeine im Berichtszeitraum auf 849.708 T€ (Vorjahr 820.409 T€), was einem Anteil von 41,3 % (Vorjahr 41,6 %) an den gesamten Beitragseinnahmen entspricht. Der Anstieg war getrieben durch eine gute Neugeschäftsentwicklung bei gegenüber dem Vorjahr in etwa gleichbleibenden Durchschnittsbeiträgen. Das versicherungstechnische Ergebnis (netto) erhöhte sich auf 145.733 T€ (Vorjahr 81.785 T€). Unter Berücksichtigung eines positiven Abwicklungsergebnisses konnte insgesamt eine Combined Ratio (netto) von 81,0 % (Vorjahr 79,5 %) erreicht werden.

Im Geschäftsbereich **Sonstige Kraftfahrtversicherung** stiegen die verdienten Bruttobeiträge um 5,2 % auf 537.205 T€ (Vorjahr 510.580 T€). Bei einer rückläufigen Anzahl an gemeldeten Schäden und gleichzeitig gestiegenen Durchschnittsschadenaufwendungen lagen die Aufwendungen für Versicherungsfälle insgesamt leicht über dem Vorjahresniveau. Die Combined Ratio (netto) sank im Berichtsjahr auf 95,2 % (Vorjahr 98,9 %). Nach einer Zuführung zur Schwankungsrückstellung in Höhe von 6.751 T€ (Vorjahr 4.031 T€) verbesserte sich das versicherungstechnische Ergebnis (netto) auf 16.647 T€ (Vorjahr 210 T€).

In der **Kredit- und Kautionsversicherung** setzte sich die positive Entwicklung der vergangenen Jahre auf der Vertragsseite fort. Die Anzahl der Versicherungsverträge nahm im Vergleich zum Vorjahr um 4,8 % auf 53.209 Stück zu (Vorjahr 50.754 Stück). Der Geschäftsbereich

profitierte dabei vom Wachstum der Bauwirtschaft im Geschäftsjahr und der guten Positionierung der auf die verschiedenen Bereiche des Bauhaupt- und Baunebengewerbes zugeschnittenen Produkte. Die verdienten Bruttobeiträge stiegen auf 88.364 T€ (Vorjahr 82.325 T€) an. Nach einer Zuführung zur Schwankungsrückstellung wurde insgesamt ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) von 53.361 T€ (Vorjahr 42.517 T€) erreicht. Unter Berücksichtigung eines verbesserten Abwicklungsergebnisses und einer leicht niedrigeren Betriebskostenquote ergab sich eine Combined Ratio (netto) von 31,7 % (Vorjahr 37,9 %).

Im Geschäftsbereich **Allgemeine Haftpflichtversicherung** erhöhten sich die verdienten Bruttobeiträge auf 348.375 T€ (Vorjahr 329.127 T€). Ursächlich dafür waren steigende Umsatz-, Lohn- und Honorarsummen aufgrund der guten Baukonjunktur in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung sowie gezielte Bestandsmaßnahmen insbesondere in der Berufshaftpflichtversicherung. Darüber hinaus hielt das nachhaltige Wachstum in der Privathaftpflicht unterstützt durch eine Preisverbesserung an.

Um der längeren Abwicklungsdauer in dieser Sparte Rechnung zu tragen und das Reserveniveau an aktualisierte unternehmensspezifische Reservierungsstandards heranzuführen, wurde im Geschäftsjahr erneut eine Verstärkung der Schadenrückstellungen für Vorjahre vorgenommen. Aufgrund einer etwas geringeren Schaden- und Kostenquote reduzierte sich die Combined Ratio (netto) leicht auf 118,9 % (Vorjahr 120,8 %). Insgesamt wurde in dem Geschäftsbereich ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) von -50.443 T€ (Vorjahr -43.621 T€) erzielt.

Im Geschäftsbereich **Feuer- und andere Sachversicherungen** sanken die verdienten Bruttobeiträge auf 178.779 T€ (Vorjahr 181.773 T€), was im Wesentlichen auf einen Rückgang im übernommenen Versicherungsgeschäft zurückzuführen ist. Die Beiträge im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Wohngebäude- und Hausratversicherung setzten hingegen den positiven Trend der Vorjahre fort. Die Combined Ratio (netto) erhöhte sich aufgrund mehrerer Großschäden auf 98,6 % (Vorjahr 94,7 %). Insgesamt verbesserte sich das versicherungstechnische Ergebnis (netto) nach einer Zuführung zur Schwankungsrückstellung in Höhe von 595 T€ (Vorjahr 21.707 T€) auf -284 T€ (Vorjahr -17.517 T€).

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.3 ANLAGEERGEBNIS

Die handelsrechtlichen **Erträge und Aufwendungen** aus Anlagegeschäften **aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen** stellten sich wie folgt dar:

ANLAGEERGEBNIS						
	Erträge		Aufwendungen		Anlageergebnis	
Werte in T€	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Vermögenswertklassen						
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	29.070	4.547	-1.236	-	27.834	4.547
Aktien – nicht notiert	9.134	7.539	-11	-	9.123	7.539
Staatsanleihen	12.501	11.274	-	-51	12.501	11.223
Unternehmensanleihen	49.772	51.011	-8.687	-576	41.085	50.435
Strukturierte Schuldtitel	89	928	-	-	89	928
Besicherte Wertpapiere	-	228	-	-	-	228
Organismen für gemeinsame Anlagen	49.997	80.011	-	-	49.997	80.011
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	-	22	-1.082	-915	-1.082	-893
Sonstige Darlehen und Hypotheken	2.600	2.600	-	-	2.600	2.600
Zwischensumme	153.163	158.160	-11.016	-1.542	142.146	156.618
Aufwendungen für die Verwaltung der Vermögenswertklassen					-8.313	-9.770
Anlageergebnis (vor technischem Zins)					133.833	146.848
Technischer Zins (Umgliederung in das versicherungstechnische Ergebnis)					-950	-967
Gesamt					132.883	145.881

Die Erträge aus Anlagen beliefen sich auf insgesamt 153.163 T€ (Vorjahr 158.160 T€). Die Zinsen und Ausschüttungen betragen 101.322 T€ (Vorjahr 155.809 T€), wobei der größte Teil der Zinserträge aus Staats- und Unternehmensanleihen kam. Die im Berichtsjahr angefallenen Gewinne aus dem Abgang von Anlagen in Höhe von 51.793 T€ (Vorjahr 2.143 T€) resultierten in erster Linie aus dem Verkauf eines Spezialfonds.

Die Aufwendungen aus Anlagegeschäften stiegen im Berichtsjahr auf 11.016 T€ (Vorjahr 1.542 T€). Dieser Anstieg resultiert zum überwiegenden Teil aus außerplanmäßigen Abschreibungen auf drei Unternehmensanleihen in Höhe von 8.259 T€ (Vorjahr 168 T€) sowie auf Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 1.236 T€ (Vorjahr 0 T€). Die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen beliefen sich auf 8.313 T€ (Vorjahr 9.770 T€).

Insgesamt sank das Anlageergebnis (vor technischem Zins) im Berichtsjahr auf 133.833 T€ (Vorjahr 146.848 T€). Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen lag im Berichtsjahr bei 2,7 % (Vorjahr 3,2 %).

Durch den **technischen Zins** wird in Höhe des Zinsaufwands aus der Rentendeckungsrückstellung ein Teil der Anlageerträge aus dem Anlageergebnis in das versicherungstechnische Ergebnis der entsprechenden Geschäftsbereiche für Rentenverpflichtungen umgegliedert. Im versicherungstechnischen Ergebnis wird dadurch der Zinsaufwand aus der Rentendeckungsrückstellung mit den Zinserträgen aus den Anlagen ausgeglichen. Im Berichtsjahr 2018 ergab sich ein technischer Zins von 950 T€ (Vorjahr 967 T€).

Die VHV Allgemeine hat zum Stichtag 31.12.2018 keine **Verbriefungstitel** im Bestand.

Aufgrund der Bilanzierung nach HGB werden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.4 ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Sonstige Erträge und Aufwendungen außerhalb des Versicherungsbereichs und der Anlagen vor Gewinnabführung entstanden wie folgt:

ERGEBNIS SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Werte in T€	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis sonstiger Tätigkeiten	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Dienstleistungen (einschließlich Führungsfremdgeschäft Mitversicherung)	954	904	-1.033	-1.252	-78	-348
Provisionen für die Vermittlung von Versicherungen	8.389	7.489	-7.348	-6.989	1.041	500
Zinsen und Währungserfolge	777	2.559	-1.808	-1.160	-1.031	1.399
Unternehmen als Ganzes	-	-	-33.484	-46.824	-33.484	-46.824
Sonstiges	519	4.567	-105	-304	413	4.263
Gesamt vor Gewinnabführung	10.639	15.519	-43.778	-56.529	-33.139	-41.010
Gewinnabführung	-	-	-262.318	-171.699	-262.318	-171.699
Gesamt	10.639	15.519	-306.096	-228.228	-295.457	-212.709

Das Gesamtergebnis sonstiger Tätigkeiten vor Gewinnabführung betrug im Berichtszeitraum -33.139 T€ (Vorjahr -41.010 T€).

Erträge und Aufwendungen aus **Dienstleistungen** entstanden aus Abrechnungen von Personal- und Sachleistungen mit anderen Konzernunternehmen sowie aus der Abrechnung der Fremdanteile im Führungsfremdgeschäft der Mitversicherung.

Unter **Zinsen und Währungserfolge** waren Währungskursgewinne in Höhe von 772 T€ enthalten. Die Veränderung des Ergebnisses im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus Zinserträgen aus Steuererstattungen im Vorjahr in Höhe von 2.499 T€.

Aufwendungen für das **Unternehmen als Ganzes** entstanden aus der Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses, der Solvabilitätsübersicht und des SFCR einschließlich Druckbericht, Kosten für den Ratingprozess, Vergütungen für den Aufsichtsrat, Kosten der Hauptversammlung, Rechts- und Steuerberatung sowie Gebühren an die Aufsichtsbehörde und Fachverbände und für andere, nicht einzelnen Versicherungs- oder Funktionsbereichen, sondern dem Gesamtunternehmen zuzuordnende Aufwendungen. Im Vorjahr belasteten ein

Einmalbetrag an die Pensionskasse der VHV-Versicherungen für Mitarbeiter der VHV Allgemeine und Weiterbelastungen im Rahmen der Dienstleistungsverrechnung sowie zinsinduzierte Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter der VHV Allgemeine in Höhe von insgesamt 13.161 T€ diese Position. Im Berichtsjahr sanken die Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes auf 33.484 T€ (Vorjahr 46.824 T€).

Nachdem im Vorjahr erstattete Steuerzahlungen für die Jahre 2004 und 2005 aufgrund eines geänderten Bescheides im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rechtsprechung zu § 40a KAGG in Höhe von 3.916 T€ die Position **Sonstiges** dominierten, sank der ausgewiesene Betrag im Berichtsjahr auf 413 T€ (Vorjahr 4.263 T€).

Zwischen der VHV Allgemeine und der VHV Holding besteht ein aktienrechtlicher **Gewinnabführungsvertrag**, wonach die VHV Allgemeine verpflichtet ist, ihren gesamten Gewinn an die Alleinaktionärin VHV Holding AG abzuführen. Im Berichtsjahr 2018 ergab sich eine Gewinnabführung von 262.318 T€ (Vorjahr 171.699 T€).

Leasingverträge

Operating-Leasingvereinbarungen (Mietverträge) bestehen über Büroflächen und Kfz-Stellplätze an den Standorten Hannover, München und Berlin. Die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus diesen Verträgen betragen insgesamt 2.959 T€ (Vorjahr 4.256 T€).

Finanzierungs-Leasingverhältnisse liegen bei der VHV Allgemeine nicht vor.

A.5 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

Überblick zum Governance-System

Die VHV Allgemeine verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung der nachfolgenden Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben:

- Aufbau- und Ablauforganisation
- schriftliche Leitlinien
- Governance-Anforderungen auf Gruppenebene
- Rolle des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Wesentlichkeitskonzept
- Eigenmittel
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion
- Versicherungsmathematische Funktion
- Compliance Management System und -Funktion
- Interne Revision
- fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit
- Risikomanagementsystem
- internes Kontrollsystem
- unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
- Outsourcing
- Vergütungspolitik
- Notfallmanagement

Die interne Überprüfung des Governance-Systems umfasste im Berichtsjahr ebenfalls neue regulatorische Anforderungen wie insbesondere die versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) sowie Anforderungen an kritische Infrastrukturen (KRITIS). Darüber hinaus wurde der Umsetzungsstand von aktualisierten aufsichtsbehördlichen Rundschreiben in die Überprüfung einbezogen.

Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss mit der abschließenden Beurteilung.

Die VHV Allgemeine folgt dem gruppenweit einheitlichen Governance-System der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und, soweit sinnvoll, in weiteren Konzerngesellschaften umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt bzw. angepasst ist. Gleiches gilt für die gruppenweit etablierte Konzernrisikostategie. Durch die etablierten Gruppenfunktionen wird die gruppenweite Umsetzung der Governance-Anforderungen überwacht.

Aufsichtsrat und Vorstand mit ihren Ausschüssen und Gremien sowie die vier Schlüsselfunktionen sind als Eckpfeiler des Governance-Systems aktiv in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der VHV Gruppe und VHV Allgemeine eingebunden.

Zu den Schlüsselfunktionen zählen:

- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Interne Revision
- Compliance-Funktion

Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand werden in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch eigens hierfür eingerichtete Ausschüsse und Gremien unterstützt. Die Organisation stellt ein koordiniertes Zusammenspiel einzelner Risikoverantwortlicher mit den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen auf Gruppen- und Einzelgesellschaftsebene dar.

Für die nachfolgend aufgeführten Organe und Funktionen gelten besondere Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Funktionsträger, die in Kapitel B.2 dargestellt werden.

Im Berichtszeitraum bestanden in der VHV Allgemeine keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats. Gleichzeitig wurden auch keine wesentlichen Änderungen am Governance-System vorgenommen.

Aufsichtsrat

Mitglieder und Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, welche die Hauptversammlung wählt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens dreimal im Kalenderjahr sowie bei Bedarf statt. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstands kann dabei innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Aufsichtsratssitzung einberufen werden.

Der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine fungiert als Überwachungs- und Kontrollorgan des Vorstands. Im Zuge seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion wird der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend vom Vorstand über die Geschäftsentwicklung, die Lage der VHV Allgemeine und deren Beteiligungen, grundsätzliche Fragen der Unternehmenssteuerung, die Unternehmensplanung und über die beabsichtigte Geschäftspolitik der VHV Allgemeine informiert. Ebenfalls ist der Aufsichtsrat regelmäßig in die Risikomanagementprozesse einbezogen.

Folgende Personen gehören dem Aufsichtsrat der VHV Allgemeine an:

AUFSICHTSRAT

Uwe H. Reuter

Vorsitzender,
Vorsitzender der Vorstände der VHV a.G. und der VHV Holding AG, Hannover

Rechtsanwalt Fritz-Klaus Lange

Stellv. Vorsitzender,
Vorsitzender des Vorstands der Gegenbauer Holding SE & Co. KG, Berlin,
Geschäftsführender Gesellschafter und Vorsitzender
der Geschäftsführung der RGM Holding GmbH, Dortmund

Dr. Thomas Birtel

Vorsitzender des Vorstands der STRABAG SE, Wien/Österreich,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der STRABAG AG, Köln,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ed. Züblin AG, Stuttgart

Professor Dr. Gerd Geib

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Kerpen

Dr. Peter Lütke-Bornefeld

Vorsitzender der Aufsichtsräte der VHV a.G. und der VHV Holding AG, Hannover,
Vorsitzender des Vorstands i. R. der General Reinsurance AG, Köln,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der MLP SE, Wiesloch

Diplom-Ingenieur Reinhard Quast (ab 12.12.2018)

Sprecher des Vorstands der OTTO QUAST Bau AG, Siegen,
Präsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Berlin,
Vorsitzender des Beirats der JLU-Gruppe, Haiger,
Vorsitzender des Vorstands der Siegerland-Stiftung, Siegen

Diplom-Kaufmann Walter Derwald (bis 04.07.2018)

Geschäftsführer der Derwald GmbH & Co. KG Bauunternehmen, Dortmund,
Ehrenpräsident des Baugewerbeverbands Westfalen,
Präsident des Haus- und Grundeigentümerverbandes Dortmund,
Vorsitzender des Haus & Grund Verbandes Nordrhein und Westfalen

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine hat aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Personal- und Nominierungsausschuss
- Prüfungsausschuss
- Kapitalanlageausschuss
- IT-/Digitalisierungsausschuss und
- Risikoausschuss

Der **Personal- und Nominierungsausschuss** dient der Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats. Hierzu gehören Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss von Vorstandsdienstverträgen und das Vorstandsvergütungssystem sowie die individuellen Vergütungsentscheidungen.

Der **Prüfungsausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, der Durchführung der Abschlussprüfung und der Behebung etwaiger Mängel des Rechnungslegungsprozesses und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

Der **Kapitalanlageausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Kapitalanlagestrategie und -planung. Hierzu gehören die Betrachtung der Entwicklungen an den relevanten Kapitalmärkten, die Beratung zu neuen Kapitalanlageideen und strategischen Überlegungen zur Kapitalanlage sowie die Beratung über die aktuelle Entwicklung der Kapitalanlagen der Gesellschaften der VHV Gruppe. Zusätzlich ist ein Immobilienausschuss als Unterausschuss eingerichtet.

Der **IT-/Digitalisierungsausschuss** dient der Erörterung aktueller Marktentwicklungen in der IT-Branche inklusive Entwicklungen zum Thema Digitalisierung sowie der Digitalisierungsaktivitäten der VHV Gruppe. Darüber hinaus dient er der Vorbereitung der Berichterstattung an den Aufsichtsrat zur IT-Organisation und den IT- und Digitalisierungsprojekten der VHV Gruppe.

Der **Risikoausschuss** dient der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Risikomanagements sowie der Umsetzung sämtlicher Schlüsselfunktionen inklusive deren Berichterstattung.

Vorstand

Mitglieder und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der VHV Allgemeine besteht aus vier Mitgliedern und umfasst gemäß Geschäftsverteilungsplan folgende Personen einschließlich Ressortverteilung:

VORSTAND	
Thomas Voigt Sprecher, Wedemark	Dr. Per-Johan Horgby Kraffahrt und Marketing, Hannover
Dr. Angelo Rohlf Vertrieb, Hamburg	Dietrich Werner Komposit, Hannover

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Maßnahmen, für die eine Zuständigkeit des Gesamtvorstands besteht, und die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, definiert. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt.

Der Vorstand der VHV Allgemeine leitet das Unternehmen unter beratender Überwachung des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung und legt hierfür Ziele und Strategien fest. Der Vorstand ist gesamtverantwortlich für die Umsetzung, Weiterentwicklung und Überwachung des Governance-Systems. Damit ist der Vorstand auch für die Umsetzung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Risikomanagement sowie für die Steuerung von Risiken in der VHV Allgemeine verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Implementierung eines funktionsfähigen Risikomanagementsystems als auch dessen Ausgestaltung. Der Vorstand trägt auch die Gesamtverantwortung für die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen. Im Zuge dessen trägt der Vorstand der VHV Allgemeine die Verantwortung für die Einrichtung, die angemessene Ausgestaltung und die Wirksamkeit eines funktionsfähigen internen Kontrollsystems (IKS).

Der Vorstand der VHV Allgemeine ist für die Formulierung von risikostategischen Vorgaben in der Risikostrategie verantwortlich, insbesondere für die Vorgabe der Risikotoleranzen. Hierzu wird die Risikostrategie der VHV Gruppe zusätzlich auf Ebene der VHV Allgemeine in Kraft gesetzt.

Zudem ist der Vorstand für die laufende Überwachung des Risikoprofils der VHV Allgemeine verantwortlich. Dazu wurde ein Limitsystem mit Frühwarnfunktion eingerichtet, im Rahmen dessen die aktuelle Risikosituation überwacht wird.

Vorstandsgremien

Risk Committee

Der Vorstand wird in der Wahrnehmung seiner Risikomanagementverantwortung durch das Risk Committee unterstützt. Das Risk Committee wurde als gesellschaftsübergreifendes Gremium implementiert, dessen Hauptaufgabe darin besteht, im Auftrag der Vorstandsorgane der VHV Gruppe die konzerneinheitliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen.

Zu den weiteren Aufgaben zählen:

- Gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage
- Initiierung von Entscheidungen
- Diskussion und Verabschiedung von Vorgaben für die ORSA-Prozesse
- Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit der Schlüsselfunktionen

Entscheidungen im Zusammenhang mit der Steuerung von Risiken werden von den Vorstandsorganen der VHV Gruppe und deren Versicherungsgesellschaften getroffen. Das Risk Committee tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Strategieausschuss Kapitalanlagen

Der Strategieausschuss Kapitalanlagen regelt und institutionalisiert das Zusammenspiel zwischen dem konzerninternen Asset Manager WAVE und seinen Mandanten. Die Sitzungen finden übergreifend für alle Versicherungsgesellschaften der VHV Gruppe statt. Bei spezifischem Bedarf kann auch eine Sitzung ausschließlich für die jeweils betroffene Gesellschaft einberufen werden. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen dient zur Findung der strategischen Kapitalanlageallokation, die durch die Vorstandsorgane aller Mandanten auf Vorschlag der WAVE beschlossen wird. Die taktischen Allokationsvorgaben sowie die Einzeltitelauswahl obliegen hingegen der WAVE. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen verfügt über keine Beschlusskraft, sondern gibt Beschlussempfehlungen an die Vorstände der Mandanten ab. Der Ausschuss tagt mindestens in halbjährlichen Abständen sowie bei Bedarf. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen hat u.a. folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der strategischen Kapitalanlageallokation und der Kapitalanlageplanung
- Kommunikation über die Entwicklung an den relevanten Kapitalmärkten
- Kommunikation über die Zielerreichung der Mandate
- Abstimmung von möglichen Abweichungen zur strategischen Ausrichtung
- Beratung zu neuen Investments/Assetklassen
- Beschlussempfehlung an die Vorstände der Mandanten

Executive Committee

Bei dem Executive Committee handelt es sich um ein gesellschaftsübergreifendes Gremium, welches der gesamthaften Information aller Vorstands- und Geschäftsführungsorgane der VHV Gruppe dient. Neben der laufenden Geschäftsentwicklung werden weitere aktuelle Themen besprochen, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe von Relevanz sind.

Dem Executive Committee gehören an:

- der Gesamtvorstand von VHV a.G./VHV Holding
- alle Vorstände der Versicherungsgesellschaften der VHV Gruppe (HL, VHV Allgemeine, VAV und VHV Re)
- die Geschäftsführung der VHV solutions
- der Gesamtvorstand der WAVE

Das Executive Committee tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Schlüsselfunktionen

Unabhängigkeit

Sämtliche verantwortliche Personen der Schlüsselfunktionen haben einen Arbeitsvertrag mit der VHV Allgemeine. Mitarbeiter der VHV a.G. erbringen Unterstützungsleistungen für die VHV Allgemeine im Bereich Compliance. In den Bereichen Risikomanagement und interne Revision erbringen Mitarbeiter der VHV Holding entsprechende Unterstützungsleistungen für die VHV Allgemeine.

Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind disziplinarisch unmittelbar dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied der Gesellschaft unterstellt. Alle verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind Führungskräfte. Die Schlüsselfunktionen nehmen ihre Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen wahr. Unbeschadet dessen trägt der Vorstand die Gesamtverantwortung für die Schlüsselfunktionen und überwacht deren Angemessenheit und Wirksamkeit.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Die Schlüsselfunktionen erfüllen ihre Aufgaben unabhängig von den anderen Unternehmenseinheiten der Versicherungsunternehmen. Andere Geschäftsbereiche haben kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Schlüsselfunktionen und können auf deren Tätigkeit auch sonst keinen Einfluss nehmen.

Die Anforderungen zur Sicherstellung der **Funktionsstrennung** werden bis auf Vorstandsebene zwischen miteinander unvereinbaren Funktionen durch die Aufbau- und Ablauforganisation der VHV Gruppe unter Berücksichtigung flankierender Maßnahmen sichergestellt. Den Schlüsselfunktionen ist es untersagt, wesentliche Risiken einzugehen und sich abgesehen von der Beratungs-, Überwachungs- und Risikokontrollfunktion an der Risikosteuerung zu beteiligen.

Befugnisse

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Schlüsselfunktionen vom Vorstand mit Sonderrechten, insbesondere einem vollständigen und uneingeschränkten Informationsrecht für ihre Tätigkeiten, ausgestattet. Die Schlüsselfunktionen sind in sämtliche Informationsflüsse, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein könnten, einzubinden. Die verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen besitzen ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind.

Soweit für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Schlüsselfunktion erforderlich, werden die verantwortlichen Personen zu den Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats hinzugezogen.

Zudem informieren der Vorstand und die anderen Unternehmenseinheiten die Schlüsselfunktionen aktiv über Tatsachen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein können. Sofern Vorstandsentscheidungen eine wesentliche Risikorelevanz haben, bedürfen sie der vorhergehenden Stellungnahme durch eine oder mehrere Schlüsselfunktionen.

Ressourcen

Die verantwortlichen Personen jeder Schlüsselfunktion werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Die Ressourcenausstattung der Schlüsselfunktionen ist hinsichtlich der Geschäftstätigkeit (Art, Umfang, Komplexität) sowie des zugrunde liegenden Risikoprofils der VHV Allgemeine angemessen. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Schlüsselfunktionen und den stetig steigenden regulatorischen und internen Anforderungen wird die Ressourcenausstattung regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Berichterstattung

Sämtliche Schlüsselfunktionen übermitteln mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht zu allen wesentlichen durchgeführten Aufgaben und Erkenntnissen an den Gesamtvorstand. Zusätzlich berichten die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sowohl im Risk Committee der Vorstände als auch in den Risikoausschüssen der Aufsichtsräte.

Erhebliche Feststellungen und Mängel, wie etwa schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder wesentliche Veränderungen des Risikoprofils, bedingen eine unverzügliche Sofortberichterstattung an den Gesamtvorstand. Diese Möglichkeit ist in Konzernrichtlinien für alle Schlüsselfunktionen verbindlich geregelt. Der Bericht der Schlüsselfunktionen hat in solchen Fällen einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Hauptaufgaben

Zu den Hauptaufgaben der **URCF** zählen:

- die Koordination der Erstellung und Weiterentwicklung der Risikostrategie
- die Identifikation, Bewertung und Analyse von Risiken
- die Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit wesentlichen Risiken
- die (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung
- die Umsetzung der Standardformel sowie unternehmensindividueller Risikomodelle
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken und die Feststellung von Risikokonzentrationen sowie
- die Vorbereitung von Gremiensitzungen des Risikomanagements

Die **Solo-VMF** hat die folgenden Hauptaufgaben:

- Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen
- Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden
- Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten
- Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen

- Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, Berechnung der Solvenzkapitalanforderung sowie zur Bewertung in den ORSA-Prozessen
- Unterrichtung von Vorstand und Risikoausschuss über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie über wesentliche Erkenntnisse aus den weiteren o.g. Analysen

Für die Gewährleistung der Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist die **Compliance-Funktion** zuständig. Die Compliance-Funktion hat folgende Hauptaufgaben:

- Beratungsaufgabe: Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften
- Frühwarnaufgabe: Beurteilung der möglichen Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit der VHV Allgemeine („Rechtsänderungsrisiko“)
- Risikokontrollaufgabe: Identifizierung und Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben („Compliance-Risiko“)
- Überwachungsaufgabe: Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

Die **interne Revision** prüft selbstständig und prozessunabhängig alle Geschäftsbereiche, Prozesse, Verfahren und Systeme innerhalb der VHV Gruppe auf Basis eines jährlich fortzuschreibenden, risikoorientierten Prüfungsplans. Die interne Revision untersteht lediglich den Weisungen des Vorstands. Sie hat dabei die folgenden Rechte und Pflichten:

- die interne Revision beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse
- die interne Revision erhält unverzüglich Kenntnis, wenn wesentliche Mängel erkannt sind oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf sonstige Unregelmäßigkeiten besteht

Die Schlüsselfunktionen tauschen sich regelmäßig über signifikante risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen aus. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen sind in den Konzernrichtlinien verbindlich festgelegt und etabliert. Der geregelte und stetige Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen mit den Vorständen und anderen Schlüsselfunktionen ist im Risk Committee institutionalisiert. Besonders risikorelevante Sachverhalte bzw. Entwicklungen werden ebenfalls im Risikoausschuss der Aufsichtsräte erörtert.

Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Das Vergütungssystem der VHV Gruppe setzt sich aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen. Die variable Vergütung orientiert sich am Unternehmensergebnis (Unternehmensziele) und der individuellen Zielerreichung der Mitarbeiter, leitenden Angestellten und der Geschäftsleitung (individuelle Ziele). Sämtliche Zielvereinbarungen berücksichtigen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

- Unternehmensziele und individuelle Ziele werden im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Risikoprofil sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung der VHV Allgemeine und der VHV Gruppe festgelegt. Insbesondere werden keine Ziele vereinbart, für die Interessenkonflikte absehbar sind.
- Unternehmensziele und individuelle Ziele fördern ein solides und wirksames Risikomanagement und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens bzw. der VHV Gruppe übersteigen.
- Die Unternehmensziele gelten für die Unternehmen der VHV Gruppe und die VHV Gruppe als Ganzes. Die individuellen Ziele sehen spezifische Vereinbarungen vor, die den Aufgaben und der Leistung der Mitarbeiter Rechnung tragen.

Für die Geschäftsleiter und die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen wird ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung einbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt ausgezahlt.

Für alle variablen Vergütungen gilt, dass bei Verfehlung von Unternehmenszielen und individuellen Zielen eine vollständige Nichtzahlung möglich ist. Damit dient die variable Vergütung auch als Risikosteuerungsinstrument.

Maßgeblich für die Ergebnisbeteiligung ist die Erreichung der auch für Vorstand, leitende Angestellte und Mitarbeiter relevanten Unternehmensziele der VHV Gruppe, wobei hinsichtlich der Verteilung individuelle Leistungsgesichtspunkte berücksichtigt werden.

Unternehmensziele

Maßgeblich für die Erreichung der für die gesamte Belegschaft geltenden Unternehmensziele sind handelsrechtliche Ergebniskomponenten gemäß HGB-Konzernabschluss. Hierbei ist die Entwicklung des wirtschaftlichen Zielergebnisses, ausgehend von einer marktkonformen Eigenkapitalrendite, für fünf Jahre mit steigender Tendenz mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die Geschäfts- und Risikostrategie legt darüber hinaus eine Mindest-Solvabilitätsquote (Solvency II) fest. Die VHV Allgemeine stellt zudem ein angemessenes Abwicklungspotenzial der versicherungstechnischen Rückstellungen sicher.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Individuelle Ziele

Grundlage der individuellen Ziele der **Mitarbeiter** ist die zwischen Mitarbeiter und Führungskraft zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die Ziele der **leitenden Angestellten** werden mit dem jeweiligen Ressortvorstand vereinbart. Grundlage der Ressortziele (individuellen Ziele) ist die zwischen **Vorstand** und Aufsichtsrat zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die individuellen Ziele beinhalten grundsätzlich finanzielle und nicht finanzielle Ziele.

Feste und variable Vergütung

Die Vergütung der **Aufsichtsratsmitglieder** besteht aus einem festen Betrag, der nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt wird und ausschließlich eine jährliche Festvergütung sowie Sitzungsgelder beinhaltet.

Vorstandsmitglieder und **Geschäftsführer** erhalten eine Fixvergütung sowie eine variable Vergütung (Tantieme), die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Eine im Vergleich mit der Fixvergütung unverhältnismäßig hohe Tantieme ist über die Vergütungssystematik durch eine angemessene Kappungsgrenze ausgeschlossen. Die Tantieme ist von der Erreichung der Unternehmensziele sowie der individuellen Ziele abhängig.

Die **leitenden Angestellten** der VHV Gruppe erhalten ebenfalls eine fixe und eine variable Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung ist ebenfalls von den persönlichen Leistungen und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abhängig. Die variable Vergütung ist stets geringer als die Fixvergütung.

Die fixe Vergütung der **Mitarbeiter** ist im Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe geregelt. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Innendienst ist Gegenstand der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Ergebnisbeteiligung. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst ist in einer weiteren Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt, wobei der variable Anteil der Vergütung höher ist als bei den Mitarbeitern im Innendienst und sich insbesondere an vertrieblichen Zielen orientiert.

Ruhestandsregelung

Für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter werden Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung über unterschiedliche Durchführungswege gewährt. Gemäß den

aktuellen Regelungen werden für die leitenden Angestellten und Mitarbeiter Beiträge in eine rückgedeckte Unterstützungskasse eingezahlt. Für die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer bestehen Direktzusagen bzw. Zusagen über die rückgedeckte Unterstützungskasse. Das Verhältnis zwischen Eigenbeteiligung und Arbeitgeberbeteiligung variiert zwischen den vorgenannten Gruppen. In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Versorgungsordnungen und teilweise auch Leistungszusagen, die zum Teil auch für derzeit noch tätige Mitarbeiter Gültigkeit haben.

B.2 ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

In der VHV Gruppe müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die für die vier Schlüsselfunktionen tätig sind, besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation (Fit) und persönliche Zuverlässigkeit (Proper) erfüllen.

Neben Aufsichtsrat, Vorstand und den vier Schlüsselfunktionen wurden in der VHV Gruppe keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Die Leitlinien zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit sind in einer Konzernrichtlinie definiert. Weiterführende Regelungen für die **verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen** und deren Mitarbeitern sind in den Konzernrichtlinien der Schlüsselfunktionen und funktionspezifischen Stellenbeschreibungen spezifiziert. Definiert sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Anforderung an die fachliche Eignung
- Zuständigkeit für die Feststellung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit
- Verfahren für die Feststellung der fachlichen Eignung
- formale Qualifikationsnachweise und Ausfertigungsart der Qualifikationsnachweise
- Weiterbildung und Erhalt der fachlichen Eignung
- Widerruf und Rechtsfolgen des Widerrufs der Qualifikationsfeststellungen
- Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen werden anhand der nachfolgenden Unterlagen geprüft, sofern die Unterlagen nicht unmittelbar an die BaFin zu senden sind:

- detaillierter Lebenslauf
- Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) oder „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland sowie
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweise über Teilnahme an Fortbildungen (sofern notwendig)

Die Prüfung erfolgt bei Neubestellung oder bei Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen, die neue bzw. geänderte Anforderungen an die fachliche Qualifikation oder die persönliche Zuverlässigkeit stellen. Ebenfalls erfolgt eine Prüfung bei der begründeten Annahme, dass die betroffene Person insbesondere

- das Unternehmen davon abhält, im Einklang mit dem geltenden Recht zu handeln
- durch sein Verhalten das Risiko von Finanzstraftaten, wie z.B. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, erhöht
- das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet sowie
- das Unternehmen in sonstiger Weise gefährdet

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsrat. Der jeweils zuständige Ressortvorstand prüft die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen. Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen prüfen im Zusammenwirken mit der Personalabteilung die fachliche Eignung der Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen.

Die **Aufsichtsratsmitglieder** müssen über eine ausreichende Sachkunde verfügen, um die von der VHV Allgemeine getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und um nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. War das Aufsichtsratsmitglied zuvor langjährig in leitender Funktion in einem Versicherungsunternehmen tätig, kann dessen fachliche Eignung regelmäßig vorausgesetzt werden. Gleiches gilt, sofern ein Aufsichtsratsmitglied über eine mehrjährige Erfahrung als Mitglied des Aufsichtsrats eines Versicherungsunternehmens verfügt.

Die fachliche Eignung der **Vorstandsmitglieder** setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Leitungserfahrung kann insbesondere aus einer Arbeit als Führungskraft gewonnen werden, wenn die Arbeit direkt unterhalb der Leitungsebene angesiedelt war oder größere betriebliche Organisationseinheiten gelenkt wurden.

Erforderlich ist, dass die Mitglieder des Vorstands über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse zumindest in den folgenden Themenkomplexen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und -modell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Ausreichende theoretische Kenntnisse können bspw. durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, mathematischen, steuerrechtlichen, allgemeinrechtlichen und versicherungswirtschaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis mit versicherungsspezifischen Fortbildungen kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

Bei den **verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen** werden die Anforderungen an die fachliche Eignung vom Vorstand beschlossen. Fachliche Eignung bedeutet, dass die verantwortliche Person aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage ist, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Neben den aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden bei den Anforderungen insbesondere die einschlägigen berufsständischen Vorgaben berücksichtigt.

An die verantwortliche Person der **URCF** werden u.a. folgende fachliche Anforderungen gestellt:

- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung im Risikomanagement sowie mit internen Kontrollsystemen
- sehr breite Kenntnisse zu Solvency II, Risikomodellrechnungen, ORSA etc.
- Kenntnisse in der Aktiv-Passiv-Steuerung von Versicherungsunternehmen (ALM)

Für die verantwortliche Person der **VMF** gelten u.a. folgende fachliche Anforderungen:

- praktische Erfahrung im Einsatz von gängigen Schadenreservierungsverfahren in den betriebenen Sparten
- Kenntnisse über Rechnungslegung, Rückversicherungsinstrumente sowie Zeichnungs- und Annahmepolitik der Schaden-/Unfallversicherung

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Hinsichtlich der verantwortlichen Person der **Compliance-Funktion** sind u. a. folgende fachliche Anforderungen zu erfüllen:

- Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die von den Versicherungsunternehmen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen einzuhalten sind, einschließlich der unmittelbar geltenden europäischen Rechtsverordnungen; hierzu zählen auch Kenntnisse über die europarechtlichen Grundlagen der einzuhaltenden Vorschriften
- Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften und Verlautbarungen, die von der BaFin zur Konkretisierung des VAG erlassen worden sind, sowie Kenntnisse der einschlägigen Standards, Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA
- Kenntnisse über die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der BaFin
- Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Versicherungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Für die verantwortliche Person der **internen Revision** gelten u. a. die folgenden Anforderungen an die fachliche Qualifikation:

- operative Berufserfahrung in einem Funktionsbereich einer Versicherung
- profunde Kenntnisse von Governance- und Risikomanagementsystemen
- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung mit internen Kontrollsystemen
- breite Kenntnisse zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die **Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen** ist nur dann gegeben, wenn keine persönlichen Umstände nach der Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen können. Dies setzt insbesondere eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und das Nichtvorhandensein wesentlicher und andauernder Interessenkonflikte voraus. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden, sondern wird unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die die Unzuverlässigkeit begründen.

B.3 RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

Die VHV Gruppe misst einem professionellen Risikomanagement größte Bedeutung bei. Die Risikomanagementmethoden werden kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Das Risikomanagement dient der Sicherstellung der angemessenen Risikotragfähigkeit und damit der langfristigen und nachhaltigen Existenzsicherung der VHV Gruppe sowie der einzelnen Versicherungsgesellschaften.

Ziele des Risikomanagements sind vor allem:

- konsequente Etablierung der Risikokultur innerhalb der VHV Gruppe
- Unterstützung und Absicherung der Geschäftsstrategie
- Herstellung von Transparenz zu allen wesentlichen Risiken und angemessene Risikosteuerung
- Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement

Um der gestiegenen Bedeutung des Risikomanagements auch auf Aufsichtsratsebene gerecht zu werden, hat der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine einen Risikoausschuss gebildet. In den Sitzungen des Risikoausschusses werden die Risikostrategie und die Berichte der Schlüsselfunktionen unter Solvency II mit Vertretern des Vorstands und den verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen erörtert. Dies beinhaltet die Erörterung des ORSA-Berichts, des Berichts über Solvabilität und Finanzlage und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Darüber hinaus werden die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation sowie die Methoden und Instrumente der Schlüsselfunktionen sowie Veränderungen in deren Organisation behandelt.

Die Gesamtverantwortung für ein funktionierendes Risikomanagement liegt beim Vorstand, der eine aktive Rolle im Zuge der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) einnimmt. Die Verantwortung liegt insbesondere in

- der Genehmigung der verwendeten Methoden
- der Diskussion und kritischen Durchsicht der Ergebnisse des ORSA-Prozesses
- der Genehmigung der Konzernrichtlinien zum Risikomanagement und des ORSA-Berichts

Aufgrund der Vielzahl von Konzernunternehmen ist ein Risk Committee als gesellschaftsübergreifendes Risikomanagementgremium in der VHV Gruppe eingerichtet. Die Hauptaufgabe des Risk Committees

besteht darin, im Auftrag des Vorstands die konzerneinheitliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen. Das Risk Committee bietet zudem eine Plattform für die gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage und kann Entscheidungen initiieren. Dem Risk Committee gehören die Vorstände der VHV a.G., VHV Holding, Vertreter der Tochtergesellschaften sowie der Chief Risk Officer (CRO), der Chief Compliance Officer und der Leiter Interne Revision an. Zusätzlich ist ein Unterausschuss des Risk Committees eingerichtet, der Hilfestellungen in technischen und operativen Fragestellungen zu den Risikomodellen gibt.

Nach dem Prinzip der Funktionstrennung wird innerhalb der VHV Gruppe die Verantwortung für die Steuerung von Risiken und deren unabhängige Überwachung aufbauorganisatorisch bis auf Ebene der Vorstandsressorts getrennt. Wenn eine Funktionstrennung unverhältnismäßig ist, werden stattdessen flankierende Maßnahmen (z.B. gesonderte Berichtswege) ergriffen. In den Unternehmenseinheiten sind Risikoverantwortliche in strenger Funktionstrennung zur URCF benannt, die für die operative Steuerung der Risiken und die Einhaltung von Limiten verantwortlich sind. Durch eine eindeutige interne Zuordnung der Risikoverantwortung wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Risikokultur im Unternehmen zu fördern.

Aufgabe der URCF ist die Gewährleistung eines konsistenten und effizienten Risikomanagementsystems. Die URCF wird zentral in einer Organisationseinheit unter Leitung des CRO als verantwortliche Person der URCF ausgeübt. Der CRO berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand der Versicherungsunternehmen. Die Rolle des CRO beinhaltet zusätzlich zu den regulatorisch festgelegten Aufgaben der URCF die operativ-fachliche Verantwortung für weitere Managementsysteme, wie z.B. Business Continuity Management und Notfallmanagement, sowie die Rahmenvorgaben zum internen Kontrollsystem und Auslagerungsprozess der VHV Gruppe.

Darüber hinaus koordiniert der CRO die regelmäßige interne Überprüfung des Governance-Systems, die Ratingprozesse der VHV Allgemeine sowie die Berichterstattung sämtlicher weiterer Schlüsselfunktionen im Risk Committee und Risikoausschuss.

Das Risikomanagement der VHV Gruppe folgt grundsätzlich einem zentralen Ansatz mit gruppenweit einheitlichen Risikomanagementvorgaben, die in Konzernrichtlinien festgelegt und auf Ebene der VHV Allgemeine in Kraft gesetzt bzw. die Umsetzung unter Proportionalitätsgesichtspunkten angepasst sind.

Das Risikomanagementsystem beinhaltet quantitative Modellberechnungen (z.B. Risikomodelle, Stresstests, Szenarioanalysen) sowie qualitative Prozesse (z.B. Risikoinventur, anlassbezogene Risikoanalysen). Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und künftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung. Dies beinhaltet eine zukunftsgerichtete und unternehmensspezifische Identifikation und Bewertung der Risiken, sodass auch Risiken berücksichtigt werden, die ggf. nicht in der aufsichtsrechtlichen Standardformel erfasst sind. Der jährliche ORSA-Bericht wird turnusmäßig im ersten Halbjahr per Stichtag 31.12. erstellt und bindet alle relevanten Unternehmensbereiche sowie den Vorstand ein. Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird die Einhaltung der Risikostrategie, die konsistent zu der Geschäftsstrategie ausgestaltet ist, überwacht. Die wesentlichen Risiken – nichtlebensversicherungstechnisches Risiko sowie Markt- und Kreditrisiko – werden zusätzlich über Stresstests und Sensitivitätsanalysen analysiert. So werden u.a. Zins- und Inflationsszenarien analysiert. Über die Ergebnisse wird regulär jährlich im ORSA-Bericht, sowie bei besonderen Ereignissen (z.B. bei Limitüber- oder -unterschreitungen) ad hoc an den Vorstand berichtet, damit dieser jederzeit ein vollständiges Bild aller wesentlichen Risiken erlangt. Die Ergebnisse der ORSA-Prozesse stellen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Vorstand dar.

Die Ausgangslage für ein angemessenes Risikomanagement bildet die **Risikostrategie** der VHV Gruppe, die sich aus der Geschäftsstrategie ableitet und den Umgang mit den sich daraus ergebenden Risiken regelt. Die Risikostrategie wird jährlich durch den Vorstand überprüft und verabschiedet. Die Risikostrategie dokumentiert, welche Risiken in der Verfolgung der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen werden und wie diese zu steuern sind. Sie dient weiterhin der Schaffung eines übergreifenden Risikoverständnisses und der Etablierung einer gruppenweiten Risikokultur.

Ziel der **Risikoidentifikation** ist die Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hierzu werden regelmäßig Risikoinventuren durchgeführt. Stichtagsbezogen erfolgt eine unternehmensweite Risikoerhebung, bei der halbjährlich sämtliche Risiken bei den Risikoverantwortlichen in allen Unternehmensbereichen und Projekten der VHV Gruppe systemgestützt abgefragt und aktualisiert werden. Identifizierte Einzelrisiken werden durch die URCF plausibilisiert und im Anschluss zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs aggregiert. Darüber hinaus erfolgt eine Erhebung von prozessorientierten Risiken auf Basis einer systemgestützten Geschäftsprozessdokumentation. Zur

B. GOVERNANCE-SYSTEM

unterjährig Identifikation von Risiken oder wesentlichen Veränderungen bestehen zudem weitreichende Ad-hoc-Meldepflichten. Zusätzlich werden anlassbezogene Risikoanalysen bei risikorelevanten Vorhaben erstellt, deren Ergebnisse bei der Entscheidung durch den Vorstand berücksichtigt werden.

Unter **Risikobewertung** werden alle Methoden und Prozesse verstanden, die der Messung und Bewertung von identifizierten Risiken dienen. Die Bewertung von operationellen, strategischen und Reputationsrisiken erfolgt in der halbjährlichen Risikoerhebung über eine Expertenschätzung der Risikoverantwortlichen nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und ökonomisches Verlustpotenzial. Zusätzlich zu dieser quantitativen Bewertung erfolgt eine Beurteilung gemäß qualitativen Kriterien (Ordnungsmäßigkeit und Reputation). Mithilfe geeigneter Verfahren erfolgt eine Aggregation zum Gesamtsolvabilitätsbedarf für operationelle Risiken. Erkenntnisse aus der regelmäßigen Überprüfung des IKS werden bei der Bewertung operationeller Risiken ebenfalls berücksichtigt.

Die zur quantitativen Bewertung der Risiken unter Solvency II vorgesehenen Modellberechnungen der Standardformel sowie die Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel erfolgen jährlich zum 31.12. sowie quartalsweise. Zusätzlich wird eine Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen und der Eigenmittel auf Basis der Hochrechnungen des laufenden Geschäftsjahres sowie über den Planungszeitraum von fünf Jahren durchgeführt. Hiermit wird analysiert, ob die Unternehmensplanung im Einklang mit der Risikostrategie steht und eine ausreichende Bedeckung auch zukünftig erreicht wird. Für den Fall, dass die in der Risikostrategie definierten Mindest- bzw. Zielbedeckungsquoten mit dem Planungsvorschlag nicht erreicht werden, sind Empfehlungen für Planungsanpassungen sowie ggf. der Risikostrategie durch die URFC zu erarbeiten. Bei Bedarf werden frühzeitig Kapitalmanagementmaßnahmen umgesetzt, sodass risikostrategische Vorgaben stets eingehalten werden. Verantwortlich für die Kapitalmanagementanalysen ist die URFC, die bei geplanten Kapitalmanagementmaßnahmen frühzeitig in den Prozess eingebunden wird und diesen koordiniert.

Zur jährlichen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden unternehmensindividuelle Gegebenheiten in den Risikomodellen berücksichtigt. Die Annahmen der Standardformel und in der Standardformel nicht abgebildete Risiken werden auf ihre Angemessenheit für die VHV Allgemeine beurteilt. Abweichungen der Annahmen vom Risikoprofil der VHV Allgemeine werden analysiert. Bei festgestellten wesentlichen Abweichungen erfolgt eine unternehmensindividuelle Anpassung bei der Bewertung der entsprechenden Risiken. Ergänzend werden in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stress-tests und Szenarioanalysen durchgeführt. Hierbei wird u.a. analysiert,

inwieweit nach dem Eintritt definierter Extremereignisse weiterhin ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen vorhanden sind bzw. ob Kapitalmanagementmaßnahmen erforderlich werden könnten. Zusätzlich zu den Marktwertbetrachtungen gemäß Solvency II erfolgen stochastische HGB-Projektionsrechnungen in jährlichen Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung.

Die **Risikoüberwachung** wird auf aggregierter Ebene durch die URFC sichergestellt. Hierzu wurde ein umfangreiches Limitsystem zur operativen Umsetzung der Risikostrategie implementiert, das permanent weiterentwickelt und an umweltbedingte Veränderungen angepasst wird. Das Limitsystem stellt sicher, dass die im Risikotragfähigkeitskonzept definierten Risikotoleranzgrößen durch eine Vielzahl von Risikokennzahlen überwacht werden. Unterschiedliche Eskalationsprozesse stellen sicher, dass im Falle einer wesentlichen Abweichung von Zielwerten eine unverzügliche Ad-hoc-Meldung ausgelöst und eine Frühwarnung an den Vorstand gegeben wird.

Die **Berichterstattung** zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt sowohl turnusmäßig als auch anlassbezogen. Die Regelberichterstattung erfolgt insbesondere über den jährlichen ORSA-Bericht sowie unterjährig über die monatlichen Limitberichte. Der ORSA-Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse der ORSA-Prozesse dokumentiert, ist als „einziger ORSA-Bericht“ derart gestaltet, dass die Ergebnisse der VHV Gruppe aus konsolidierter Konzernsicht sowie der Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland auf Rechtsträgerebene (VHV a.G., VHV Holding, VHV Allgemeine, HL, Pensionskasse der VHV-Versicherungen) enthalten sind. Der ORSA-Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern des Risikoausschusses sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus umfasst die jährliche Regelberichterstattung der URFC die Ergebnisse und Empfehlungen der durchgeführten HGB-Projektionen in Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung sowie den internen IKS-Bericht. Bei Bedarf werden zudem Ad-hoc-Risikoanalysen erstellt. Mögliche Sachverhalte für eine Ad-hoc-Berichterstattung durch die URFC an den Vorstand und an die Aufsicht sind u.a.:

- Unterschreitung der in der Risikostrategie definierten Mindestbedeckungsquote
- Limitverletzungen (rote Ampel)
- Änderung in der Organisationsstruktur (im Hinblick auf Schlüsselfunktionen)
- Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern mit Schlüsselaufgaben („Fit & Proper“-Anforderungen) z.B. strafrechtliche Verurteilung von verantwortlichen Personen
- wesentliche Fehler in der Governance und Unternehmensprozessen z.B. systematische Fehler in Prozessen mit Kundenbezug

Zusätzlich werden die Ergebnisse entscheidungsrelevanter anlassbezogener Risikoanalysen an den Vorstand berichtet.

Unter **Risikosteuerung** sind unter Berücksichtigung der risikostategischen Vorgaben das Treffen von Entscheidungen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung einer Risikosituation zu verstehen. Dazu zählen die bewusste Risikoakzeptanz, die Risikovermeidung, die Risikoreduzierung sowie der Risikotransfer. Insbesondere neue Geschäftsfelder, Kapitalmarkt- und Versicherungsprodukte sowie Auslagerungsvorhaben werden vor der Beschlussfassung einer Risikoprüfung durch die URCF unterzogen, sodass hierauf aufbauend risikoorientierte Vorstandsentscheidungen getroffen werden können. Aus den gewonnenen Erkenntnissen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden Maßnahmen abgeleitet, welche in die Zielvereinbarungen der für die Umsetzung verantwortlichen Vorstände und leitenden Angestellten sowie in das Vergütungssystem der VHV Gruppe überführt werden.

B.4 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Beschreibung des internen Kontrollsystems (IKS)

Die VHV Gruppe hat in der Konzernrichtlinie für das interne Kontrollsystem einheitliche Vorgaben für alle wesentlichen Konzerngesellschaften verbindlich festgelegt. Die Konzernrichtlinie ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Das IKS der VHV Gruppe besteht aus der Gesamtheit der internen Vorgaben, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen, welche die Erreichung folgender Ziele sicherstellen sollen:

- die Effektivität und Effizienz der Geschäftstätigkeit
- die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen
- der Schutz des Vermögens – insbesondere vor bewusster Schädigung von innen wie auch von außen
- die Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen und externen Berichterstattung – insbesondere der Finanzberichterstattung und der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden

Das IKS umfasst Kontrollen auf Ebene der VHV Gruppe, der Einzelgesellschaften, in den wesentlichen Geschäftsprozessen und zur Überwachung der wesentlichen IT-Systeme. Hierbei werden aus Sicht der Versicherungsunternehmen wesentliche interne und ausgelagerte Geschäftsprozesse berücksichtigt.

Die wesentlichen Geschäftsprozesse, einschließlich der enthaltenen Risiken sowie die hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen, werden

nach einheitlichen Vorgaben durch die Risikoverantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheiten beurteilt und dokumentiert. Die Bewertung der geschäftsprozessbezogenen Risiken erfolgt anhand von finanzwirtschaftlichen Kriterien (quantitative Risiken) und qualitativen Kriterien (qualitative Risiken).

Auf Basis einheitlicher Wesentlichkeitskriterien erfolgt eine risikoorientierte Festlegung von sogenannten Schlüsselkontrollen, die zur Sicherstellung der Kontrollziele von hervorgehobener Bedeutung sind. Hierdurch wird eine verbesserte Transparenz und stärkere Ausrichtung auf die aus Gruppen- bzw. Unternehmenssicht besonders wichtigen Kontrollen angestrebt.

Das IKS wird gruppenweit auf Basis eines Regelprozesses mindestens einmal jährlich nach einem einheitlichen Verfahren systematisch überprüft und bewertet (IKS-Regelprozess). Die Koordination des IKS-Regelprozesses erfolgt durch die URCF. Der IKS-Regelprozess ist dabei primär auf eine Beurteilung der Schlüsselkontrollen sowie einer ganzheitlichen Bestätigung der Funktionsfähigkeit des IKS durch alle leitenden Angestellten der VHV Gruppe ausgerichtet. Zusätzlich werden Erkenntnisse der Schlüsselfunktionen, z.B. Prüfungsergebnisse der internen Revision, Risikoanalysen der URCF und Compliance-Aktivitäten, bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Ergebnisse des IKS-Regelprozesses werden durch die URCF mindestens jährlich an den Vorstand und den Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet.

Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Compliance-Funktion ist in der VHV Gruppe durch die Konzernrichtlinie Compliance Management System für sämtliche Gesellschaften festgelegt. Die Konzernrichtlinie Compliance Management System ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Zur Compliance-Funktion zählen neben dem Chief Compliance Officer als verantwortliche Person weitere Mitarbeiter, die insbesondere die Themengebiete Aufsichts- und Kartellrecht, Vertriebsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Geldwäschegesetz, Finanzsanktionen und Embargo, Datenschutzrecht und Anti-Fraud-Management abdecken. Der Chief Compliance Officer ist als leitender Angestellter unmittelbar dem jeweils ressortverantwortlichen Vorstand unterstellt. Die Mitarbeiter der Compliance-Funktion sind unmittelbar dem Chief Compliance Officer unterstellt. Die zentrale Compliance-Funktion wird durch dezentrale Compliance-Koordinatoren unterstützt, die Mitarbeiter weiterer Fachabteilungen sind.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Im Berichtsjahr wurde ein Tax Compliance Management System eingeführt, dessen Angemessenheit gemäß IDW PS 980 von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt wurde. Zweck dieses innerbetrieblichen Kontrollsystems ist die vollständige und zeitgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Das Tax Compliance Management System trägt zur steuerlichen Risikofrüherkennung und Risikominimierung bei. Die Konzernrichtlinie Steuern beschreibt die Organisation des Tax Compliance Management Systems, legt die Rollen und Verantwortlichkeiten aller involvierten Organisationseinheiten fest und regelt steuerlich relevante Prozesse einheitlich.

Das Themengebiet Datenschutz wird gemeinsam mit dem Informations- und IT-Sicherheitsmanagementsystem in einer eigenen Abteilung bearbeitet. Abteilungsleiter ist der für die inländischen Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte.

Seit 01.01.2019 werden die Geldwäsche- und Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung (inkl. Finanzsanktionen und Embargo, Anti-Fraud-Management) in einer eigenen Organisationseinheit unter Leitung des Geldwäschebeauftragten wahrgenommen.

Die Einbindung der vorgenannten Organisationseinheiten in die Compliance-Organisation erfolgt durch definierte Schnittstellen und einen regelmäßigen Austausch.

Die Compliance-Funktion übermittelt einmal jährlich einen schriftlichen Compliance-Bericht an den Vorstand. Der Bericht enthält eine Beschreibung der Umsetzung und Wirksamkeit des Kontrollwesens bezüglich der Compliance-Risiken und der durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen zur Behebung bzw. Beseitigung von Defiziten und Mängeln sowie zur Risikoreduzierung.

Die Compliance-Funktion hat dem Vorstand der betroffenen Unternehmen erhebliche Feststellungen, wie etwa schwerwiegende Gesetzesverstöße, unverzüglich mittels eines anlassbezogenen Ad-hoc-Berichts mitzuteilen. Der Bericht hat einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Zu den vier Kernaufgaben der Compliance-Funktion zählen die Beratungs-, Risikokontroll-, Überwachungs- und Frühwarnaufgabe.

Im Rahmen ihrer **Beratungsaufgabe** berät die Compliance-Funktion den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Durch Beratung anderer Bereiche – etwa der operativen Bereiche – und durch Schulungen kann die

Compliance-Funktion die Geschäftsleitung u.a. dabei unterstützen, der Mitarbeiterschaft die Compliance-Themen bewusst zu machen und darauf hinzuwirken, dass diese in der täglichen Arbeit beachtet werden.

Die VHV Allgemeine stellt sicher, dass die Compliance-Funktion in die Entwicklung der Compliance-relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung – soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen – eingebunden wird.

Durch die Einbindung wird es der Compliance-Funktion ermöglicht, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen und wesentlichen organisatorischen Veränderungen – etwa im Rahmen des Entscheidungsprozesses hinsichtlich der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen und Handelsplätze oder der Auflage neuer Versicherungsprodukte sowie der Einführung neuer Werbestrategien – im Hinblick auf die Compliance-relevanten Fragestellungen zu beraten und ihre diesbezügliche Sachkenntnis einzubringen. Dies wird insbesondere durch eine Pflicht zur Stellungnahme durch die Compliance-Funktion vor entsprechenden Vorstandsentscheidungen sichergestellt.

Die Compliance-Funktion identifiziert und beurteilt die Compliance-Risiken (**Risikokontrollaufgabe**). Zu den Compliance-Risiken gehören alle Risiken, die aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen resultieren.

Auf der Grundlage der Risikoanalyse erstellt die Compliance-Funktion einen Compliance-Plan, der alle relevanten Geschäftsbereiche berücksichtigt. Die Überwachungsaktivitäten der Compliance-Funktion erfolgen auf Basis dieses Compliance-Plans. Der Compliance-Plan berücksichtigt insbesondere auch die Prüfungsplanungen der internen Revision, sodass „Doppelprüfungen“ durch die interne Revision und die Compliance-Funktion vermieden werden.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen (**Überwachungsaufgabe**).

Zur Überwachungsaufgabe der Compliance-Funktion gehört die Prüfung, ob die Einhaltung der externen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren gefördert wird. Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass die Compliance-Funktion selbst solche Verfahren implementiert. Vielmehr hat die Compliance-Funktion ggf. zu überwachen, ob die betroffenen Bereiche angemessene und wirksame Verfahren eigenverantwortlich einrichten.

Im Rahmen der **Frühwarnaufgabe** beobachtet und beurteilt die Compliance-Funktion mögliche Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes und informiert die Geschäftsleitung zeitnah über die Folgen möglicher Änderungen. Dafür muss sie Entwicklungen der regulatorischen Rahmenbedingungen frühzeitig beobachten und analysieren. Die Frühwarnfunktion wird durch eine stetige Beobachtung des Rechtsumfeldes wahrgenommen. Hinsichtlich der Themenschwerpunkte erstellt die Compliance-Funktion periodische Newsletter. Besonders wichtige Rechtsänderungen, insbesondere solche, deren Umsetzung die gesamte Geschäftsorganisation mit erheblichen Umsetzungsaufwänden belasten, werden im Vorstand der betroffenen Gesellschaften der VHV Gruppe vorgestellt.

B.5 FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Aufgaben ist die interne Revision ein Instrument des Vorstands. Sie ist die Prüfungs- und Kontrollinstanz, welche unter Berücksichtigung des Umfangs und des Risikogehalts alle Organisationsbereiche und -prozesse überwacht. Die verantwortliche Person berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand. In ihrer Tätigkeit als Prüfungs- und Kontrollinstanz nimmt die interne Revision folgende Kernaufgaben wahr:

- Prüfungsplanung
- Prüfungsvorbereitung
- Prüfungsdurchführung
- Prüfungsberichterstattung
- Follow-up-Verfahren
- Qualitätsmanagement

Als zusätzliche Aufgabe obliegt der internen Revision auch die Deliktprüfung bei etwaigen Fraud-Fällen bezogen auf Investigation zur Fallaufklärung inklusive der Aufdeckung von Schwachstellen im IKS. Weiterhin können Ad-hoc-Sonderprüfungen durch den Vorstand beauftragt werden. Darüber hinaus kann die interne Revision unter strikter Wahrung ihrer Objektivität und Unabhängigkeit Beratung zum Governance-System, im engeren Sinne zum IKS, erbringen.

Die interne Revision erbringt ihre Prüfungsleistungen unabhängig und objektiv. Sie übt keine operativen Funktionen aus. Personen, die die Funktion der internen Revision wahrnehmen, sind in keiner Weise für eine der anderen Schlüsselfunktionen tätig und arbeiten ausschließlich für die interne Revision. Sie nimmt ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie unter Beachtung der berufsständischen Standards wahr.

Im Wesentlichen ergeben sich die Prüfungen, abgeleitet aus einem Mehrjahresplan mit risikoorientiertem Prüfungsansatz sowie unter Beachtung der gesetzlichen Pflichtprüfungen, aus dem Jahresrevisions-Prüfprogramm gemäß der vom Vorstand verabschiedeten Prüfungsplanung. Im Anschluss an die Abstimmung mit dem Vorstand wird der Prüfungsplan den verantwortlichen Personen der URCF und Compliance-Funktion zur Verfügung gestellt. Der jährliche Prüfungsplan wird auf Grundlage des Prüfuniversums der internen Revision erstellt. Im Prüfuniversum sind sämtliche Prüffelder der internen Revision abgebildet und nach aktuellem Risikogehalt bewertet.

Etwaige Schwachstellen und Mängel, insbesondere im IKS, sind aufzudecken und zu bewerten sowie mit Empfehlungen zur Verbesserung bzw. Eliminierung zu versehen. Die Terminierung der Umsetzung dieser Maßnahmen ist angemessen zur Wesentlichkeit des Mangels bzw. der damit verbundenen Risiken vorzunehmen und zu überwachen.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden an die für das Prüfgebiet zuständigen Ressortvorstände bzw. Geschäftsführer, den Gesamtvorstand der zuständigen Versicherungsgesellschaft bzw. an den Gesamtvorstand der VHV a.G. berichtet.

Ein wesentlicher Bestandteil der Revisionsarbeit ist der Follow-up-Prozess, d.h. die Überwachung der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen. Die interne Revision hat für das Follow-up ein standardisiertes Verfahren eingerichtet. Es erfolgt quartalsweise eine Abfrage und Berichterstattung, die den jeweiligen Umsetzungsstatus für alle Verantwortlichen transparent darstellt. Für die angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist operativ ausschließlich der zuständige Bereich verantwortlich. Eine angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist ein wesentliches Kennzeichen eines funktionierenden IKS. Die jeweilige Maßnahme wird erst durch entsprechende Verifizierung durch die interne Revision geschlossen. Die Verifizierung kann eine Nachschauprüfung erforderlich machen, um objektiv und unabhängig die Angemessenheit der Umsetzung zu prüfen.

B.6 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Die VMF auf Gruppenebene wird im Zentralbereich des Konzernrisikomanagements unter Leitung des CRO wahrgenommen. Der CRO ist damit auf Gruppenebene in Personalunion verantwortliche Person der URCF und VMF. Ziel dieser organisatorischen Umsetzung ist die Vermeidung von Doppelarbeiten sowie die Sicherstellung von Konsistenz in Berichten und Leitlinien über die einzelnen Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe. Darüber hinaus ist die einheitliche Integration

B. GOVERNANCE-SYSTEM

in Risikomanagementprozesse gewährleistet und Interessenkonflikte werden vermieden. Die VMF auf Ebene der VHV Allgemeine wird durch eine andere verantwortliche Person wahrgenommen.

Die VMF legt dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen vollständigen schriftlichen Bericht vor, der alle Tätigkeiten der VMF sowie die erzielten Ergebnisse enthält. Der VMF-Bericht benennt etwaige Mängel und gibt Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel. Die VMF berichtet über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Methoden, Annahmen, Datenqualität) sowie die Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik. Der VMF-Bericht enthält Angaben über Veränderungen hinsichtlich zugrunde liegender Annahmen und verwendeter Methoden.

Die VMF der VHV Allgemeine berichtet direkt an den Gesamtvorstand der VHV Allgemeine. Die Gruppen-VMF berichtet direkt an den Gesamtvorstand der VHV a.G. Im Einklang mit der organisatorischen Verankerung der VMF werden der Gruppen-Bericht und der Solo-Bericht der VMF im Gegensatz zum ORSA-Bericht als separate Berichte erstellt.

Der VMF-Bericht wird parallel zur ORSA-Berichterstattung erstellt, sodass eine gleichzeitige Behandlung in den Risikoausschüssen der VHV Gruppe im Frühjahr gewährleistet ist. Zur Integration in den ORSA-Bericht liefert die VMF der VHV Allgemeine eine Textpassage mit der Angemessenheitsbeurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen an die verantwortliche Person der URCF. Die VMF berichtet unverzüglich über jedes in ihrem Zuständigkeitsbereich auftretende größere Problem an den Gesamtvorstand der VHV Allgemeine. Ferner wird bei Sachverhalten der Solo-VMF stets die Gruppen-VMF informiert, die über eine zusätzliche Information des Gesamtvorstands der VHV a.G. entscheidet.

Zur Wahrung von operativer Unabhängigkeit sind Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Validierung (Beurteilung, Einschätzung, Vergleich etc.) zu vermeiden. Personen, die die Durchführung von Aufgaben verantworten (Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen), dürfen nicht gleichzeitig mit der Überwachung und Beurteilung der Angemessenheit (Validierung und Qualitätssicherung) der Durchführung betraut sein. Flankierende Maßnahmen bei einzelnen Themenfeldern sind durch die personelle Trennung der verantwortlichen Personen auf Gruppen- und Solo-Ebene organisatorisch gewährleistet (gegenseitige Kontrolle). Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die VHV Allgemeine wird im Bereich Konzernrisikomanagement

durchgeführt. Die unabhängige Beurteilung der Berechnungen ist über die Koordination der versicherungstechnischen Rückstellungsbewertung und Angemessenheitsbeurteilungen durch die VMF der VHV Allgemeine institutionalisiert.

B.7 OUTSOURCING

Für die Ausgliederung von Funktionen oder Tätigkeiten existiert eine verpflichtend anzuwendende Konzernrichtlinie. Die Richtlinie für Ausgliederungsprozesse definiert die Rahmenvorgaben für die ordnungsgemäße Umsetzung jeder Ausgliederung. Sie unterstützt die risiko-adäquate Durchführung der Ausgliederung und somit die Vermeidung einer unangemessenen Erhöhung der operationellen Risiken.

Bereits vor der Durchführung einer Ausgliederung sind die damit verbundenen Risiken über eine obligatorisch durchzuführende Risikoanalyse zu identifizieren und zu bewerten. Die Risikoanalyse, einschließlich ihrer Ergebnisse, dient dem Vorstand als Entscheidungsgrundlage über die Durchführung der Ausgliederung.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften und risikoorientierten Überwachung der bestehenden Ausgliederungsprozesse wird jeder Ausgliederung ein Risikoverantwortlicher zugeordnet. Dieser trägt die operative Verantwortung für die Ausgliederungsmaßnahme und das Eingehen der damit verbundenen Risiken.

Die laufende Risikoüberwachung durch den Risikoverantwortlichen wird ergänzt um eine gruppenweit durchgeführte Risikoerhebung. Ziel ist die regelmäßige Identifikation, Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hiermit wird sichergestellt, dass alle relevanten Ausgliederungen in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem eingebunden werden.

Für jede Ausgliederung werden zudem vertragliche Mindestinhalte vereinbart, die den Leistungsumfang, angemessene Auskunft- und Weisungsrechte für die VHV Allgemeine sowie Prüfungsrechte für die Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde sicherstellen.

Eine zentrale Koordinationsfunktion übernimmt die URCF. Die URCF betreut und begleitet alle Ausgliederungen der VHV Allgemeine. Die URCF wird über jedes Ausgliederungsvorhaben informiert und steht als Ansprechpartner bei Fragen zum Ausgliederungsprozess zur Verfügung.

Zur eindeutigen Ableitung risikoadäquater Steuerungsmaßnahmen sowie zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird jede Ausgliederung hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Kritikalität für die VHV Allgemeine und die VHV Gruppe bewertet und klassifiziert. Wichtige Ausgliederungen werden aufgrund ihrer Bedeutung für die VHV Allgemeine einer besonderen Steuerungs- und Kontrollintensität unterzogen.

Die Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten erfolgt derzeit ausschließlich konzernintern innerhalb der Konzerngesellschaften der VHV Gruppe, die ihren Sitz in Deutschland haben. Nachfolgend sind alle wichtigen Ausgliederungsprozesse der VHV Allgemeine dargestellt.

OUTSOURCING ÜBERSICHT

Auftragnehmer	Wichtige Auslagerungen
VHV solutions GmbH	Bestandsverwaltung, Schadenmanagement einschließlich Schaden- und Leistungsbearbeitung in den Sparten - Kraftfahrtversicherung - Sachversicherung - Haftpflichtversicherung - Unfallversicherung Bestandsverwaltung in der Sparte Technische Versicherung Versicherungstechnische Services Dienstleistungen der Informatik
WAVE Management AG	Vermögensanlage und Vermögensverwaltung
VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.	Rechnungswesen einschließlich der Teilfunktionen Bilanzierung, Steuern und Rückversicherung Versicherungstechnischer Zahlungsverkehr einschließlich Mahnwesen
VHV Holding AG	Vertrieb

B.8 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

C. RISIKOPROFIL

C.1 VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Risikoexponierung

Das versicherungstechnische Risiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die VHV Allgemeine ausgesetzt ist. Es bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom prognostizierten Aufwand abweicht.

Die VHV Allgemeine betreibt das Nichtlebensversicherungsgeschäft. Die von der VHV Allgemeine betriebene Unfallversicherung ist unter den Solvency-II-Geschäftsbereichen der Krankenversicherung auszuweisen. Je nach Art der Verpflichtungen erfolgt die Bewertung der Risiken entweder nach Art der Nichtlebensversicherung oder nach Art der Lebensversicherung. Sofern es sich um anerkannte Renten aus Haftpflicht- und Unfallverträgen handelt, werden die Risiken analog der lebensversicherungstechnischen Risiken bewertet und ausgewiesen.

Das **nichtlebensversicherungstechnische Risiko** wird nachfolgend in das Prämien-, Reserve-, Storno- und Katastrophenrisiko unterteilt. Unter dem **Prämienrisiko** wird das Risiko verstanden, dass (abgesehen von Katastrophen) die Versicherungsprämien nicht ausreichen, um künftige Schadenzahlungen, Provisionen und sonstige Kosten zu decken. Unter dem **Reserverisiko** wird das Risiko verstanden, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um die künftigen Schadenzahlungen für noch nicht abgewickelte oder noch nicht bekannte Schäden vollständig zu begleichen. Reserverisiken können sich insbesondere durch nicht vorhersehbare Schadentrends infolge veränderter Rahmenbedingungen, von Änderungen in der medizinischen Versorgung sowie von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie bspw. der Inflation, ergeben, die sich erheblich auf das Abwicklungsergebnis auswirken können. Das **Katastrophenrisiko** bezeichnet das Risiko, das sich daraus ergibt, dass der tatsächliche Aufwand für Katastrophenschäden von dem in der Versicherungsprämie kalkulierten Anteil abweicht. Dabei kann das Katastrophenrisiko in Form von Naturkatastrophen und sogenannten „von Menschen verursachte“ Katastrophen auftreten. Bei den Katastrophenrisiken der Nichtlebensversicherung besteht für die VHV Allgemeine im Wesentlichen das Risiko aus Naturkatastrophen gegenüber Hagel, Sturm, Überschwemmung und Erdbeben (insbesondere Türkei) sowie aus von Menschen verursachten Katastrophen in den Sparten Kautionsversicherung und Haftpflichtversicherung. Das **Stornorisiko** bezeichnet das Risiko sinkender Erträge durch die Beendigung profitabler Versicherungsverträge durch den Versicherungsnehmer.

Das **Prämien- und Reserverisiko** ist das größte Risiko der VHV Allgemeine und entstammt schwerpunktmäßig den gezeichneten Geschäftsbereichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung und Sonstige Kraftfahrtversicherung. Diese Geschäftsbereiche haben einen Anteil von 86,5 % am gesamten risikoexponierten Prämien- und Reservevolumen im Versicherungsbestand der VHV Allgemeine. Die Anteile der genannten Geschäftsbereiche können der folgenden Tabelle entnommen werden.

VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKOEXPONIERUNG (NICHTLEBENSVERSICHERUNG)

Geschäftsbereiche	Anteil an den gesamten Prämien, die ins Risiko zu stellen sind	Anteil an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen, die ins Risiko zu stellen sind
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	33,9 %	41,0 %
Allgemeine Haftpflichtversicherung	27,1 %	46,5 %
Sonstige Kraftfahrtversicherung	22,5 %	3,4 %
übrige Geschäftsbereiche	16,5 %	9,1 %

Diese Volumina haben maßgeblichen Einfluss auf die Solvenzkapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko.

Zu den **lebensversicherungstechnischen Risiken** zählen die biometrischen Risiken sowie das Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiko. Unter **biometrischen Risiken** werden sämtliche Risiken verstanden, die unmittelbar mit dem Leben einer versicherten Person verknüpft sind. Hierzu zählen das Sterblichkeits-, das Langlebigkeits- und das Invaliditätsrisiko. Das **Kostenrisiko** besteht darin, dass die tatsächlichen Kosten die erwarteten Kosten übersteigen. Das **Stornorisiko** wird unter Solvency II mittels verschiedener Szenarien ermittelt und repräsentiert ein Schockereignis, bei dem ein hoher Anteil der Verträge storniert wird. Das **Katastrophenrisiko** in der Lebensversicherung besteht hauptsächlich in dem möglichen Auftreten einer Pandemie und den damit verbundenen erhöhten Sterblichkeitsraten. Hierdurch könnte es zu einer unerwartet hohen Anzahl von Versicherungsfällen kommen, die über den in den Prämien kalkulierten Anteil hinausgeht.

Die Exponierung der VHV Allgemeine aus dem kranken- und lebensversicherungstechnischen Risiko ist unwesentlich.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen (vgl. Kapitel E.2) ist das versicherungstechnische Risiko im Berichtszeitraum infolge des gestiegenen Geschäftsvolumens angestiegen. Durch den damit verbundenen stärkeren Risikoausgleich im Kollektiv hat sich das Risikoprofil nicht wesentlich verändert.

Risikokonzentration

Die VHV Allgemeine zeichnet versicherungstechnische Risiken schwerpunktmäßig in Deutschland. Durch den deutschlandweiten Vertrieb über Vermittler sind sowohl der Fahrzeugbestand als auch die Versicherungssummen im Sachgeschäft der VHV Allgemeine großflächig über Deutschland verteilt. Die räumliche Streuung ergibt eine sehr gute Diversifizierung gegenüber Elementargefahren. Zur zusätzlichen Reduktion der Abhängigkeit von sowohl der volkswirtschaftlichen Entwicklung als auch der Entwicklung der wesentlichen Märkte in Deutschland wird eine Ausweitung des ausländischen Erst- und Rückversicherungsgeschäftes angestrebt.

Im gewerblichen Bereich der Nichtlebensversicherung ist die VHV Allgemeine auf die Baubranche fokussiert. Diese hat für die VHV Allgemeine traditionell eine hohe Bedeutung. Dadurch besteht grundsätzlich eine Abhängigkeit von der Baukonjunktur. Diesem Risiko begegnet die VHV Allgemeine mit einer stetigen Bestandsbearbeitung (Sanierungen, Schadenfallkündigungen etc.).

Eine weitere Konzentration besteht im Nichtlebensversicherungsgeschäft hinsichtlich des hohen Geschäftsvolumens in den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen. Um die Abhängigkeit von den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen zu reduzieren, strebt die VHV Allgemeine ein überproportionales Wachstum in den Geschäftsbereichen Allgemeine Haftpflichtversicherung, Feuer- und Sachversicherung (inklusive der Technischen Versicherung), Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Einkommensersatzversicherung an.

Risikokonzentrationen durch Naturkatastrophen bestehen im betriebenen Versicherungsgeschäft durch das Erdbebenrisiko in der Türkei sowie Kumulgefahren in Deutschland. Diese werden regelmäßig analysiert und durch den Einkauf von Rückversicherung gemindert.

Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken

Das versicherungstechnische Risiko wird in der **Nichtlebensversicherung** durch den gezielten Einsatz von Rückversicherung gemindert. Das Rückversicherungsprogramm wird mit dem Ziel festgelegt, Spitzenrisiken zu kappen und das versicherungstechnische Risiko bis auf einen

akzeptablen Selbstbehalt zu reduzieren. Dem Einkauf der Rückversicherungsstruktur liegen regelmäßig durchgeführte Analysen zur potenziellen Auswirkung von Groß-, Kumul- und Frequenzschäden zugrunde. Diese werden auf Basis der aktuellen Versicherungsbestände analysiert.

Die Rückversicherungsbedarfsermittlung orientiert sich grundsätzlich am 200-Jahresereignis. Die VMF gibt mindestens jährlich eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Zusätzlich gibt die URCF eine Stellungnahme zu dem Rückversicherungsprogramm ab. Bezüglich der Rückversicherungspartner legt die VHV Allgemeine Anforderungen an die Solidität fest und achtet auf die Vermeidung von Konzentrationen bei einzelnen Rückversicherungsgruppen.

Das Prämienrisiko wird zusätzlich zur Rückversicherung durch den Einsatz versicherungsmathematischer Verfahren bei der Tarifikalkulation sowie der Berücksichtigung von entsprechenden Zuschlägen gemindert. Die Tarifierung der Prämien erfolgt auf Basis einschlägiger versicherungsmathematischer Methoden. Die VMF überprüft diese regelmäßig. Des Weiteren wird die Einhaltung wesentlicher Zeichnungs- und Annahmerichtlinien durch ein etabliertes Controllingsystem unabhängig überwacht. Zudem erfolgt regelmäßig eine Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik durch die VMF. Durch eine laufende Überwachung der Schadenaufwendungen werden Veränderungen im Schadenverlauf zeitnah erkannt, sodass bei Bedarf Maßnahmen eingeleitet werden können. Das Prämienrisiko wird zusammen mit dem Katastrophenrisiko jährlich in stochastischen Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung durch die URCF untersucht. Durch den Risikoausgleich im Kollektiv und die Risikodiversifikation zwischen den Geschäftsbereichen ergab sich bei den Schadenquoten auf Gesamtebene eine geringe zufallsbedingte Streuung. Zusätzlich bestehen in großem Umfang Schwankungsrückstellungen, durch die versicherungstechnische Schwankungen im Zeitverlauf ausgeglichen werden können.

Das Reserverisiko wird durch eine konservative Reservierungspolitik begrenzt und die Wahrscheinlichkeit von Abwicklungsverlusten reduziert. Darüber hinaus werden Spätschadenrückstellungen für unbekannte Schäden gebildet. Die Abwicklung wird zudem fortlaufend überwacht und Erkenntnisse daraus bei der Ermittlung der Bedarfsmrückstellungen einschließlich der erforderlichen Spätschadenrückstellungen berücksichtigt. Das Abwicklungspotenzial der Schadenrückstellungen wird zusätzlich von der VMF überwacht.

C. RISIKOPROFIL

Das Prämien- und Reserverisiko wird zusätzlich anhand von sogenannten unternehmensspezifischen Parametern durch die URCF analysiert. Hierbei werden die Schwankung des ökonomischen Abwicklungsergebnisses (Reserverisiko) und die Schwankung der Endschadenquoten (Prämienrisiko) analysiert.

Dem Katastrophenrisiko wird neben einer angemessenen Berücksichtigung in der Tariffkalkulation insbesondere durch die o.g. Rückversicherungsdeckung gegen Naturgefahren begegnet, in der das Kumulrisiko aus Elementarschäden abgesichert wird.

Es werden keine Risiken an Zweckgesellschaften übertragen. Mit Ausnahme der Patronatserklärung zugunsten der VHV Re besteht keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen.

Risikosensitivität

Die Risikosensitivität des Nichtlebensversicherungsgeschäfts ist durch die hohe Risikodiversifikation zwischen den Geschäftsbereichen gering.

Die Risikosensitivität der VHV Allgemeine wird regelmäßig mittels Stresstests und Szenarioanalysen untersucht. Der Fokus liegt hierbei auf Ereignissen mit potenziell wesentlichen Auswirkungen. Untersucht werden u.a. die Auswirkungen von Groß- und Kumulschadenereignissen (u.a. regionale Hagelszenarien, Elementarkumulereignisse, Häufung von Kraftfahrthaftpflichtschäden, Stresstests in der Kredit- und Kautionsversicherung mit erhöhten Insolvenzen und Inanspruchnahmen) sowie der Ausfall von Rückversicherern. In Szenarioanalysen werden zudem die möglichen Auswirkungen von Inflationsszenarien auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Auswirkungen unterschiedlicher Sicherheitsniveaus analysiert. Die VHV Allgemeine zeigt hierbei ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit ist auch unter Stressbedingungen nicht gefährdet. Die betrachteten Hagelszenarien, Elementarkumulereignisse sowie die Häufung von Kraftfahrthaftpflichtszenarien hatten unter Berücksichtigung der Rückversicherungsentlastung unwesentliche Auswirkungen. Die analysierten Extremszenarien in der Kredit- und Kautionsversicherung können wesentlich sein. Die Bedeckungsquote verblieb auch in diesen Szenarien auf einem weiterhin hohen Niveau.

Darüber hinaus werden durch Sensitivitätsanalysen in den Risikomodellen die Auswirkungen von Veränderungen untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in Entscheidungen bei der Unternehmenssteuerung ein.

C.2 MARKTRISIKO

Risikoexponierung

Das Marktrisiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die VHV Allgemeine ausgesetzt ist. Es bezeichnet die Risiken eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Finanzinstrumente ergeben. Das Marktrisiko der VHV Allgemeine besteht insbesondere aus dem Zinsänderungs-, Aktien- und dem Immobilienrisiko.

Als wesentlicher Teil des Marktrisikos bezeichnet das Zinsänderungsrisiko nicht gleichartige Wertveränderungen von zinsensitiven Vermögenswerten und Verbindlichkeiten infolge von Marktzinsänderungen. Die Ursache dafür ist ein unterschiedliches Durationsniveau und unterschiedliche Volumina auf beiden Bilanzseiten.

Es bestehen des Weiteren Risiken aus Private-Equity-Investitionen, welche vornehmlich über diverse Dachfonds durchgeführt werden. Zur Risikosteuerung wird eine langfristige Strategie mit einer hohen Diversifikation (Manager, Regionen, Jahre, Segmente, Industrien) verfolgt.

Die VHV Allgemeine trägt in einem wesentlichen Umfang auch Marktrisiken aus Beteiligungen. Diese werden laufend im Rahmen des aktiven Teilnehmungsmanagements und -controllings, welches die wesentlichen Risiken erfasst, überwacht.

Weitere Marktrisiken resultieren für den über Fonds gehaltenen Immobilienbestand durch sinkende Marktwerte infolge einer Immobilienkrise sowie durch Leerstände. Diese Risiken werden durch ein regelmäßiges Beobachten der Fondsentwicklung sowie kritischer Kennzahlen wie bspw. Leerstandsquoten überwacht. Der Anlagefokus ist bewusst auf den deutschen Immobilienmarkt ausgerichtet.

Zusätzlich besteht für Kapitalanlagen in Fremdwährung ein Währungskursrisiko. Dieses wird durch festgelegte Fremdwährungsquoten limitiert und laufend überwacht. Zusätzlich wird das Fremdwährungsrisiko über Sicherungsgeschäfte reduziert.

Mit Ausnahme der Einzahlungsverpflichtungen aus Investitionen in Private Equity (579.146 T€) sowie im Bereich Immobilien (74.679 T€) besteht keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken und Risikokonzentrationen unter Beachtung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht

Eine risikobewusste Allokation der Kapitalanlagen wird in der VHV Allgemeine über regelmäßige Value-at-Risk-Analysen sowie im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sichergestellt. Die strategische Kapitalanlageallokation wird unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und unter Einbeziehung des Risikomanagements erstellt. Kernelement der strategischen Allokation ist die Festlegung von Mindesterträgen bei entsprechender Sicherheit. Deren Einhaltung wird über Szenariorechnungen überprüft. Die Einhaltung der strategischen Kapitalanlageallokation wird laufend überwacht.

Die Voraussetzung für langfristig ausgerichtetem Erfolg bei der Kapitalanlage ist ein strukturierter und nachvollziehbarer Investment- und Risikomanagementprozess, der die Marktrisiken in Anbetracht des übergeordneten Ziels – der Wahrung der Interessen von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten – gebührend berücksichtigt. Innerhalb des für die Kapitalanlage bestehenden Spannungsfeldes von Sicherheit, laufender Verzinsung, Rendite und Liquidität ist daher für die VHV Allgemeine der Aspekt der Sicherheit stets zu priorisieren. Diese Priorisierung gilt sowohl beim Treffen von Anlageentscheidungen im Speziellen, als auch beim Gestalten und Ausführen dafür benötigter vorgeschalteter und nachgelagerter Prozesse im Allgemeinen.

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio investiert die VHV Allgemeine ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente, deren Risiken die Mitarbeiter der Bereiche Portfoliomanagement und Finanzsteuerung sowie der URCF ihrer Funktion entsprechend angemessen erkennen, messen, überwachen, managen und steuern können und über die in gebührender Form berichtet werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Vermögenswerte, die zum Handel zugelassen, aber nicht oder nicht regelmäßig gehandelt werden sowie für schwierig zu bewertende und komplexe Produkte. Vor diesem Hintergrund sind bei der VHV Allgemeine für diese Produkte gesonderte Investmentprozesse definiert.

Zwecks regelmäßiger Überprüfung der Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten ist seitens der VHV Allgemeine eine systemgestützte Überwachung installiert. Im Einzelnen ist das die laufende Prüfung über die Einhaltung der Leitlinien und der zulässigen Derivate. Weiterhin wird der Einsatz von Derivaten auf Basis des qualifizierten Ansatzes der Derivateverordnung überwacht. Außerdem erfolgt eine tägliche Performancemessung der Fonds in Relation zur Benchmark und es werden diverse Risikokennzahlen ausgewiesen.

Zur Verringerung von Risiken und zur Erleichterung einer effizienten Portfoliosteuerung ist der Einsatz von derivativen Instrumenten erlaubt. Im Direktbestand ist der Einsatz jedoch auf OTC-Termingeschäfte (Wertpapiervorkäufe und -verkäufe) begrenzt, während alle anderen derivativen Instrumente im Direktbestand als unzulässig eingestuft sind. Die Regelung zum zulässigen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in den Spezial- und Publikumsfonds wird für jeden Fonds in den Fonds-Guidelines unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Zur Begrenzung von Bonitätsrisiken im OTC-Geschäft mit derivativen Finanzinstrumenten werden die zulässigen Handelspartner in einer Kontrahentenliste geregelt.

In den Fonds hält die VHV Allgemeine Derivate in Form von Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken. Bei der Risikoberechnung findet eine zeitanteilige Anrechnung des Risikominderungseffektes bis zum Ende der Laufzeit statt. Alle anderen Derivate in den Fonds werden zum Zweck der effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt, sodass hier keine Risikominderungstechnik vorliegt.

Risikosensitivität

Das Marktrisiko ist für die VHV Allgemeine wesentlich. Angesichts dessen werden diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien unter handelsrechtlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Gesichtspunkten analysiert wird.

Nachfolgende Abbildungen zeigen exemplarisch die Auswirkungen von simulierten Marktveränderungen auf den Wert der zins- und aktienkurs sensitiven Kapitalanlagen auf Basis handelsrechtlicher Grundlagen.

C. RISIKOPROFIL

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE UND AUSLEIHUNGEN

Zinsveränderungen Werte in T€	Marktwertänderungen zinssensitiver Kapitalanlagen
Veränderungen um +1 %-Punkt	-214.824
Veränderungen um -1 %-Punkt	232.640
Marktwert zum 31.12.2018	4.375.317

AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Aktienkursveränderungen*) Werte in T€	Marktwertänderungen aktienkursensitiver Kapitalanlagen
Rückgang um 20 %	-19.834
Marktwert zum 31.12.2018	99.171

*) Aktienkursveränderungen unter Berücksichtigung von etwaigen Aktienderivaten.
Private Equity und Beteiligungen wurden nicht berücksichtigt.

Da in den letzten Jahren deutliche Veränderungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt zu beobachten waren, werden für aufsichtsrechtliche und interne Zwecke zusätzliche Analysen durchgeführt, in denen weitere Verschiebungen des risikolosen Zinsniveaus als auch Formveränderungen der Zinskurve simuliert werden. Bei den betrachteten Zinsszenarien werden die Auswirkungen auf die Bedeckungsquote durch eine Verschiebung der risikolosen Zinskurve analysiert. Diese Verschiebung wirkt sich sowohl auf die Eigenmittel als auch auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung aus, sodass diese neu ermittelt werden. Bei allen Zinsszenarien zeigt die VHV Allgemeine ein robustes Bild. Die komfortable Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln der VHV Allgemeine verhält sich auch unter Berücksichtigung der unterstellten Veränderungen des Zinsniveaus sehr stabil. Bei dem betrachteten Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um +100 Basispunkte ist die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung um 13.446 T€ zurückgegangen, sodass die Bedeckungsquote um 1 %-Punkt angestiegen ist. Das Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um -50 Basispunkte führte zu einem Anstieg der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderung um 8.558 T€. Die Bedeckungsquote ging in dem betrachteten Szenario um 1 %-Punkt zurück.

C.3 KREDITRISIKO

Risikoexponierung

Das Kreditrisiko ist ein wesentliches Risiko der VHV Allgemeine. Es bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Ertragslage, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern (z.B. Rückversicherer, Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler) ergibt, an die das Unternehmen Forderungen hat und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Zusammensetzung der festverzinslichen Wertpapiere und Ausleihungen des Direktbestandes zu Buchwerten und die entsprechende Verteilung auf die Ratingklassen.

ZUSAMMENSETZUNG DER FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIERE UND AUSLEIHUNGEN

Werte in T€	31.12.2018
Festverzinsliche Wertpapiere	2.641.298
davon Pfandbriefe	971.613
davon Bankschuldverschreibungen	701.330
davon Corporates	648.869
davon Anleihen und Schatzanweisungen	319.487

ANTEILE DER RATINGKLASSEN

	AAA	AA	A	BBB	< BBB	NR
Festverzinsliche Wertpapiere	54,4 %	23,3 %	17,5 %	4,5 %	0,3 %	0,0 %

Es bestehen Risiken aus dem Bereich der Nachrangdarlehen und Genusscheine, die aufgrund des nachrangigen Charakters dieser Forderungen grundsätzlich größer sind als bei nicht nachrangigen Wertpapieren.

Ausfallrisiken aus Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler werden durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen verringert. Zum Stichtag betragen die

Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer, deren Fälligkeitszeitpunkt mehr als 90 Tage zurückliegt, 29.544 T€. Aus möglichen Ausfällen von Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler resultieren keine wesentlichen Risiken.

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft bestehen zum Stichtag in Höhe von 38.729 T€. Bei den Forderungen an Rückversicherer handelt es sich in dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft fast ausschließlich um Forderungen aus Rückversicherungsverhältnissen mit einem Standard & Poor's Rating von mindestens A–.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

Risikokonzentration und Risikosteuerungsmaßnahmen

Die VHV Allgemeine misst dem Konzentrationsrisikomanagement der Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung bei. Gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht wird auf eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen geachtet. Die entsprechenden Vorgaben sind in einem internen Anlagekatalog festgelegt. Weiterhin wird langfristig eine noch stärkere Diversifizierung der Emittenten angestrebt. Um diese Entwicklung operativ sicherzustellen, werden zur Risikosteuerung ein umfassendes Emittentenlimitsystem sowie ein Kreditportfoliomodell eingesetzt.

Die Ratings des Rentenbestandes werden laufend auf entsprechende negative Veränderungen mittels eines Bonitätslimitsystems überwacht. Zusätzlich werden die Ratings mit einem Bonitätsanalyse-Tool intern validiert.

Im Hinblick auf die Solidität ist bei der Auswahl der Rückversicherer ein Mindestrating definiert. Zusätzlich erfolgen Bonitätsanalysen bei den wesentlichen Rückversicherungspartnern anhand von Kennzahlen. Die Einhaltung der definierten Kriterien wird im Limitsystem überwacht.

Risikosensitivität

Angesichts der wesentlichen Bedeutung des Kreditrisikos werden für die VHV Allgemeine diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien analysiert wird.

Bei Stresstests zur Bonitätsverschlechterung (zusätzliche Spreadausweitung) wird unterstellt, dass sich alle Wertpapierratings im Bestand

gleichzeitig um eine vorab festgelegte Anzahl von Ratingstufen (u. a. drei Notches) verschlechtern. Auch bei drastischen marktübergreifenden Bonitätsrückgängen verhält sich die Bedeckungssituation der VHV Allgemeine weiterhin robust. Diese Analyse unterstreicht die begrenzte Exponierung der VHV Allgemeine gegenüber flächendeckenden Rating-Herabstufungen und ist auf die gezielte Selektion bonitätsstarker Emittenten zurückzuführen.

Bei Stresstests zur Spreadausweitung staatlicher EU-Schuldtitel wird unterstellt, dass sich auch die Spreads von staatlichen EU-Schuldtiteln ausweiten, da dieses Ereignis in der Solvency-II-Standardformel unberücksichtigt bleibt. Konkret werden die Schuldtitel der EU-Staaten denselben Stressszenarien ausgesetzt, wie dies aufsichtsrechtlich für sogenannte Drittstaaten (d.h. Staaten außerhalb der EU) verlangt wird. Bei den unterstellten Stressszenarien zeigt die VHV Allgemeine ein robustes Bild. Die durch diesen Stresstest eingetretene Solvabilitätsverschlechterung der VHV Allgemeine ist unwesentlich.

Des Weiteren wird das Risiko staatlicher Schuldtitel in den Beständen der VHV Allgemeine auch mittels anders ausgestalteter Ansätze analysiert, um das bisherige Vorgehen sowie die dadurch geänderte Risikokapitalanforderung im Hinblick auf ihre Größenordnung kritisch zu überprüfen.

Das analysierte Szenario einer flächendeckenden Veränderung der Ratings von festverzinslichen Wertpapieren um drei Notches führte zu einem Rückgang der Bedeckungsquote um rund 26 %-Punkte. Die Bedeckungsquote lag in diesem Szenario weiterhin auf einem hohen Niveau. Bezogen auf den gesamten Kapitalanlagebestand besteht eine geringe Exponierung gegenüber den sogenannten PIIGS-Staaten von 0,4 % (Vorjahr 1,2 %) und bezieht sich überwiegend auf Spanien und Italien. Vor dem Hintergrund der Ratingabstufung infolge der Schuldenpolitik wird der Bestand in Italien weiter intensiv überwacht und wurde im Berichtszeitraum weiter abgebaut.

C.4 LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund mangelnder Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die Realisierung von Vermögenswerten kann erforderlich sein, wenn die auszahlenden Leistungen und Kosten die vereinnahmten Prämien und Erträge aus Kapitalanlagen übersteigen.

C. RISIKOPROFIL

Risikoexposition

Das Liquiditätsrisiko ist für die VHV Allgemeine unwesentlich. Im Bereich der Nichtlebensversicherung werden Versicherungsprämien im Voraus vereinnahmt, wodurch ausreichend Liquidität zur Verfügung steht. Zu Auszahlungen durch Schäden kommt es erst im Laufe des Versicherungsjahres. Abgesehen von den Liquiditätsrisiken, die sich auf die Kapitalmärkte beziehen, unterliegt die VHV Allgemeine keinem wesentlichen Liquiditätsrisiko. Zu begründen ist dies mit dem Geschäftsmodell von Versicherungsunternehmen, die aufgrund der regelmäßigen Beitragseingänge in der Regel über ausreichend Liquidität verfügen.

Risikokonzentration

Auf Basis von Risikomodellen werden Stressereignisse identifiziert, welche zu besonders hohen Liquiditätsabflüssen führen würden. Bei der VHV Allgemeine werden hierbei Naturkatastrophenereignisse betrachtet. Auch bei derartigen Extremereignissen bestehen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Ferner bestehen Einzahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern im Kapitalanlagebereich.

Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken

Die VHV Allgemeine verringert dieses Risiko durch ein aktives Liquiditätsmanagement. Hierzu erfolgt eine monatliche Liquiditätsplanung mit anschließender Abweichungsanalyse. Darüber hinaus findet eine Überwachung der Liquiditätsklassen statt. Dabei werden die Kapitalanlagen, nach ihrer Liquidierbarkeit, in unterschiedliche Klassen eingeordnet und hochliquide Kapitalanlagen in ausreichender Höhe vorgehalten. Die Mindesthöhe an hochliquiden Kapitalanlagen orientiert sich dabei an den identifizierten Stressereignissen und ist im Limitsystem verankert. Langfristige Liquiditätsrisiken werden zudem über unser System zur Aktiv-Passiv-Steuerung überwacht.

Risikosensitivität

Die Auswirkungen möglicher Liquiditätsabflüsse werden mittels Stress-tests analysiert. Für die VHV Allgemeine bestehen auch unter Stressbedingungen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Auch unter Würdigung des positiven Gesamtbetrags des bei künftigen Prämien einkalkulierten Gewinns (EPIFP) ist kein wesentliches Liquiditätsrisiko erkennbar (siehe auch Kapitel E.1).

C.5 OPERATIONELLES RISIKO

Risikoexposition und Risikosteuerungsmaßnahmen/ Risikominderungstechniken

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Die VHV Allgemeine ist gegenüber den folgenden operationellen Risiken exponiert, die in der halbjährlichen Risikoerhebung identifiziert und bewertet werden.

Das **Rechtsrisiko** bezeichnet Risiken von Nachteilen aufgrund der unzureichenden Beachtung der aktuellen Rechtslage sowie der falschen Anwendung einer ggf. unklaren Rechtslage. Zu dem Rechtsrisiko zählt auch das Rechtsänderungsrisiko, das sich aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlagen ergibt. Das Rechtsrisiko wird durch den Einsatz von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie durch die bedarfsweise Einholung von externer Beratung beschränkt. Es ist sichergestellt, dass Änderungen der Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung zeitnah berücksichtigt werden. Zur Reduzierung des Rechtsrisikos ist ferner das in Kapitel B.4 dargestellte Compliance Management System eingerichtet, in dem die Beratungsaufgabe, die Frühwarnaufgabe, die Risikokontrollaufgabe und Überwachungsaufgabe zur Reduzierung des Rechtsrisikos wahrgenommen werden. Das Datenschutzrisiko wird zudem durch die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten reduziert. Die Mitarbeiter der VHV Allgemeine werden regelmäßig zu den Vorschriften des Datenschutzes geschult und es sind Verfahren zur Meldung und Behebung von datenschutzrechtlichen Risiken eingerichtet. Ergänzend werden das Geldwäscherisiko sowie das Fraudrisiko explizit im Risikomanagementsystem berücksichtigt und durch die im Compliance Management System eingerichteten Kontrollen reduziert. Hierzu sind die Rollen des Geldwäschebeauftragten und des Anti-Fraud-Managers in der VHV Gruppe etabliert. Die Mitarbeiter der aus dem Geldwäschegesetz verpflichteten Gesellschaften der VHV Gruppe erhalten jährlich bzw. beim Einstieg in das Unternehmen Schulungen zur Geldwäscheprävention. Zur internen und externen Meldung von geldwäschebezogenen Verdachtsfällen wurde ein Verfahren eingerichtet. Gleiches gilt für die interne Meldung und Verfolgung von strafbaren Handlungen.

Das **Organisationsrisiko** kann aus der Organisationsstruktur des Unternehmens entstehen, wie z.B. aus komplexen Geschäftsprozessen, hohem Abstimmungsaufwand oder unzureichend defi-

nierten Schnittstellen. Um dieses Risiko zu reduzieren, verfügt die VHV Allgemeine über eine angemessene und transparente Geschäftsorganisation, die regelmäßig überprüft wird, sowie über ein internes Kontrollsystem, in dem alle wesentlichen Geschäftsprozesse einschließlich der enthaltenen Risiken und der hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen in einer einheitlichen Prozessmodellierungssoftware abgebildet sind. Arbeitsrichtlinien werden den Mitarbeitern über das Intranet zugänglich gemacht.

Die Prozesse der Risikoselektion sind grundsätzlich mit operationellen Risiken behaftet. Diese beziehen sich insbesondere auf das Individualgeschäft. Dieses Risiko wird durch eine sorgfältige Risikoprüfung und entsprechende Zeichnungsrichtlinien gemindert. Die Einhaltung der Zeichnungsrichtlinien wird über ein Controllingssystem überwacht.

Das **Risiko aus IT-Systemen** bezeichnet die Gefahr der Realisierung von Verlusten, die infolge der Verletzung eines oder mehrerer Schutzziele (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität) durch IT-Systeme entstehen können. IT-Risiken bestehen durch ständig steigende Anforderungen an die IT-Architektur und IT-Anwendungen durch sich verändernde Marktanforderungen sowie steigende regulatorische Anforderungen. Hierdurch erhöhen sich die Komplexität und die Fehleranfälligkeit der IT-Landschaft. Neben den operationellen Risiken im Falle einer nicht funktionsfähigen IT resultiert ferner ein Reputationsrisiko, falls unseren Kunden und Geschäftspartnern die IT nicht zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Zukunftsfähigkeit der IT-Anwendungslandschaft sowie der Modernisierung des IT-Betriebs wurde das im August 2017 gestartete Programm „goDIGITAL“ im Berichtsjahr mit weiterhin hoher Priorität fortgeführt. Das Programm „goDIGITAL“ bildet die Grundlage künftiger Digitalisierungsinitiativen innerhalb der VHV Gruppe. Sowohl in den Vorstands- als auch in den Aufsichtsratssitzungen wird regelmäßig über den Status der IT und des Programms „goDIGITAL“ berichtet. Die bestehenden IT-Risiken werden intensiv überwacht. Zwecks Risikominderung ist insbesondere eine Online-Spiegelung der wichtigsten Systeme an zwei Standorten eingerichtet. Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen wird regelmäßig im Rahmen von IT-Notfallübungen überprüft und dokumentiert. Die mit der Umsetzung des Programms „goDIGITAL“ und den Herausforderungen der anstehenden Transformation einhergehenden Risiken (u. a. ordnungsgemäße Migration der Bestände und neue Anforderungen an die Mitarbeiter) werden mittels einer programmübergreifenden Governance-Struktur entsprechend gesteuert. Das aus der Transformation resultierende Personalrisiko wird über ein Personalmanagement in der Informatik gesteuert. Neben der Prävention vor Ausfällen der

Datenverarbeitungssysteme, Dienstleister, Gebäude und des Personals spielt die Informationssicherheit und insbesondere der Schutz vor Angriffen auf Computersysteme eine zunehmende Rolle. Hierfür hat die VHV Allgemeine entsprechende Vorsorgemaßnahmen implementiert und überwacht deren Wirksamkeit.

Das **Risiko aus Auslagerungen** bezeichnet Risiken von fehlerhaften Entscheidungen, Verträgen oder einer fehlerhaften Durchführung eines Auslagerungsprozesses sowie weitere operationelle Risiken, die aus einer Auslagerung resultieren können. Die VHV Allgemeine hat Teile ihrer Prozesse an interne und externe Dienstleister ausgelagert. Wichtige Funktionen und Tätigkeiten sind ausschließlich konzernintern ausgegliedert. Diese Gesellschaften sind vollständig in die Steuerungsmechanismen der VHV Gruppe integriert. An den Auslagerungsprozess sind über die Konzernrichtlinie für den Auslagerungsprozess Mindestanforderungen verbindlich vorgegeben. Für die wesentlichen Auslagerungen wurden Risikoanalysen erstellt, die bei wesentlichen Veränderungen überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Infolge der sorgfältigen Auswahl der Partner und entsprechender Kontrollmechanismen entsteht keine unverhältnismäßige Steigerung des operationellen Risikos.

Das **Personalrisiko** betrifft Risiken mit Bezug zu den Mitarbeiterkapazitäten der Unternehmensbereiche, der Mitarbeiterqualifikation, etwaigen Kopfmultipolen sowie der Mitarbeiterfluktuation. Um diesen Risiken zu begegnen, werden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, die eine hohe fachliche Qualifikation der Mitarbeiter sicherstellen. Vertretungs- und Nachfolgeregelungen mindern das Risiko von Störungen in den Arbeitsabläufen.

Ergänzend zu den dargestellten operationellen Risiken werden das **Datenqualitätsrisiko**, das **Risiko aus externen Ereignissen und Infrastruktur** sowie das **Projektrisiko** systematisch identifiziert, bewertet, berichtet und gesteuert.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

Risikokonzentration

Die Ergebnisse der Risikoerhebung aller Unternehmensbereiche und Projekte werden durch die URFC systematisch auf mögliche Konzentrationen analysiert und überwacht. Bei Auffälligkeiten werden geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet. Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

C. RISIKOPROFIL

Risikosensitivität

Das operationelle Risiko wird anhand der Standardformel bewertet und den unternehmensindividuellen Ergebnissen der Risikoerhebung gegenübergestellt. Die VHV Allgemeine verfügt des Weiteren über umfassende Schutzbedarfsanalysen und führt regelmäßige Business Impact Analysen durch, in denen Extremszenarien, wie bspw. ein IT- oder Gebäudeausfall, modelliert werden, um das operationelle Risiko zu kontrollieren. Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden Notfallpläne abgeleitet, die regelmäßig aktualisiert werden. Sofern Ressourcen wie Mitarbeiter, Gebäude oder IT-Systeme nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, bleibt die VHV Allgemeine somit weiterhin handlungsfähig, sodass auch im Notfall der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann.

C.6 ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Strategische Risiken

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Die wesentlichen Märkte der VHV Allgemeine sind gesättigt. Sie sind durch geringe Wachstumsraten bei starkem Preiswettbewerb, einen intensiven Preiskampf und Verdrängungswettbewerb gekennzeichnet. Die VHV Allgemeine begegnet diesem Risiko durch konsequentes Kostenmanagement sowie ggf. durch Verzicht auf Stückzahlwachstum, sofern das Preisniveau nicht auskömmlich ist.

Durch eine traditionell geringe Internationalisierung ist die VHV Allgemeine zudem wesentlich von der volkswirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland abhängig. Zur Reduzierung dieser Abhängigkeit und zur Partizipation an einem Wachstumsmarkt zeichnet die VHV Allgemeine über die türkische Tochtergesellschaft VHV Re seit 2016 Versicherungsgeschäft in der Türkei. Risiken resultieren aus der weiteren politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Türkei. Die Entwicklungen in der Türkei – insbesondere in der Bauwirtschaft sowie im Energiesektor – werden genau beobachtet.

Bei der VHV Allgemeine besteht vertriebsseitig eine Fokussierung auf das Maklergeschäft. Weiterhin ist eine hohe Abhängigkeit von der Sparte Kraftfahrt vorhanden. Gemessen am Bruttobeitrag beträgt die

Abhängigkeit der VHV Allgemeine von den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen derzeit 68,2 %. Die traditionelle Ausrichtung als Spezialversicherer der Bauwirtschaft bedeutet eine hohe Abhängigkeit von der baukonjunkturellen Entwicklung.

Zur Steuerung der strategischen Risiken finden regelmäßige Sitzungen des Vorstands, Vorstandsklausuren sowie Sitzungen des Projektreview-Boards zu den größten Projekten unter Einbezug des Vorstands statt.

Die VHV Allgemeine hat zugunsten der VHV Re eine Patronatserklärung abgegeben. Danach trägt die VHV Allgemeine dafür Sorge, dass die VHV Re ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Nach heutigem Erkenntnisstand ist aus Sicht der VHV Allgemeine die Inanspruchnahme der ausgereichten Patronatserklärung äußerst unwahrscheinlich.

Die möglichen Auswirkungen einer Wirtschaftskrise durch einen Einbruch am Kapitalmarkt (Aktieneinbruch und Spreadausweitung) verbunden mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Insolvenzen und Inanspruchnahmen in der Kredit- und Kautionsversicherung wurden im Rahmen von kombinierten Stresstests analysiert. Im Ergebnis ist die Risikotragfähigkeit weiterhin im vollen Umfang gewährleistet. Die Bedeckungsquote lag in diesem kombinierten Stressszenario weiterhin auf hohem Niveau.

Die bestehenden strategischen Konzentrationen der VHV Allgemeine werden laufend analysiert und im Einklang mit der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen. Insbesondere sollen auch die Chancen aus starken Marktstellungen genutzt werden, die untrennbar mit den bestehenden strategischen Risikokonzentrationen verbunden sind.

Reputationsrisiken

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Schädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt.

Die VHV Allgemeine tritt mit ihrer Marke als solider und verlässlicher Partner am Markt auf. Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden, Makler oder sonstige Stakeholder wird zum Beispiel durch intensives Qualitätsmanagement, kurze Durchlaufzeiten bei der Vertrags- und Schadenbearbeitung sowie einer hohen telefonischen Erreichbarkeit entgegengewirkt. Service Level Agreements mit den internen und externen Dienstleistern der VHV Allgemeine ermöglichen ein laufendes Controlling der wesentlichen Kennzahlen.

Aktuelle Studien und Testergebnisse belegen die Kunden- und Maklerfreundlichkeit. Auch die vielfältigen Kommunikationsaktivitäten zielen auf eine Verbesserung der Reputation ab. Derzeit gibt es keine Indikatoren, die auf wesentliche Reputationsrisiken hinweisen. Das Reputationsrisiko wird fortlaufend durch die zentrale Abteilung Unternehmenskommunikation überwacht.

Um potenziellen Reputationsrisiken zu begegnen, hat sich die VHV Gruppe zur Einhaltung des Verhaltenskodex für den Versicherungsvertrieb sowie zur Einhaltung des Code of Conduct Datenschutz verpflichtet.

Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

Emerging Risks

Bei Emerging Risks handelt es sich um neuartige Risiken, deren Gefährdung sich gar nicht oder nur schwer einschätzen lässt (u.a. Nanotechnologie oder Klimawandel). Sie zeichnen sich ferner durch ein hohes Potenzial für große Schäden aus, sodass einer frühzeitigen Risikoidentifizierung eine entscheidende Bedeutung beikommt. Daher werden Emerging Risks explizit im Rahmen der Risikoerhebung von den Risikoverantwortlichen identifiziert und bewertet.

C.7 SONSTIGE ANGABEN

Es bestehen die folgenden Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen:

Das ausgestellte Bürgschaftsobligo in der Kredit- und Kautionsversicherung betrug zum 31.12.2018 9.417.957 T€.

Verpflichtungen betreffen mit 16.613 T€ Pensionsrückstellungen, die im Rahmen eines Schuldbeitritts in der Handelsbilanz des verbundenen Unternehmens VHV Holding ausgewiesen werden.

Als Mitglied der Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft hat die VHV Allgemeine für den Fall, dass eines der übrigen Poolmitglieder ausfällt, dessen Leistungsverpflichtung im Rahmen der quotenmäßigen Beteiligung zu übernehmen. Ähnliche Verpflichtungen bestehen im Rahmen der Mitgliedschaft der VHV Allgemeine bei der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft.

Es besteht eine Mitgliedschaft im Verein „Verkehrsofferhilfe e.V.“. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist die VHV Allgemeine verpflichtet, dem Verein die für die Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, und zwar entsprechend ihres Anteils an den Beitragseinnahmen, die die Mitgliedsunternehmen aus dem selbst abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft jeweils im vorletzten Kalenderjahr erzielt haben.

Bei den Pensionszusagen durch Gehaltsverzicht wurden zum Zwecke der Insolvenzsicherung abgeschlossene Rückdeckungsversicherungen zugunsten der Arbeitnehmer in Höhe von 1.702 T€ verpfändet.

Aus zum Teil langfristigen Mietverträgen bestehen zukünftige Zahlungsverpflichtungen von 2.959 T€, davon gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 2.537 T€.

Es besteht ein Rahmenkreditvertrag mit einem verbundenen Unternehmen in Höhe von 90.000 T€. Der Kredit wurde zum 31.12.2018 nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung mit verbundenen Unternehmen räumen sich die Parteien untereinander die Möglichkeit ein, Liquiditätsausgleiche im Rahmen der kurzfristigen Liquiditätssteuerung in Höhe von maximal 30.000 T€ durchzuführen. Ein Kredit wurde zum 31.12.2018 nicht in Anspruch genommen.

Das Risiko der Inanspruchnahme aus den aufgeführten Haftungsverhältnissen wird als äußerst gering eingeschätzt. Darüber hinaus werden in der Solvabilitätsübersicht keine Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

GRUNDSÄTZE

In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu erfassen und im Grundsatz zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten.

Bei Vermögenswerten handelt es sich um Ressourcen, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht der VHV Allgemeine stehen. Dabei wird erwartet, dass durch die Verwertung der Ressourcen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen in der VHV Allgemeine entsteht (durch Zugang von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder Leistungen).

Bei Verbindlichkeiten handelt es sich um gegenwärtige Verpflichtungen der VHV Allgemeine, die aus Ereignissen in der Vergangenheit entstanden sind. Die Erfüllung der Verpflichtungen führt in der VHV Allgemeine erwartungsgemäß zu einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen (durch Übertragung von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder zu erbringenden Dienstleistungen).

Die beizulegenden Zeitwerte sind für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit zum Stichtag unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu ermitteln.

Der beizulegende Zeitwert von Vermögenswerten ist der Betrag, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist ein Abgangspreis, den das Unternehmen bei einem fiktiven Verkauf des Vermögenswertes zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – erzielen könnte. Bei verzinslichen Anlagen, Darlehen und Hypotheken wird der beizulegende Zeitwert zuzüglich der Zinsabgrenzung angesetzt.

Der beizulegende Zeitwert von Verbindlichkeiten ist der Betrag, zu dem die Verbindlichkeit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, den das Unternehmen bei einer fiktiven Übertragung der Verbindlichkeit zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – zahlen

müsste. Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten wird in Bezug auf die eigene Bonität (Credit-Spread) keine Berichtigung vorgenommen, falls sich die Bonität nach dem erstmaligen Ansatz verändert hat.

Abweichend von den IFRS-Regelungen kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss erfasst und bewertet werden. Voraussetzung ist allerdings,

- dass die handelsrechtliche Bilanzierung mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im Einklang steht
- dass die HGB-Bewertung die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität angemessen berücksichtigt
- dass im Jahres- oder Konzernabschluss nicht nach IFRS bewertet wird
- dass die Bewertung nach IFRS mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an den Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären

Ausgenommen von der Anwendung der IFRS-Bewertungsregelungen sind die versicherungstechnischen Posten¹ in der Solvabilitätsübersicht. Dabei handelt es sich um die Posten „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (Anteile der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen) und „Versicherungstechnische Rückstellungen“. Für diese Posten gelten die speziellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der Solvency-II-Rechtsgrundlagen. Weitere Ausführungen finden sich zu den genannten Posten in den nachfolgenden Kapiteln D.1 und D.2.

Bewertungshierarchie

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte gibt Solvency II eine dreistufige Bewertungshierarchie vor. Die Stufen unterscheiden danach, ob die Bewertung allein aufgrund von Markttransaktionen, d.h. öffentlich zugänglichen Marktpreisen, vorgenommen werden kann (Standardmethode mit der höchsten Priorität) oder ob – bei fehlenden Markttransaktionen – auf alternative Bewertungsmethoden, und damit Modellbewertungen, zurückgegriffen werden muss. Im Fall der alternativen Bewertungsmethoden ist weiter zu unterscheiden, in welchem Umfang am Markt beobachtbare oder nicht beobachtbare Inputfaktoren in die Bewertung einfließen.

¹ Zur besseren Verständlichkeit werden in diesem Bericht die Begriffe Posten/Unterpunkten statt der in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 genannten Bezeichnungen Elemente/Unterelemente für die einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht verwendet.

Die drei Stufen der Bewertungshierarchie sind wie folgt definiert:

Stufe 1

Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden mit Marktpreisen bewertet, die auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und identische Verbindlichkeiten notiert sind.

Ein aktiver Markt ist ein Markt, in dem Transaktionen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausreichender Häufigkeit und mit ausreichendem Volumen stattfinden, sodass fortlaufend Preisinformationen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Auf dieser Stufe werden börsengehandelte Aktien, Inhaberschuldverschreibungen, emittierte Anleihen und Derivate eingeordnet, die auf aktiven Märkten notiert sind, sowie Investmentfondsanteile, die zu ihrem täglich ermittelten Rücknahmekurs an den Fonds zurückgegeben werden können. Auch Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten) werden hier zugeordnet, da die Veräußerung immer zum Nennwert der Forderung erfolgt.

Stufe 2

Falls die Merkmale der Stufe 1 nicht erfüllt sind, werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu Marktpreisen für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bewertet, die auf aktiven Märkten notiert sind, unter Berücksichtigung von Korrekturen für preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt.

Korrekturen durch Zu- oder Abschläge können sich durch verschiedene für die Preisbildung relevante Faktoren ergeben wie

- Zustand oder Standort des Vermögenswertes oder aufgrund der Vertragsbedingungen der Verbindlichkeit
- durch den Umfang von Inputfaktoren, die für das Vergleichsobjekt (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) verfügbar und beobachtbar sind
- aufgrund des Volumens und dem Niveau der Märkte, an denen die Inputfaktoren des Vergleichsobjektes (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) beobachtet werden

Auf der Stufe 2 werden nicht börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen, Ausleihungen und Derivate eingeordnet, zu deren Bewertung die Preise von börsennotierten ähnlichen Schuldverschreibungen und ähnlichen Derivaten des gleichen Emittenten bzw. Kontrahenten in der gleichen Währung von aktiven Märkten herangezogen werden.

Stufe 3

Wenn für die Bewertung keine Marktpreise von aktiven Märkten vorhanden sind, müssen beizulegende Zeitwerte anhand alternativer Bewertungsmethoden ermittelt werden. Als Ausgangsdaten sind dazu möglichst viele der auf Märkten beobachtbaren relevanten Inputfaktoren und so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren zu verwenden. Die beizulegenden Zeitwerte werden mit Hilfe verschiedener Bewertungstechniken ermittelt, die sich in marktbasierter, einkommensbasierter oder kostenbasierter Verfahren einteilen lassen.

Zu den marktgestützten Inputfaktoren gehören insbesondere:

- Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind (marktbasierter Ansatz)
- andere Inputfaktoren als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können, einschließlich Zinssätzen und -kurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, sowie impliziter Volatilitäten und Credit-Spreads (einkommensbasierter Ansatz, Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden (kostenbasierter Ansatz, Wiederbeschaffungskosten mit Berichtigungen für Alterung)

Auch hier sind marktgestützte Inputfaktoren ggf. durch Zu- oder Abschläge zu korrigieren, um Unterschiede bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes zwischen dem Bewertungs- und dem Vergleichsobjekt zu berücksichtigen.

Die Verwendung alternativer Bewertungsmethoden mit marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für die Bewertung börsennotierter Aktien und Schuldverschreibungen in nicht aktiven Märkten sowie für nicht börsennotierte Schuldverschreibungen und Ausleihungen.

Sind keine marktgestützten Inputfaktoren verfügbar, so erfolgt die Bewertung ausschließlich anhand nicht beobachtbarer geschätzter Inputfaktoren. Dies gilt auch für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, für die keine oder nur geringe Handelstätigkeit an den Märkten besteht. Die nicht beobachtbaren Inputfaktoren müssen die Annahmen von Marktteilnehmern über Wert und Risiken des Bewertungsobjektes widerspiegeln, die Marktteilnehmer bei der Preisbildung berücksichtigen würden. Die Werte dieser Inputfaktoren sind entsprechend anzupassen, soweit Informationen darauf hindeuten, dass Marktteilnehmer andere Daten verwenden würden oder Besonderheiten im Unternehmen vorliegen, über die Marktteilnehmer keine Kenntnis haben.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Bei der Bewertung der Risiken ist sowohl das Risiko zu beachten, das mit der Verwendung einer bestimmten Bewertungstechnik (marktbasierter, einkommensbasierter oder kostenbasierter Ansatz) einhergeht, wie auch das Risiko, das mit den eingehenden marktbasierten oder unternehmensspezifischen Inputfaktoren verbunden ist.

Die Bewertung auf Basis von nicht marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für nicht börsennotierte Unternehmensanteile und Beteiligungen, Private-Equity-Investments, Immobilien sowie sonstige Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Dies gilt auch für

den Fall, dass z.B. Kurswerte von Drittanbietern (Wertpapierinformationsdiensten) für bestimmte Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden, die VHV Allgemeine aber keine Informationen über die Ermittlung der Kurswerte und die verwendeten Inputfaktoren hat.

Die folgende Übersicht zeigt die Posten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der VHV Allgemeine, die überwiegend der Bewertungsstufe 3 zugeordnet sind.

ALTERNATIVE BEWERTUNGSVERFAHREN

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Bewertungsstufe	Alternative Bewertungsverfahren in Stufe 3
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Stufe 3	Angepasste Equity-Methode IFRS Equity-Methode HGB-Zeitwert
Aktien		
Aktien – nicht notiert	Stufe 3	Angepasste Equity-Methode HGB-Zeitwert
Anleihen		
Staatsanleihen	Stufe 1 und 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Unternehmensanleihen	Stufe 1 und 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Organismen für gemeinsame Anlagen	Stufe 1 und 3	Ertragswertmethode Barwertmethode Optionspreismodell
Derivate	Stufe 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Sonstige Darlehen und Hypotheken	Stufe 3	Barwertmethode
Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	Barwertmethode
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	Anwartschaftsbarwertverfahren
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	Stufe 3	Nennwert (Rückzahlungsbetrag)
Sonstige Verbindlichkeiten (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert Barwertmethode

Bei fehlenden Marktwerten sind die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der Zuordnung zur Stufe 3 ausgenommen, da es für diese Posten gesonderte Bewertungsvorschriften in Solvency II gibt:

- immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte
- latente Steueransprüche und Steuerschulden
- Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, die nach der angepassten Equity-Methode bewertet werden
- finanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten
- versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen

Gemessen an der Bilanzsumme der Solvabilitätsübersicht beträgt der Anteil der in der Bewertungshierarchie Stufe 1 erfassten Vermögenswerte 56,5 %. Dies betrifft börsennotierte Staats- und Unternehmensanleihen, Anteile an Investmentfonds im Posten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Der Stufe 2 sind keine Vermögenswerte zugeordnet. Der Stufe 3 der Bewertungshierarchie sind analog zur Übersicht „Alternative Bewertungsverfahren“ 39,8 % der Vermögenswerte zugeordnet.

Nachfolgend werden in den Kapiteln D.1 bis D.3 die für Vermögenswerte, versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten verwendeten Bewertungsmethoden erläutert.

Soweit wegen fehlender Marktwerte alternative Bewertungsmethoden zur Anwendung kommen, werden diese im Kapitel D.4 gesondert beschrieben.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1 VERMÖGENSWERTE

Bewertung der Anlagen

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der Anlagen nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

ANLAGEN				
Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018	Unterschied SII vs. HGB
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Stufe 3	572.825	437.142	135.683
Aktien				
Aktien – nicht notiert	Stufe 3	178.310	53.255	125.055
Anleihen				
Staatsanleihen	Stufe 1 und 3	545.036	481.613	63.423
Unternehmensanleihen	Stufe 1 und 3	2.321.290	2.164.651	156.638
Organismen für gemeinsame Anlagen	Stufe 1 und 3	2.103.118	1.919.381	183.736
Derivate	Stufe 3	19	–	19
Darlehen und Hypotheken				
Sonstige Darlehen und Hypotheken	Stufe 3	43.647	42.600	1.047
		5.764.245	5.098.643	665.602

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Unter diesem Posten werden Gesellschaftsanteile (Aktien und GmbH-Anteile) ausgewiesen, an denen die VHV Allgemeine eine Anteilsquote von mindestens 20 % (Kapital oder Stimmrechte) hält.

Gesellschaftsanteile werden für Solvabilitätszwecke grundsätzlich nach der angepassten Equity- oder der IFRS Equity-Methode bewertet. In Einzelfällen werden die Gesellschaftsanteile mit dem HGB-Zeitwert bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, soweit nach Einschätzung der VHV Allgemeine der beizulegende Zeitwert der Anteile dauerhaft unter den Anschaffungskosten liegt. Es ergeben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von 135.683 T€.

Aktien – nicht notiert

Nicht börsennotierte Aktien und andere Unternehmensanteile werden für Solvabilitätszwecke mit den HGB-Zeitwerten und in einem Fall mit dem Zeitwert gemäß der angepassten Equity-Methode bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten. Daraus resultiert der Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB in Höhe von 125.055 T€.

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen

Börsennotierte Staatsanleihen und Unternehmensanleihen werden für Solvabilitätszwecke mit den Börsenkursen am jeweiligen Stichtag zuzüglich der abgegrenzten Zinsen bewertet. Sofern keine Notierung vorliegt, erfolgt die Bewertung mittels Barwertmethode sowie ggf. mit Hilfe eines geeigneten Optionspreismodells.

Im Jahresabschluss werden Anleihen höchstens zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. zwingend mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet, sofern diese nicht dem Anlagevermögen zugeordnet wurden.

Anleihen, die dem Anlagevermögen zugeordnet wurden, werden ebenfalls höchstens zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, soweit die Wertminderung aus Sicht der VHV Allgemeine nicht als dauerhaft eingeschätzt wird. Wird die Wertminderung der Anleihen dagegen als dauerhaft eingeschätzt, so werden die Anleihen zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Bewertungsunterschiede in Höhe von 220.061 T€ ergeben sich erneut aufgrund der höheren Zeitwerte der Anleihen und dem Anschaffungskostenprinzip für die Bewertung im Jahresabschluss.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentfondsanteile (Spezialfonds für Wertpapiere und Immobilien, Publikumsfonds in Form von Aktien-, Renten-, Immobilien- und gemischten Fonds) werden für Solvabilitätszwecke mit dem Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft bewertet. Dieser ergibt sich in Abhängigkeit der verwalteten Vermögenswerte aus börsentäglichen Schlusskursen bzw. den Kursen, die mit alternativen Bewertungsmethoden abgeleitet werden, sofern für bestimmte Vermögenswerte keine Marktpreise von aktiven Märkten vorliegen.

Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten. Daraus resultiert der ausgewiesene Bewertungsunterschied in Höhe von 183.736 T€.

Derivate

Derivate werden für Solvabilitätszwecke mit der Barwertmethode und ggf. mit Hilfe eines geeigneten Optionspreismodells bewertet.

Im Jahresabschluss werden Derivate höchstens zu Anschaffungskosten bzw. zwingend mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet. Soweit nach den Marktverhältnissen am Stichtag aus der Abwicklung der Derivate ein Verlust entsteht, ist eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden.

Aus den am Stichtag vorhandenen Wertpapiertermingeschäften ergaben sich keine Anschaffungskosten. Daraus ergeben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von 19 T€.

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Sonstige Darlehen und Hypotheken werden für Solvabilitätszwecke mit der Barwertmethode bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten, die dem Nennwert der sonstigen Darlehen und Hypotheken entsprechen. Die Bewertungsunterschiede in Höhe von 1.047 T€ resultieren aus den nach der Barwertmethode ermittelten höheren Zeitwerten und den Nennwerten der sonstigen Darlehen und Hypotheken im Jahresabschluss.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Bewertung der sonstigen Vermögenswerte

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Beträge der sonstigen Vermögenswerte nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

SONSTIGE VERMÖGENSWERTE				
Werte in T€	Bewertungs- stufe	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018	Unterschied SII vs. HGB
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von	–			
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen				
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen		220.108	326.800	–106.691
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen		–783	2.070	–2.854
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen				
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen		1.644	1.800	–156
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen		11.828	10.703	1.125
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Stufe 3	46.524	46.524	–
Forderungen gegenüber Rückversicherern	Stufe 3	6.738	6.738	–
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	43.191	24.736	18.456
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Stufe 1	89.879	89.879	–
		419.129	509.249	–90.120

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN			
Werte in T€	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018	Unterschied SII vs. HGB
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen			
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	82.675	132.760	-50.086
Sonstige Kraftfahrtversicherung	4.569	15.670	-11.101
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2	1	1
Feuer- und andere Sachversicherungen	29.304	35.335	-6.032
Allgemeine Haftpflichtversicherung	102.617	142.694	-40.077
Beistand	-54	129	-184
Verschiedene finanzielle Verluste	996	1.224	-228
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	-	150	-150
Nichtproportionale Sachrückversicherung	-	1	-1
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft			
Einkommensersatzversicherung	-783	904	-1.687
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen			
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	1.644	1.800	-156
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen			
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	11.828	10.703	1.125
	232.797	341.373	-108.576

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (Anteile der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen) werden für Solvabilitätszwecke nach aktuariellen Verfahren bewertet.

Im Jahresabschluss werden die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach den Rückversicherungsverträgen einzeln berechnet und angesetzt.

Die Ermittlung des besten Schätzwertes der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt auf Basis der nach aktuariellen Verfahren ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen

pro Geschäftsbereich, wie sie im Kapitel D.2 erläutert sind. Die einforderbaren Beträge werden nach derselben Segmentierung wie für die versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet.

Eine Anpassung für das Gegenparteiausfallrisiko der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen wurde vorgenommen.

Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsverfahren ergibt sich ein Bewertungsunterschied von -108.576 T€.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen gegenüber Rückversicherungen, Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die genannten Forderungsposten sind für Solvabilitätszwecke grundsätzlich mit den HGB-Buchwerten (Anschaffungskosten, die dem Nennwert entsprechen) bewertet. Die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB sind nicht wesentlich.

In der Position Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden nur überfällige Beträge ausgewiesen.

Die Position Forderungen gegenüber Rückversicherern umfasst Beträge überfälliger Zahlungen, bei denen es sich nicht um einforderbare Beträge aus Rückversicherungsgeschäft handelt.

Der unter den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ausgewiesene **Schuldbeitritt** der VHV Holding zu den Rentenzahlungsverpflichtungen wird in gleicher Höhe wie die Verbindlichkeit der Rentenzahlungsverpflichtungen angesetzt (siehe Kapitel D.3). Unter HGB wird keine Forderung angesetzt, sodass sich aktivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe ergibt, der sich aber durch die passivseitige Rentenzahlungsverpflichtung im Saldo wieder ausgleicht.

Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente

Die Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert. Zahlungsmittel in Fremdwährung werden zum Stichtagskurs in Euro umgerechnet.

Das Bewertungsverfahren entspricht der Stufe 1, da die Bestände unmittelbar zum Nennwert an Dritte weitergegeben bzw. überwiesen werden können. Diskontierungseffekte sind hier nicht vorhanden. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

D.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt in der Solvabilitätsübersicht auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben.

Dabei besteht der Zeitwert der nichtlebensversicherungstechnischen Rückstellungen aus folgenden und jeweils separat bewerteten Komponenten:

- **Bester Schätzwert Schadenrückstellung**
- **Bester Schätzwert Prämienrückstellung**
- **Risikomarge**

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Krankenversicherung werden entsprechend ihrer Kategorisierung nach Art der Nichtlebensversicherung bzw. nach Art der Lebensversicherung bewertet.

Zusätzlich enthalten die versicherungstechnischen Rückstellungen in geringem Umfang sonstige versicherungstechnische Rückstellungen, die pauschal und unverändert aus der HGB-Bilanz übernommen werden.

Nach Solvency II auszuweisende versicherungstechnische Verpflichtungen, die jedoch zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht relevant sind und nicht separat mit bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet werden können, werden als **versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes** mit ihren Werten nach HGB bewertet.

Die Zeitwerte der Teilkomponenten der versicherungstechnischen Rückstellungen sind innerhalb homogener Risikogruppen, die zumindest nach Geschäftsbereichen differenzieren, ermittelt.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Sparten Allgemeine Unfallversicherung und Kraftfahrtunfallversicherung werden unter dem Geschäftsbereich Einkommensersatzversicherung ausgewiesen (Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung). Anerkannte Rentenfälle werden als Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherungsverpflichtungen ausgewiesen, soweit sie aus der Haftpflichtversicherung (Allgemeine Haftpflichtversicherung und Kraftfahrthaftpflichtversicherung) stammen, und im Bereich der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung, soweit sie aus der Einkommensersatzversicherung stammen.

Die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach §§ 351 und 352 VAG) und ohne Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG) werden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht angewendet.

Die folgende Tabelle zeigt die nach Geschäftsbereichen gegliederten versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag nach Solvency II

und HGB. Der beste Schätzwert der Schadenrückstellung und der beste Schätzwert der Prämienrückstellung sind in der Position „Bester Schätzwert“ zusammengefasst.

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2018 (NICHTLEBENSVERSICHERUNG)

Werte in T€	Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied SII vs. HGB
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	15.260	789.950	93.688	898.898	1.488.086	-589.188
Sonstige Kraftfahrtversicherung	8.671	68.450	39.263	116.384	115.692	692
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2	219	130	351	309	42
Feuer- und andere Sachversicherungen	676	143.746	22.727	167.149	231.045	-63.896
Allgemeine Haftpflichtversicherung	4.604	941.163	116.285	1.062.052	1.464.865	-402.813
Kredit- und Kautionsversicherung	17.156	32.857	20.808	70.822	97.822	-27.000
Rechtsschutzversicherung	-	479	62	540	1.394	-854
Beistand	133	2.955	1.218	4.307	6.692	-2.385
Verschiedene finanzielle Verluste	29	6.215	992	7.236	6.971	266
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft						
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	-	358	60	419	1.711	-1.292
Nichtproportionale Sachrückversicherung	-	1	82	82	1	82
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Einkommensersatzversicherung	642	33.246	7.132	41.020	73.909	-32.889
Nichtlebensversicherung gesamt	47.174	2.019.640	302.447	2.369.260	3.488.496	-1.119.236

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2018 (LEBENSVERSICHERUNG)

Werte in T€	Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied SII vs. HGB
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	-	5.167	83	5.250	5.644	-394
Lebensversicherungen (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	-	45.683	543	46.226	41.237	4.989
Lebensrückversicherung	659	-	-	659	659	-
Lebensversicherung gesamt	659	50.850	626	52.135	47.540	4.595
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-	-	-	-	834.135	-834.135
Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung und Lebensversicherung	47.833	2.070.490	303.072	2.421.395	4.370.171	-1.948.776

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die versicherungstechnischen Rückstellungen entstammen hauptsächlich der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie den Feuer- und anderen Sachversicherungen.

Der Anteil der lebensversicherungstechnischen Rückstellungen für anerkannte Renten an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen ist mit rund 2,1 % sehr gering, weswegen in den folgenden Abschnitten nur am Rande auf die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für anerkannte Renten eingegangen wird. Eine ausführliche Erläuterung zum Bewertungsunterschied zwischen HGB und Solvency II findet sich im Abschnitt zu den Unterschieden der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur HGB-Bewertung.

Die Erläuterung zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen erfolgte bereits in Kapitel D.1. Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen basiert auf den dargestellten aktuariellen Bewertungsverfahren der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Bester Schätzwert der Schadenrückstellung

Die Schadenrückstellung umfasst alle Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekanntem Schaden, die sich bis zum Bilanzstichtag bereits ereignet haben oder zumindest verursacht worden sind.

Die Bewertung erfolgt als bester Schätzwert im Sinne eines Zeitwertes. Dazu werden mittels anerkannter versicherungsmathematischer Verfahren die Erfahrungen der Schadenhistorie bis zur endgültigen Schadenabwicklung geeignet fortgeschrieben. Zusätzlich werden auch Schadenereignisse, die sich aufgrund ihrer Höhe und/oder Intensität noch nicht in der Vergangenheit ereignet haben, aber zukünftig eintreten können, angemessen berücksichtigt. Die so ermittelten und je zukünftigem Bilanzjahr prognostizierten Schadenzahlungen für bereits eingetretene oder zumindest verursachte Schäden ergeben den zukünftigen Zahlungsstrom. Anschließend wird dieser Zahlungsstrom mittels der von EIOPA vorgegebenen risikolosen Zinskurve diskontiert und aufsummiert. Es folgt der beste Schätzwert als Barwert aller künftigen Verpflichtungen für bereits verursachte Schäden.

Der beste Schätzwert für die Schadenrückstellung eines Geschäftsbereiches ergibt sich als Summe über die besten Schätzwerte der zugehörigen homogenen Risikogruppen. Anschließend werden auf Basis der diskontierten Zahlungsströme die Kapitalanlageverwaltungskosten ermittelt.

Aufgrund der versicherten Gefahren in den Geschäftsbereichen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und der Allgemeinen Haftpflichtversicherung bzw. in der Einkommensersatzversicherung können anerkannte Rentenfälle entstehen. Diese sind separat zu bewerten. Dabei werden die anerkannten Rentenverpflichtungen mit biometrischen Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung bewertet. Es wird die DAV Sterbetafel 2006 HUR ohne Sicherheitsmargen (Generationentafeln) verwendet.

Im Berichtszeitraum erfolgten keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsmethoden des besten Schätzwertes der Schadenrückstellung.

Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

Der Schätzwert der Prämienrückstellung entspricht

- dem Barwert der finanziellen Verpflichtungen aus der zukünftigen Gefahrentragung des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende der Verpflichtungen abzüglich
- dem Barwert der nach dem Bilanzstichtag fälligen Prämien des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende

Dabei werden in der Projektion der Zahlungsströme alle Leistungen, Aufwendungen und Prämien modelliert, die im Zusammenhang mit der zukünftigen Gefahrentragung innerhalb der ökonomischen Vertragsgrenzen stehen.

Analog zur Schadenrückstellung erfolgt die Diskontierung des zukünftigen Zahlungsstromes mit der von EIOPA vorgegebenen risikolosen Zinskurve.

Der beste Schätzwert für die Prämienrückstellung eines Geschäftsbereiches ergibt sich als Summe über die besten Schätzwerte der zugehörigen homogenen Risikogruppen.

Eine negative (positive) Prämienrückstellung drückt aus, dass die zukünftigen Schadenzahlungen und Beitragszahlungen aus zum Stichtag bestehenden Verträgen einen positiven (negativen) Wertbeitrag liefern.

Risikomarge

Zur Ermittlung eines Zeitwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen werden über die Risikomarge Kapitalkosten bewertet, die zur Finanzierung der gesetzlich geforderten Solvenzkapitalanforderung für nicht hedgebare Risiken für die ständige Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen – die in der Schaden- und Prämienrückstellung berechnet werden – anfallen.

Im Berichtszeitraum wurde die Berechnung der notwendigen Solvenzkapitalanforderungen (zukünftiger Zeitpunkte) von einer konservativen Vereinfachungsformel zu einer genaueren Bewertung geändert. Hierbei werden nun die Einzelrisiken größtenteils exakt und teils über geeignete Volumentreiber projiziert und gemäß Standardformel zu den Solvenzkapitalanforderungen aggregiert. Im Ergebnis ist durch die exaktere Methodik die Risikomarge gesunken, infolgedessen die Eigenmittel angestiegen sind.

Die Bestimmung der Kosten für das Bereitstellen der zukünftigen Solvenzkapitalanforderung erfolgt über Multiplikation mit dem gemäß Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 %.

Analog zur Schaden- und Prämienrückstellung erfolgt die Bewertung mit dem Barwert über alle zukünftigen Zeitpunkte unter Berücksichtigung der Diskontierung mit der risikolosen Zinskurve.

Grad der Unsicherheit der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Unsicherheit bei der Ermittlung des Zeitwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen lässt sich in das Modellierungs-, das Prognose- sowie das Änderungsrisiko einteilen.

Das **Modellierungsrisiko** besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des besten Schätzwertes infolge einer ungeeigneten Modellwahl. Aufgrund ausführlicher Analysen – sowohl qualitativ als auch quantitativ – durch die VMF wird diese Unsicherheit reduziert. Allerdings sind die durchgeführten Analysen abhängig von der Menge an

Daten in entsprechender Qualität. Besonders für die Geschäftsbereiche mit hohem Volumen liegen jedoch sehr umfangreiche Daten in entsprechender Qualität vor, sodass die durchgeführten Analysen aussagekräftig sind.

Das **Prognoserisiko** umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des besten Schätzwertes der Schaden- bzw. der Prämienrückstellung auf Basis der Schadenhistorie als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen. Somit entspricht das Prognoserisiko dem Reserve- bzw. dem Prämienrisiko Nichtlebensversicherung unter Solvency II und wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Die verwendeten versicherungsmathematischen Verfahren zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen projizieren Entwicklungen aus der Vergangenheit in die Zukunft. Eine weitere Unsicherheit ergibt sich somit aus dem Abweichen zukünftiger Entwicklungen von der Vergangenheit. Diese Unsicherheit wird vom **Änderungsrisiko** umfasst. Hierunter fallen vor allem

- eine über die durchschnittliche Inflation der Vergangenheit hinausgehende Inflation
- künftige Maßnahmen des Managements (insbesondere für die Bewertung des bei künftigen Prämien erwarteten Gewinns und des besten Schätzwertes der Prämienrückstellung)
- Auswirkungen von teils spezifischen Konjunkturzyklen aufgrund einer Abhängigkeit zu den versicherungstechnischen Verpflichtungen

Ein Teil dieser Unsicherheit ist durch die geeignete Berücksichtigung von noch nicht in den Daten enthaltenen Ereignissen in der Berechnung des besten Schätzwertes der Schadenrückstellung berücksichtigt. Die am Bilanzstichtag bekannten künftigen Maßnahmen des Managements sind im besten Schätzwert der Prämienrückstellung geeignet berücksichtigt.

Aufgrund einer Vielzahl an Kontrollen und Analysen, die bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen werden, liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wesentlichen Unsicherheiten vor, die zu einer falschen Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen führen könnten. Vorhandene Unsicherheiten werden identifiziert und angemessen berücksichtigt.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Solvency II und HGB

Die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung im Jahresabschluss betreffen alle Geschäftsbereiche gleichermaßen.

Die Zeitwerte der versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen unter Solvency II aus dem besten Schätzwert (Schaden- und Prämienrückstellung) sowie der Risikomarge ergänzt um die versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes.

Die Überleitungsschritte teilen sich inhaltlich in

- den Übergang auf die Annahmen eines besten Schätzwertes
- die Diskontierung
- die Bildung der Risikomarge

In der Nichtlebensversicherung ist die Schadenrückstellung unter Solvency II als bester Schätzwert auf Grundlage des Gesamtbestands und unter Einbeziehung aller Schadenregulierungskosten berechnet. Dieser beste Schätzwert der Schadenrückstellung steht der Summe der unter HGB nach dem Einzelbewertungsgrundsatz gebildeten Schadenrückstellungen, der Spätschadenpauschalen, der Pauschalrückstellung für Wiederaufleber und den Rückstellungen für Schadenregulierungskosten gegenüber. Zusätzlich ist der beste Schätzwert mit der risikolosen Zinsstrukturkurve zu diskontieren. Aus den unterschiedlichen Bewertungsprinzipien (Vorsichtsprinzip nach HGB gegenüber dem Zeitwert inklusive Diskontierung nach Solvency II) folgt unmittelbar, dass die HGB-Werte die Bewertung nach Solvency II in der Regel übersteigen.

Die Berechnung der (Schaden-)Rückstellung für Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung erfolgt sowohl nach HGB als auch nach Solvency II für jeden Rentenfall einzeln nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Zur Bewertung der einzelnen Rentenfälle wird die Sterbetafel DAV 2006 HUR verwendet. In der HGB-Bewertung werden dabei biometrische Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung (mit Sicherheitsmarge) genutzt, wohingegen nach Solvency II die biometrischen Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (ohne Sicherheitsmarge) angewendet

werden. Eine Zinsannahme wird sowohl in der Bewertung nach HGB als auch nach Solvency II getroffen. Im Unterschied zu Solvency II (Nutzung der jeweils aktuellen risikofreien Zinsstrukturkurve) ist in der HGB-Bilanzierung der Rechnungszins nach DeckRV zum Zeitpunkt der Verrentung ausschlaggebend. Die letzten Jahre waren von einem Zinsrückgang geprägt, sodass der Rechnungszins in der HGB-Bilanz in der Regel über der Zinsannahme in der Bewertung nach Solvency II liegt. Somit wirkt der Zins aktuell stärker auf die Bewertung als die Sicherheitsmarge, sodass die Bewertung nach Solvency II die HGB-Werte übersteigt.

Da die Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung lediglich anerkannte Rentenfälle umfassen, ist die Bewertung der Prämienrückstellung nur für die Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherung notwendig.

In der HGB-Bilanz wird eine Rückstellung unter der Position der Beitragsüberträge gebildet. Hierin sind Beitragsanteile für Verträge, deren Laufzeit über den Bilanzstichtag hinausgeht, entsprechend ihrer Restlaufzeit enthalten (siehe auch § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB). Die Beitragsüberträge können als Näherung für die sich aus den zugrunde liegenden Verträgen zukünftig ergebenden Leistungsfällen interpretiert werden. Folglich sind die Beitragsüberträge, sofern vorhanden, immer positiv. Zukünftige Beitragszahlungen aus bestehenden Verträgen sind in der HGB-Bilanz nicht enthalten. Im Unterschied dazu werden unter Solvency II sämtliche Verpflichtungen aus der zukünftigen Gefahrentragung des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende der Verpflichtungen berücksichtigt und mit einem Zeitwert bewertet. Reduzierend wird unter Solvency II der Barwert der nach dem Bilanzstichtag fälligen Prämien des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende berücksichtigt.

Für die unter Solvency II zu bildende Risikomarge existiert unter HGB keine vergleichbare Größe, sodass an dieser Stelle ein Bewertungsunterschied in gleicher Höhe besteht.

Die unter HGB zu bildende Schwankungsrückstellung von 834.135 T€, die in der HGB-Spalte der Solvabilitätsübersicht unter der Position „**Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen**“ ausgewiesen wird, ist unter Solvency II aufzulösen. In gleicher Höhe besteht dadurch ein Bewertungsunterschied zum HGB.

Insgesamt ergibt sich für die versicherungstechnischen Rückstellungen ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB von –1.948.776 T€.

In folgender Tabelle sind die einzelnen Überleitungsschritte dazu dargestellt:

**VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2018
ÜBERLEITUNG VON HGB ZU SOLVENCY II**

Werte in T€

Versicherungstechnische Rückstellungen HGB (brutto)		4.370.171
Schwankungsrückstellung HGB	–834.135	
Übergang auf Annahmen Bester Schätzwert	–1.217.008	
Diskontierung	–200.706	
Risikomarge	303.072	
Bewertungsunterschiede zwischen HGB und Solvency II gesamt		–1.948.776
Versicherungstechnische Rückstellungen Solvency II		2.421.395

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.3 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018	Unterschied SII vs. HGB
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	32.297	32.218	78
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	20.158	–	20.158
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	Stufe 3	5.511	5.511	–
Latente Steuerschulden	–	461.835	–	461.835
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Stufe 3	161.055	161.055	–
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Stufe 3	4.607	4.607	–
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	302.175	303.877	–1.702
		987.637	507.268	480.369

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Aufbewahrungspflichten, Zinsen für Steuernachzahlungen, Ergebnisbeteiligungen, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Jahresabschlusskosten. Die Rückstellungen sind in Höhe des Barwerts (bestmögliche Schätzung) der möglichen Verpflichtungen zu bewerten. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d.h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Im Vergleich zu den HGB-Werten ergibt sich eine negative Differenz (höhere Solvency-II-Werte) von 78 T€ aufgrund unterschiedlicher Zinssätze bei der Diskontierung.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen resultieren aus den nichtrückgedeckten, arbeitgeberfinanzierten Direktzusagen der Belegschaft sowie den Direktzusagen der Vorstände. Die Rückstellung wird gemäß IAS 19 berechnet. Unter HGB wird der Schuldbeitritt der VHV Holding anerkannt und keine Rentenzahlungsverpflichtung angesetzt, so dass sich passivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe von 20.158 T€ ergibt, der sich durch die aktivseitige Forderung im Saldo wieder ausgleicht.

Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden zum Nennwert (Rückzahlungsbetrag) bewertet und nicht diskontiert. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Latente Steuerschulden

Latente Steuern erfassen die zukünftigen Minderungen oder Belastungen aus Ertragsteuern infolge der Realisierung von Bewertungsunterschieden aus Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Zukünftige Minderungen von Ertragsteuern werden als latente Steueransprüche, zukünftige Belastungen mit Ertragsteuern als latente Steuerschulden angesetzt.

Grundlage für die Ermittlung latenter Steuern sind die IFRS-Regelungen (IAS 12 Ertragsteuern).

Latente Steueransprüche entstehen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht niedriger oder Passivposten höher bewertet werden als in der Steuerbilanz. Für zum Stichtag noch nicht verrechnete steuerliche Verlustvorträge werden ebenfalls latente Steueransprüche angesetzt. Latente Steuerschulden entstehen dagegen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht höher oder Passivposten niedriger bewertet werden als in der Steuerbilanz. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass sich diese Bewertungsunterschiede mit steuerlicher Wirkung in der Zukunft wieder ausgleichen (temporäre Differenzen).

Für die Berechnung latenter Steuern werden die am Stichtag geltenden Steuersätze von 15,825 % Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und 16,679 % Gewerbesteuer verwendet. Änderungen der Steuergesetze hinsichtlich der Bewertungsvorschriften oder Steuersätze, die am Stichtag bereits verabschiedet wurden, werden bei der Berechnung berücksichtigt. Eine Diskontierung latenter Steuerbeträge erfolgt nicht. Latente Steueransprüche werden bis zur Höhe latenter Steuerschulden als werthaltig angesehen und in die Solvabilitätsübersicht übernommen.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden zunächst auf Basis der Einzelposten in der Solvabilitätsübersicht ermittelt und aufaddiert. Anschließend wird die Summe der latenten Steueransprüche gegen die Summe latenter Steuerschulden unter Berücksichtigung der Vorgaben des IAS 12.74 saldiert, soweit Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der gleichen Steuerbehörde bestehen.

Bei der VHV Allgemeine ergibt sich nach Aufrechnung ein Überhang der latenten Steuerschulden über die latenten Steueransprüche.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die folgende Tabelle zeigt die Entstehung und Aufrechnung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden aus den Posten der Solvabilitätsübersicht.

LATENTE STEUERSCHULDEN ZUM 31.12.2018

Werte in T€	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Anlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	–	36.130
Aktien		
Aktien – nicht notiert	–	2.205
Anleihen		
Staatsanleihen	–	19.033
Unternehmensanleihen	–	48.991
Organismen für gemeinsame Anlagen	4.096	16.153
Derivate	–	6
Darlehen und Hypotheken		
Sonstige Darlehen und Hypotheken	–	340
Versicherungstechnische Vermögenswerte		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen		
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	34.679	–
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	928	–
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	51	–
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	–	366
Übrige Vermögenswerte		
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	–	6.552
Versicherungstechnische Rückstellungen		
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	–	99.182
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	–	10.689
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	–	128
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	1.622	–
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	–	271.125
Übrige Verbindlichkeiten		
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	1.140	–
Rentenzahlungsverpflichtungen	6.552	–
Zwischensumme (vor Saldierung)	49.067	510.902
Saldierung latente Steuern	–49.067	–49.067
Gesamt		461.835

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Bewertung der verschiedenen Verbindlichkeiten erfolgt bei längerfristigen Verpflichtungen nach der Barwertmethode. Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet.

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern umfasst überfällige Beträge, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen darstellen.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern umfassen überfällige Verbindlichkeiten, die nicht Bestandteil der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge sind.

In der Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) ergeben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von –1.702 T€.

Eventualverbindlichkeiten

Die VHV Allgemeine hat zum Stichtag 31.12.2018 keine Eventualverbindlichkeiten.

D.4 ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Unter alternativen Bewertungsmethoden sind Bewertungsmethoden zu verstehen, die im Einklang mit den Solvency-II-Rechtsgrundlagen stehen, bei denen es sich aber nicht um Marktpreise handelt, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beobachtet werden könnten. Dies trifft sowohl auf Vermögenswerte zu, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind als auch auf komplexe Produkte. Darüber hinaus kommen alternative Bewertungsmethoden zum Einsatz, wenn für Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, kein aktiver Handel stattfindet. Ein alternatives Bewertungsverfahren liegt somit vor, wenn es der dritten Hierarchiestufe zugeordnet wird.

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden werden hauptsächlich einkommensbasierte Ansätze verwendet. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren und soweit wie möglich relevante Marktdaten verwendet. Dies umfasst überwiegend Inputfaktoren, die für den Vermögenswert beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze bzw. Zinskurven, die für gemeinhin

notierte Spannen beobachtbar sind, implizite Volatilitäten und Credit-Spreads sowie marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Das Bewertungskonzept alternativer Bewertungsmethoden (vgl. Kapitel D) findet auf die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung:

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Bei der Ermittlung der Marktwerte von Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen finden unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzgebers werden Anteile an verbundenen Versicherungsunternehmen auf Basis der angepassten Equity-Methode bestimmt. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Ermessensspielräume ergeben sich insbesondere bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Zur diesbezüglichen Unsicherheit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel D.2. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Dasselbe gilt auch in Bezug auf andere bedeutende verbundene Unternehmen, welche keine Versicherungsunternehmen sind. Diese werden unter Anwendung der Equity-Methode bewertet, welche durch die internationalen Rechnungslegungsstandards definiert ist.

Für andere Gesellschaften entspricht der Marktwert dem im Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert, da eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards mit Aufwand verbunden wäre, die gemessen an der Bedeutung der betroffenen Gesellschaften und den daraus resultierenden Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital ist dennoch als objektiverer Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher ebenfalls als relativ gering eingestuft.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Aktien – nicht notiert

Bei der Ermittlung der Marktwerte von nicht notierten Aktien finden in Abhängigkeit des Aktientyps und des Investitionsvolumens unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Größere Bestände werden mit der angepassten Equity-Methode bewertet. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Bei kleineren Investitionsvolumina entspricht der Marktwert dem im Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert. Eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards steht in diesen Fällen nicht zur Verfügung und kann seitens der VHV Allgemeine nicht eingefordert werden. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital ist dennoch als objektiver Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher als relativ gering eingestuft.

Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, strukturierte Schuldtitel und sonstige Darlehen und Hypotheken

Wertpapiere dieser Kategorie werden mit der zu den einkommensbasierten Ansätzen gehörenden Barwertmethode bewertet. Mit diesem Bewertungsverfahren werden alle vorhersehbaren künftigen Zahlungsströme eines Titels auf den gleichen Zeitpunkt abgezinst und somit vergleichbar gemacht. Die Anwendung dieses Bewertungsverfahrens erfordert den Einsatz von geeigneten Zinskurven und Credit-Spreads. Bei Staats- und Unternehmensanleihen werden diese in Abhängigkeit des emittierenden Staates, der regionalen Gebietskörperschaft bzw. der Klassifizierung des Wertpapiers, dessen Seniorität, Besicherung, Rating sowie des juristischen Sitzes des Emittenten anhand von Marktdaten, die von einschlägigen Informations- und Datendienstleistern veröffentlicht werden, abgeleitet. Die mit dieser Bewertung verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um veröffentlichte Marktdaten handelt, die im Falle auffälliger Entwicklungen zusätzlich überprüft werden. Bei strukturierten Schuldtiteln beruht die Auswahl geeigneter Zinskurven und Credit-Spreads auf sachverständigen Expertenschätzungen.

Die Bewertung der in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und strukturierten Schuldtiteln mitunter eingebetteten Ausstattungs- oder Strukturelemente (z.B. Kündigungs- oder Andienungsrechte) erfolgt mit Hilfe geeigneter Optionspreismodelle, die mit veröffentlichten Marktdaten befüllt werden. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zugrunde gelegten Annahmen des verwendeten Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Input-Parametern beeinflusst. Die entsprechende Auswahl geschieht daher unter gewissenhafter Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit hinreichend genau eingestuft werden kann und kontinuierlich überwacht wird.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelte Rücknahmepreis der Investmentanteile ergibt sich aus den verwalteten Vermögenswerten. Für Vermögenswerte, die mit alternativen Bewertungsmethoden bewertet werden (u.a. Immobilien, verzinsliche Wertpapiere), gelten die entsprechenden Ausführungen der einzelnen Bewertungsmethoden zu den jeweiligen Vermögenswerten.

Derivate

Derivate werden mit der Barwertmethode und mit Hilfe eines geeigneten Optionspreismodells unter Verwendung veröffentlichter Marktdaten bewertet.

Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den Annahmen in Bezug auf den Diskontsatz sowie auf die Parameter zur Optionspreiskalkulation beeinflusst. Die entsprechende Festlegung geschieht daher unter gewissenhafter Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit hinreichend genau eingestuft werden kann und kontinuierlich überwacht wird.

Einlagen außer Zahlungsäquivalente

Für Einlagen werden keine Umbewertungen für Zwecke von Solvency II durchgeführt. Anstelle dessen wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, als Marktwert angesetzt. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)

Für sonstige Forderungen sind keine Umbewertungen für Solvabilitätszwecke erforderlich. Anstelle dessen wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, angesetzt. Dieses Vorgehen ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Überprüfung der Angemessenheit der Bewertung von Vermögenswerten

Sofern alternative Bewertungsmethoden zur Bewertung von Vermögenswerten eingesetzt werden, ist die URCF für die Überprüfung sowie die Freizeichnung des Bewertungsmodells verantwortlich. Die Überprüfung und Freizeichnung bezieht sich sowohl auf die Plausibilität der dem Vermögenswert zugeordneten Bewertungshierarchie als auch auf die fachliche Eignung der darin definierten Bewertungsmethoden und Bewertungsmodelle. Die Beurteilung richtet sich nach ökonomischen und finanzmathematischen Gesichtspunkten und wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertung anderer Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen hinsichtlich der verwendeten Diskontsätze. Zur Abzinsung der Rückstellungen mit geschätzten Abwicklungszeiträumen von einem und mehr Jahren werden die Zinssätze der risikolosen Basiszinskurve (ohne Kreditrisikooanpassung) verwendet. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d.h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Die aktuarielle Berechnung des Barwerts der Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeit erfolgt anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens jeweils mit einem einheitlichen Diskontsatz.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Rentenzahlungsverpflichtungen werden auf Basis internationaler Rechnungslegungsvorschriften bewertet.

Die für die Bewertung der Direktzusagen festgelegten Rechnungsparameter sind im Wesentlichen der Rechnungszins, welcher dem Marktzins am Bilanzstichtag für sogenannte High Quality Corporate Bonds (d.h. Mindestrating von AA) entspricht, der Rententrend sowie der Gehaltstrend, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird und die nach festen Berechnungsverfahren ermittelt werden. Bei diesen nach IAS 19 ausgewiesenen Werten handelt es sich um Erwartungswerte im Sinne eines besten Schätzwerts. Folglich sind keinerlei Sicherheitszuschläge enthalten. Hierbei handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode). Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um ein in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften festgelegtes Berechnungsverfahren handelt.

Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden zum Nennwert (Rückzahlungsbetrag) bewertet und nicht diskontiert. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist angesichts der für diese Verbindlichkeiten typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern, und Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Bewertung dieser Verbindlichkeiten erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Bei der zur Diskontierung verwendeten Zinskurve handelt es sich um die risikolose Basiszinskurve (ohne Kreditrisikooanpassung). Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden nicht diskontiert, da der Diskontierungseffekt nicht wesentlich ist. Diese Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

5.5 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1 EIGENMITTEL

Das Kapitalmanagement der VHV Gruppe verfolgt das Ziel einer dauerhaften Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung für die VHV Allgemeine aus den Gruppenzielen ab. Die Überwachung des Kapitalmanagements sowie die Implementierung der Kapitalmanagementstrategie erfolgt durch die URCF. Im Berichtszeitraum hat sich die Kapitalmanagementstrategie nicht verändert.

In der zukunftsgerichteten Solvabilitätsbeurteilung erfolgt eine Projektion der Eigenmittel und der SCR auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres und der nächsten fünf Planjahre auf Basis der Standardformel. Die aktuelle Unternehmensplanung wird in dieser Kapitalprojektion abgebildet, um die Auswirkungen auf die Bedeckung und Eigenmittelbestandteile zu analysieren und eine konsistente Verzahnung sicherzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Planung der VHV Allgemeine unter Risikotragfähigkeitsgesichtspunkten validiert wird. Dies ermöglicht die risikostrategisch festgelegte Bedeckung der VHV Allgemeine auch zukünftig sicherzustellen.

Die Eigenmittel werden in der Kapitalmanagementplanung hinsichtlich ihrer Qualität detailliert analysiert. Zusätzlich erfolgt eine Eigenmittelplanung über den strategischen Planungshorizont. Die Ergebnisse der Analysen sowie der Planung werden im mittelfristigen Kapitalmanagementplan berücksichtigt. Dieser wird mindestens jährlich aktualisiert und vom Vorstand genehmigt.

Auf Ebene der VHV Allgemeine setzen sich die Eigenmittel ausschließlich aus Basiseigenmitteln zusammen, die der VHV Allgemeine dauerhaft zur Verfügung stehen. Es handelt sich ausschließlich um Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse. Ergänzende Eigenmittel wie bspw. ausstehende Einlagen, Akkreditive und Garantien werden nicht angesetzt.

Kriterien für die Beurteilung der Qualität der Eigenmittel

Die Klassifizierung der Eigenmittel erfolgt gemäß den Solvency-II-Rechtsgrundlagen. Hierbei werden im Wesentlichen die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine obligatorischen laufenden Kosten
- keine Belastungen

Die verfügbaren Eigenmittel werden in folgende Tiers kategorisiert, die hinsichtlich der Bedeckung der Mindestkapitalanforderung und der Solvenzkapitalanforderung in der Anrechenbarkeit beschränkt sind:

QUALITÄTSKLASSEN DER EIGENMITTEL

Qualitätsklasse	Grenzen der Anrechnungsfähigkeit bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung
Tier 1 (höchste Klasse)	– mindestens 50 % der Solvenzkapitalanforderung – mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 2	– Summe aus Tier 2 und Tier 3 darf 50 % der Solvenzkapitalanforderung nicht übersteigen – maximal 20 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 3 (niedrigste Klasse)	– maximal 15 % der Solvenzkapitalanforderung – nicht für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung zugelassen

Übersicht der Eigenmittel nach Solvency II

Zum Stichtag setzen sich die verfügbaren Eigenmittel wie folgt zusammen:

ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL

Werte in T€	Qualitätsklasse	31.12.2018	31.12.2017
Grundkapital	Tier 1	140.000	140.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	Tier 1	112.800	112.800
Ausgleichsrücklage	Tier 1	2.521.543	2.416.552
Verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel		2.774.343	2.669.352

Die verfügbaren Eigenmittel der VHV Allgemeine bestehen weiterhin ausschließlich aus Basiseigenmitteln der höchsten Qualitätsklasse, sodass die Anrechenbarkeitsgrenzen zu keiner Kappung führen. Die verfügbaren Eigenmittel sind daher in voller Höhe anrechnungsfähig und stehen vollständig zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung zur Verfügung.

Sämtliche Eigenmittel der VHV Allgemeine haben eine unbegrenzte Laufzeit und unterliegen keinen Belastungen oder Beschränkungen. Es werden keine Abzüge bei den Eigenmitteln vorgenommen. Die VHV Allgemeine hat im Berichtszeitraum keine neuen Eigenmittelbestandteile emittiert und keine ergänzenden Eigenmittel beantragt. Ferner setzt die VHV Allgemeine keine nachrangigen Verbindlichkeiten an und nimmt keine Übergangsmaßnahmen in Anspruch.

E. KAPITALMANAGEMENT

Wesentliche Änderungen bei den Eigenmitteln entfallen ausschließlich auf die Ausgleichsrücklage, die sich aus den folgenden Positionen zusammensetzt:

AUFGLIEDERUNG DER AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Werte in T€	31.12.2018	31.12.2017
Bewertungsunterschiede Solvency II und HGB		
Anlagen	665.602	694.078
Sonstige Vermögenswerte	-90.120	-60.440
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.948.776	1.942.041
davon der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn	141.476	145.772
Sonstige Verbindlichkeiten	-480.369	-556.782
Bewertungsunterschiede gesamt	2.043.889	2.018.898
Kapitalrücklagen (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) und Gewinnrücklagen	477.654	397.654
Gesamt	2.521.543	2.416.552

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der den jeweiligen Tiers klassifizierten Basiseigenmittelbestandteilen. Sie beinhaltet die Bewertungsdifferenzen aus der Umbewertung von HGB nach Solvency II. Die Veränderung der Kapitalrücklagen (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) in Höhe von 80.000 T€ resultiert aus einer Einzahlung der VHV Holding in die Kapitalrücklage. Der Anstieg der Ausgleichsrücklage ist im Wesentlichen auf diese Einzahlung zurückzuführen.

Die Ausgleichsrücklage unterliegt einer potenziellen Volatilität, wenn sich die Wertänderungen zwischen Aktiv- und Passivseite unterschiedlich entwickeln. Ein wesentlicher Einflussfaktor dieser Wertveränderungen ist das Zinsniveau zum Stichtag. Das Zinsniveau hat dabei sowohl einen Einfluss auf die Höhe der Ausgleichsrücklage als auch auf die Höhe der Solvenzkapitalanforderungen. Durch die gezielte Aktiv-Passiv-Steuerung verhält sich die Ausgleichsrücklage verhältnismäßig stabil. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Zinsstresse (siehe Kapitel C.2) ergaben eine hohe Stabilität der Bedeckungsquote.

Gegenüberstellung der Eigenmittel nach Solvency II und dem HGB-Eigenkapital

In der folgenden Abbildung sind die verfügbaren Eigenmittel der VHV Allgemeine nach Solvency II sowie das HGB-Eigenkapital dargestellt:

GEGENÜBERSTELLUNG SOLVENCY II UND HGB

Werte in T€	Qualitätsklasse	Solvency II Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten 31.12.2018	HGB- Eigenkapital 31.12.2018
Grundkapital	Tier 1	140.000	140.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	Tier 1	112.800	112.800
Ausgleichsrücklage	Tier 1	2.521.543	–
davon Kapitalrücklage (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio)	–	–	450.000
davon andere Gewinnrücklagen	–	–	27.654
Verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel/HGB-Eigenkapital		2.774.343	730.454

Das auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio unter Solvency II ist Teil der Kapitalrücklage unter HGB und wird als eigene Position unter den Basiseigenmitteln ausgewiesen. Die weiteren Bestandteile der Kapitalrücklage unter HGB fallen unter die Ausgleichsrücklage. Die Abweichungen zum HGB-Eigenkapital resultieren vollständig aus den Bewertungsunterschieden.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.2 SOLVENZKAPITALANFORDERUNGEN UND MINDESKAPITALANFORDERUNGEN

Die Solvenzkapitalanforderung der VHV Allgemeine wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % (200-Jahresereignis) über einen einjährigen Betrachtungszeitraum ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

Die Solvenzkapitalanforderung der VHV Allgemeine setzt sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte in T€	31.12.2018
Marktrisiko	679.285
Gegenparteausfallrisiko	34.132
Lebensversicherungstechnisches Risiko	1.722
Krankenversicherungstechnisches Risiko	29.110
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	876.154
Basiskapitalanforderung	1.257.454
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-419.512
Operationelles Risiko	62.236
Solvenzkapitalanforderung (SCR) gesamt	900.178
Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	308,2 %

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe der SCR. Bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung werden die risikomindernden Effekte aus latenten Steuern berücksichtigt. Diese sogenannte Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern resultiert aus geringeren temporären Bewertungsdifferenzen und damit geringeren künftigen Steuerbelastungen in den betrachteten Stressszenarien zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung. Zwischen den Einzelrisiken werden bei der Aggregation Diversifikationseffekte berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Ausfallrisikos in Nichtleben wird von der vereinfachten Berechnung gemäß den Solvency-II-Rechtsgrundlagen Gebrauch gemacht. Von der Möglichkeit zum Verwenden unternehmensspezifischer Parameter nach Genehmigung durch die Aufsicht bei der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken wird aktuell kein Gebrauch gemacht. Weitere Vereinfachungen werden nicht in Anspruch genommen.

Der in diesem Bericht veröffentlichte Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Die Mindestkapitalanforderung sowie die Bedeckungsquote sind in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)

Werte in T€	31.12.2018
Mindestkapitalanforderung (MCR)	366.923
Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	756,1 %

Für das Nichtlebensversicherungsgeschäft fließen in die Berechnung der Mindestkapitalanforderung die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen ohne Risikomargen sowie die gebuchten Netto-Prämien der letzten 12 Monate jeweils der einzelnen Geschäftsbereiche ein. Die Mindestkapitalanforderung für das Lebensversicherungsgeschäft wird auf Basis der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen bestimmt.

Die Mindestkapitalanforderung MCR ist die ultimative Eingriffsschranke für die Aufsichtsbehörden. Die Mindestkapitalanforderung ist daher stets geringer als die Solvenzkapitalanforderung. Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe der MCR.

E.3 VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNGEN

Deutschland hat von der Option, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht.

E.4 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die VHV Allgemeine berechnet die aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen ausschließlich auf Basis der Standardformel. Ein internes Modell wird folglich nicht verwendet.

E.5 NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums waren sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung der VHV Allgemeine laufend und ausreichend mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln überdeckt.

E.6 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

ANLAGEN

S. 02.01 BILANZINFORMATIONEN

Solvabilitätsübersicht (Aktiva) zum 31.12.2018

Werte in T€

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	–
Latente Steueransprüche	–
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	–
Sachanlagen für den Eigenbedarf	–
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	5.720.598
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	–
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	572.825
Aktien	178.310
Aktien – notiert	–
Aktien – nicht notiert	178.310
Anleihen	2.866.326
Staatsanleihen	545.036
Unternehmensanleihen	2.321.290
Strukturierte Schuldtitel	–
Besicherte Wertpapiere	–
Organismen für gemeinsame Anlagen	2.103.118
Derivate	19
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	–
Sonstige Anlagen	–
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	–
Darlehen und Hypotheken	43.647
Policendarlehen	–
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	–
Sonstige Darlehen und Hypotheken	43.647
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	232.797
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	219.325
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	220.108
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	–783
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	13.472
nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	1.644
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	11.828
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	–
Depotforderungen	–
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	46.524
Forderungen gegenüber Rückversicherern	6.738
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	43.191
Eigene Anteile (direkt gehalten)	–
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	–
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	89.879
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	–
Vermögenswerte insgesamt	6.183.374

S. 02.01 BILANZINFORMATIONEN

Solvabilitätsübersicht (Passiva) zum 31.12.2018

Werte in T€

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	2.369.260
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	2.328.241
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	46.532
Bester Schätzwert	1.986.394
Risikomarge	295.315
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	41.020
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	642
Bester Schätzwert	33.246
Risikomarge	7.132
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	52.135
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	5.250
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–
Bester Schätzwert	5.167
Risikomarge	83
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	46.885
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	659
Bester Schätzwert	45.683
Risikomarge	543
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–
Bester Schätzwert	–
Risikomarge	–
Eventualverbindlichkeiten	–
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	32.297
Rentenzahlungsverpflichtungen	20.158
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	5.511
Latente Steuerschulden	461.835
Derivate	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	161.055
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	4.607
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	302.175
Nachrangige Verbindlichkeiten	–
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	–
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	–
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	–
Verbindlichkeiten insgesamt	3.409.031
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	2.774.343

S. 05.01 INFORMATIONEN ÜBER PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN 2018

Werte in T€	Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherung- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)						
	Krankheits- kosten- versicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sach- versicherungen
Gebuchte Prämien							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	–	41.339	–	825.623	537.231	317	164.908
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	–	–	–	19.993	–	–2	11.627
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	1.297	–	25.653	21.292	5	19.756
Netto	–	40.042	–	819.963	515.940	311	156.779
Verdiente Prämien							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	–	40.785	–	825.612	537.205	307	164.692
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	–	–	–	24.096	–	–2	14.088
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	1.281	–	25.764	21.291	5	24.531
Netto	–	39.504	–	823.944	515.914	301	154.248
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	–	17.826	–	469.653	370.208	119	83.250
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	–	–	–	22.919	–	–157	4.169
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	525	–	291	10.255	0	13.121
Netto	–	17.301	–	492.281	359.953	–38	74.297
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	–	–5	–	–759	–288	–	125
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	701
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–20	–6	–	–1
Netto	–	–5	–	–739	–282	–	827
Angefallene Aufwendungen (netto)	–	17.100	–	178.253	133.045	125	78.845
Sonstige Aufwendungen (netto)							
Gesamtaufwendungen (netto)							

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherung- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
343.281	88.397	–	10.617	3.266	–	–	–	–	2.014.980
5.713	–	177	–	278	–	–	–	–	37.786
–	–	–	–	–	–	–	–	–2	–2
10.793	–	–	292	819	–	73	–	86	80.064
338.201	88.397	177	10.325	2.725	–	–73	–	–88	1.972.700
341.761	88.364	–	10.618	3.236	–	–	–	–	2.012.581
6.614	–	177	–	278	–	–	–	–	45.250
–	–	–	–	–	–	–	–	–2	–2
10.901	–	–	292	824	–	73	–	86	85.048
337.475	88.364	177	10.326	2.690	–	–73	–	–88	1.972.781
284.744	1.511	–	6.033	4.756	–	–	–	–	1.238.101
8.323	–	–533	–	–43	–	–	–	–	34.678
–	–	–	–	–	–	–73	–	–181	–254
36.915	–	–	165	1.149	–	–8	–	–99	62.315
256.152	1.511	–533	5.869	3.564	–	–66	–	–82	1.210.209
–36	–	–	–9	–3	–	–	–	–	–975
–	–	–	–	–	–	–	–	–	701
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–1	–	–	–	–	–	–	–	–	–28
–35	–	–	–9	–3	–	–	–	–	–246
147.045	26.807	45	3.676	1.490	–	0	–	0	586.430
									–
									586.430

S. 05.01 INFORMATIONEN ÜBER PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN 2018

Werte in T€	Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen			
	Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung
Gebuchte Prämien				
Brutto	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–
Netto	–	–	–	–
Verdiente Prämien				
Brutto	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–
Netto	–	–	–	–
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–
Netto	–	–	–	–
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen				
Brutto	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–
Netto	–	–	–	–
Angefallene Aufwendungen (netto)				
Sonstige Aufwendungen (netto)				
Gesamtaufwendungen (netto)				

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
-	-	-	16	16
-	-	-	-	-
-	-	-	16	16
-	-	-	16	16
-	-	-	-	-
-	-	-	16	16
1.860	2.670	-	427	4.957
1.150	-124	-	-	1.026
710	2.794	-	427	3.931
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	19	19
				-
				19

S. 12.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT UND DIE KRANKENVERSICHERUNG NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG

Werte zum 31.12.2018 in T€	Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherungen		Sonstige Lebensversicherung	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–	–	–	–
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	–	–	–	–	–
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	–	–	–	–	–
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	–	–	–	–	–
Risikomarge	–	–	–	–	–
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–	–	–	–
Bester Schätzwert	–	–	–	–	–
Risikomarge	–	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	–	–	–	–	–

	Renten aus Nichtlebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
	–	659	659
	–	–	–
	45.683	–	45.683
	11.828	–	11.828
	33.854	–	33.854
	543	–	543
	–	–	–
	–	–	–
	–	–	–
	46.226	659	46.885

S. 12.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT UND DIE KRANKENVERSICHERUNG NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG

Werte zum 31.12.2018 in T€	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge		
Bester Schätzwert		
Bester Schätzwert (brutto)	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	–	–
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	–	–
Risikomarge	–	
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	
Bester Schätzwert	–	–
Risikomarge	–	
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	–	

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Kranken- versicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
-	-	-
-	-	-
5.167	-	5.167
1.644	-	1.644
3.523	-	3.523
83	-	83
-	-	-
-	-	-
-	-	-
5.250	-	5.250

S. 17.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS NICHTLEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT

Werte zum 31.12.2018 in T€	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft						
	Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	642	–	15.260	8.671	2	676
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	1	–	213	140	–	2
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge Bester Schätzwert							
Prämienrückstellung							
Brutto	–	–1.723	–	–48.520	–7.455	89	29.558
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	–	–573	–	–7.620	–9.403	2	7.166
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellung	–	–1.149	–	–40.900	1.948	86	22.392
Schadenrückstellung							
Brutto	–	34.968	–	838.470	75.905	131	114.188
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	–	–211	–	90.082	13.832	–	22.136
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellung	–	35.179	–	748.388	62.073	131	92.052
Bester Schätzwert gesamt – brutto	–	33.246	–	789.950	68.450	219	143.746
Bester Schätzwert gesamt – netto	–	34.030	–	707.488	64.021	217	114.444
Risikomarge	–	7.132	–	93.688	39.263	130	22.727
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–	–	–	–	–	–
Bester Schätzwert	–	–	–	–	–	–	–
Risikomarge	–	–	–	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	–	41.020	–	898.898	116.384	351	167.149
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	–	–783	–	82.675	4.569	2	29.304
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	–	41.803	–	816.224	111.815	349	137.845

					In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
4.604	17.156	–	133	29	–	–	–	–	47.174
16	–	–	3	–	–	–	–	–	375
–23.289	3.965	–68	–954	389	–	–	–	–	–48.008
–14.138	–	–	–117	–45	–	–	–	–	–24.728
–9.152	3.965	–68	–837	434	–	–	–	–	–23.281
964.453	28.892	547	3.908	5.826	–	358	–	1	2.067.648
116.739	–	–	59	1.041	–	–	–	–	243.678
847.714	28.892	547	3.849	4.785	–	358	–	1	1.823.970
941.163	32.857	479	2.955	6.215	–	358	–	1	2.019.640
838.562	32.857	479	3.012	5.219	–	358	–	1	1.800.690
116.285	20.808	62	1.218	992	–	60	–	82	302.447
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
1.062.052	70.822	540	4.307	7.236	–	419	–	82	2.369.260
102.617	–	–	–54	996	–	–	–	–	219.325
959.435	70.822	540	4.361	6.240	–	419	–	82	2.149.935

S. 19.01 INFORMATIONEN ÜBER ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN INSGESAMT (ABWICKLUNGSDREIECKE)

Bezahlte Bruttoschäden – Schadenjahr/Zeichnungsjahr 2018
(nicht kumuliert, Werte in T€)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10&+				
vor 2009												38.086	38.086	38.086	
2009	652.385	200.372	34.474	19.315	15.341	11.627	8.082	9.954	7.194	6.823			6.823	965.567	
2010	676.034	224.592	42.142	21.153	21.790	14.262	10.608	8.547	10.667				10.667	1.029.794	
2011	640.253	217.563	47.946	23.306	19.572	11.819	13.763	10.034					10.034	984.256	
2012	620.036	237.265	62.491	39.249	19.935	13.818	12.969						12.969	1.005.763	
2013	723.626	252.926	43.432	30.615	16.304	11.425							11.425	1.078.329	
2014	648.153	224.251	47.869	25.868	17.024								17.024	963.165	
2015	687.471	229.155	44.332	24.883									24.883	985.841	
2016	758.189	263.163	49.536										49.536	1.070.888	
2017	843.074	309.127											309.127	1.152.200	
2018	859.685												859.685	859.685	
													Gesamt	1.350.257	10.133.573

S. 19.01 INFORMATIONEN ÜBER ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN INSGESAMT (ABWICKLUNGSDREIECKE)

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen – Schadenjahr/Zeichnungsjahr 2018
(Werte in T€)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10&+			
vor 2009												421.706	377.791	
2009	–	–	–	–	–	–	–	92.229	90.397	156.441			150.468	
2010	–	–	–	–	–	–	100.012	86.323	82.225				75.494	
2011	–	–	–	–	–	116.354	101.879	103.552					97.025	
2012	–	–	–	–	133.222	117.694	112.681						104.808	
2013	–	–	–	157.707	136.959	144.977							135.809	
2014	–	–	176.583	151.594	153.203								143.267	
2015	–	225.362	176.948	166.059									154.951	
2016	490.079	241.931	197.676										184.638	
2017	563.009	282.656											265.349	
2018	640.788												621.172	
													Gesamt	2.310.772

S. 23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2018 in T€	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	140.000	140.000		–	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	112.800	112.800		–	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	–	–		–	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	–	–	–	–	–
Überschussfonds	–	–			
Vorzugsaktien	–	–	–	–	–
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	–	–	–	–	–
Ausgleichsrücklage	2.521.543	2.521.543			
Nachrangige Verbindlichkeiten	–	–	–	–	–
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	–	–			–
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	–	–	–	–	–
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	–	–			
Abzüge					
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	–	–	–	–	–
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	2.774.343	2.774.343	–	–	–

S. 23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2018 in T€	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	–			–	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	–			–	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	–			–	–
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	–			–	–
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	–			–	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	–			–	–
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	–			–	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	–			–	–
Sonstige ergänzende Eigenmittel	–			–	–
Ergänzende Eigenmittel gesamt	–	–	–	–	–
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	2.774.343	2.774.343	–	–	–
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	2.774.343	2.774.343	–	–	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	2.774.343	2.774.343			–
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	2.774.343	2.774.343	–	–	
SCR	900.178				
MCR	366.923				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	308,2 %				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	756,1 %				

S. 23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2018 in T€	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
Ausgleichsrücklage					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	2.774.343				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	–				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	–				
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	252.800				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	–				
Ausgleichsrücklage	2.521.543				
Erwarteter Gewinn					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	–	–			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	141.476	–			
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	141.476	–			

S. 25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte zum 31.12.2018 in T€	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
Marktrisiko	679.285		–
Gegenparteiausfallrisiko	34.132		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	1.722	–	–
Krankenversicherungstechnisches Risiko	29.110	–	–
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	876.154	–	–
Diversifikation	–362.950		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	–		
Basissolvenzkapitalanforderung	1.257.454		

S. 25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte zum 31.12.2018 in T€	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen	
Operationelles Risiko	62.236
Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen	–
Verlustrückstellungen der latenten Steuern	–419.512
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	–
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	900.178
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	–
Solvvenzkapitalanforderung	900.178
Weitere Angaben zur SCR	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	–
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	–

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen
Wert zum 31.12.2018 in T€

MCR_{lin}-Ergebnis 366.114

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen Werte zum 31.12.2018 in T€	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	34.671	40.042
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	722.536	819.963
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	72.552	515.940
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	219	311
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	115.118	156.779
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	843.150	338.201
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	50.014	88.397
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	479	177
Beistand und proportionale Rückversicherung	3.143	10.325
Verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	5.249	2.725
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	–	–
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	358	–
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	–	–
Nichtproportionale Sachrückversicherung	1	–

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungsverpflichtungen
Wert zum 31.12.2018 in T€

MCR _L -Ergebnis	809
----------------------------	-----

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungsverpflichtungen Werte zum 31.12.2018 in T€	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	–	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	–	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	–	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	38.036	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen		14.701

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Berechnung der Gesamt-MCR
Werte zum 31.12.2018 in T€

Lineare MCR	366.923
SCR	900.178
MCR-Obergrenze	405.080
MCR-Untergrenze	225.044
Kombinierte MCR	366.923
Absolute Untergrenze der MCR	3.700
Mindestkapitalanforderung	366.923

